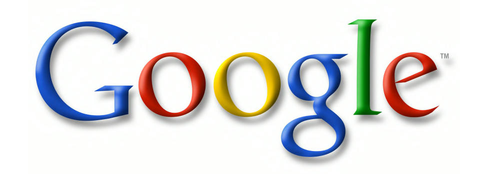


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 056 947 492




Digitized by Google




HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L 15
93

# DER WUCHER

IN

# OESTERREICH

DARGESTELLT

VON

**CARL GRAFEN CHORINSKY,**

DOCTOR DER RECHTE UND K. K. LANDESGERICHTSRATH

IN WIEN.

WIEN 1877.

ALFRED HÖLDER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Digitized by Google

VERLAG VON ALFRED HÖLDER, K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
**WIEN, ROTHENTHURMSTRASSE 15.**

---

# DAS NOTARIAT

UND

## DIE VERLASSENSCHAFTS-ABHANDLUNG IN OESTERREICH.

Dargestellt von

Carl Grafen Chorinsky,

Doctor der Rechte und k. k. Landesgerichtsrath in Wien.

**Preis fl. 2 = 4 Mark.**

---

# SYSTEMATISCHES LEHRBUCH

des

## ÖSTERREICHISCHEN ALLGEMEINEN CIVILRECHTES

von

Ludwig Schiffner,

Doctor der Rechte und der Philosophie, k. k. Professor der Rechte an der Franz-Josefs-Universität in Czernowitz.

**Erstes Heft**

die Einleitung in die erste Abtheilung der allgemeinen Lehren enthaltend.

**Preis 1 fl. = 2 M.**

Von demselben Verfasser:

# LEHRBUCH

des

## FRANZÖSISCHEN ALLGEMEINEN CIVILRECHTES

mit Berücksichtigung des

badischen und rumänischen Rechtes.

Systematisch bearbeitet.

**Erstes Heft**

die Einleitung und die erste Abtheilung der allgemeinen Lehren enthaltend.

**Preis 80 kr. = 1 M. 60 Pf.**

---

# ZEITSCHRIFT

für das

## PRIVAT- UND ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART.

Von

C. S. Grünhut,

Professor an der k. k. Universität in Wien.

Unter ständiger Mitwirkung der

Mitglieder der Wiener juristischen Facultät.

**IV. BAND.**

Die „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart" erscheint in Zwischenräumen von ca. 3 Monaten, in jährlich 4 Heften, im Gesammtumfange von 50 Druckbogen gr. 8.

**Preis eines Jahrganges fl. 10 = M. 20.**

Digitized by Google

# DER WUCHER

IN

# OESTERREICH.

DARGESTELLT

VON

CARL GRAFEN CHORINSKY

DOCTOR DER RECHTE UND K. K. LANDESGERICHTSRATH

IN WIEN.



WIEN 1877.

ALFRED HÖLDER,

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

ROTHENTHURMSTRASSE 15.



Digitized by Google

MAY 25 1922

Digitized by Google

DEM HOCHGEBORNEN HERRN

FRANZ GRAFEN VON KUEFSTEIN

IN FREUNDSCHAFT GEWIDMET

*vom Verfasser.*

Digitized by Google

Digitized by Google

# VORWORT.

MOTTO: Fidèle dans l'action — indifférant dans le succès.
Fénélon: Mois spirituel, treizième jour.

Was Gnade sei, hat mit Worten, die Jedermann lernen und Niemand bessern kann, Shakespeare im „Kaufmann von Venedig" gesagt; — was Recht sei — so könnte es fast scheinen, hat uns der Dichter vorenthalten.

Und doch ist dem nicht so; was „Wallenstein's Lager" für den Krieger ist, das wird „der Kaufmann von Venedig" zu allen Zeiten für den Richter bleiben, ein Schatz von Wahrheiten, von Idealen, auf welche er stets greifen soll, je mehr die Alltäglichkeit des beruflichen Wirkens geeignet ist, die positive Satzung dem Ideale des Rechtes voranzustellen.

Was Recht sei, sagt Shakespeare nun freilich nicht; er sagt es nicht, um im lebendigen Handeln der Personen es zu zeigen, und wo sollte sich das innerste Wesen des Rechtes deutlicher zeigen, als im Urtheilsspruche, den die verkleidete Portia im Processe Shylok's gegen Antonio fällt?

Auf den Vertrag, auf seinen „Eid im Himmel", auf seinen Schwur und auf die Gesetze Venedigs pocht Shylok, und da Alles zu seinen Gunsten sprechen will, entscheidet Portia gegen Alles — nach dem Rechte.

Digitized by Google

„Von seltsamer Natur ist" — wie Portia spricht — „Shylok's Handel, doch abgefasst, dass das Gesetz Venedigs, wie er verfährt, ihm nicht entgegnen kann"; doch seltsamer nur, nicht ungerechter, ist Shylok's Klage, als wie so viele andere, die heute den Gerichten vorliegen; seltsamer, weil ein Pfund Menschenfleisch als Gegenleistung gefordert wird, nicht ungerechter, weil auch heute noch oft ein Lebensglück bewusst als Aequivalent ganz kleiner Leistung begehrt wird.

Und wenn Shylok zum Schlusse sachfällig wird, weil er das Blut nicht nehmen darf, das ihm im Scheine nicht verschrieben war, weil Blut nicht mehr „sein Recht" ist, — wer sollte nicht die schlagende Aehnlichkeit mit den tausend und tausend Fällen finden, in denen die vertragsmässige Leistung auch nur mit Unrecht, auch nur mit Verletzung dessen, was nicht mehr gefordert werden darf, begehrt wird.

Im Drama siegen Portia und Antonio — im Leben siegt meist Shylok; die verhüllte Portia konnte Recht sprechen, wie es einem bestellten Richter nicht möglich ist; sie konnte Recht und Satzung trennen und das erstere voranstellen; dem Richter ist das Gegentheil geboten; sein innerstes Urtheil muss mit Antonio unterliegen.

---

Genug vom Bilde. Gedanken, ähnlich den vorausgesandten Worten, beschäftigten mich lange Zeit, nachdem ich die Folgen der Capitalsfreiheit und der Aufhebung der Wuchergesetze von Angesicht zu Angesicht gesehen, und mehr noch als ich gesehen, von Anderen erkundet hatte.

Da fasste ich den Entschluss, die Wucherfrage, die längst todtgeschwiegene Wucherfrage wieder zur Hand zu nehmen, und als Ergebniss längeren Studiums veröffentlichte ich im Jahre 1875 eine Reihe von Artikeln in der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich", welche ihre Spalten mir freundlich eröffnet hatte.

Digitized by Google

Nicht ohne Zagen ging ich an's Werk, — nicht ohne Zagen, weil ich gerne auf einen Stärkeren gewartet hätte, der die gute Sache mit besseren Waffen verfechten würde; allein da der Stärkere nicht kam und immer wieder auf sich warten liess, entschloss ich mich zur Arbeit, einerseits in der Ueberzeugung, dass ich, wenn der Einzige, auch der Beste sein werde, der sich zum Werke bereit finde, und andererseits durch die Erfahrung bewogen, dass die Initiative den Sieg über grössere Erudition und besseres Geschick schon oft davongetragen hat.

---

Noch war erst ein kleiner Theil meiner Arbeit gedruckt, als ich mit den Leistungen jener Männer bekannt wurde, die tausendmal mehr, als ich versucht, schon gethan — die nicht blos geschrieben — die schon gehandelt hatten; die Thaten der Patrioten auf Polens Landtage bestimmten mich ganz besonders, dem Verlaufe meiner Arbeit immer grössere Mühe zuzuwenden und die Klagen an die Landes- und Reichsvertretung auch dem Inhalte meiner Schrift einzuverleiben.

Am 29. September 1875 schloss sich die erste Reihe meiner in der „Notariatszeitung" veröffentlichten Artikel, und bald nachher sollten die Ereignisse in der Wucherfrage sich drängen und stossen.

Noch in demselben Jahre interpellirten die Abgeordneten Rydzowski und Genossen nicht blos die Regierung über die Frage, sondern brachten einen gründlich ausgearbeiteten Antrag ein; kurze Zeit darauf begann derselbe Gegenstand die Aufmerksamkeit des ungarischen Repräsentantenhauses zu fesseln, und abermals nach kurzer Zeit überreichte auch unsere Regierung einen Gesetzentwurf wider unredliche Vorgänge bei Creditgewährungen.

Der rasche Wechsel der Ereignisse, die Bewegung in derselben Frage, welche ein Decennium lange stille gestanden hatte,

Digitized by Google

musste mein Interesse wach halten, und abermals bot mir die „Notariatszeitung" freundlich ihre Mitwirkung an, und ich konnte am Schlusse des letztverflossenen Jahres in drei Artikeln die Resultate der Bewegung in der Wucherfrage, namentlich die Ergebnisse auf legislativem Gebiete, besprechen.

Mit Genugthuung konnte ich constatiren, dass ich im Frühjahre 1875 einen zeitgemässen Gegenstand zur Discussion, freilich in einem engeren Kreise, gebracht hatte; mit Genugthuung konnte ich constatiren, dass die Bewegung gegen die schrankenlose Capitalsfreiheit, gegen die Zerstörung aller civil- und strafrechtlichen Schranken, welche einer masslosen Ausbeutung der Noth, des Elendes und der Unwissenheit lange Zeit entgegengestanden waren, gleich einer Lawine zugenommen habe, dass die öffentliche Meinung mächtiger Reichstheile, Ungarns und Galiziens, dass die Adressen zahlreicher Jurisdictionen, die Gesuche zahlreicher Corporationen, dass Reclamationen im Reichsrathe beider Reichshälften und in manchen Landtagen die Fortdauer des dermaligen Zustandes als eine rechtliche und moralische Unmöglichkeit bezeichneten, ja dass viele dereinstige Bekenner der modernen volkswirthschaftlichen Theorien durch die unerbittliche Logik der Thatsachen aus dem Schlummer plötzlich aufgeschreckt, entweder in unser Lager schon übergegangen waren, oder doch nur wankelmüthig und mit Zögern im Lager früherer Parteigenossen in dieser Frage verblieben.

Unter solchen Umständen musste in mir der Wunsch entstehen, die Ergebnisse meiner vorjährigen und heurigen Arbeiten in ein kleines Bändchen zu sammeln und einem grösseren Leserkreise entgegenzuführen.

Der Zweck der Schrift ist klar und durchsichtig; es gilt, den Kampf um's Recht zu kämpfen, die Waffen gegen das Unrecht zu führen, das hinter falschem Scheine sich verstecken will; es gilt, die Freiheit der Bürger zu erobern und die Freiheit der Räuber zu zerstören.

Digitized by Google

So klar der Zweck, so unsicher ist der Erfolg der Arbeit; schwer siegt meist die gute Sache, selten gleich am Beginne.

Aber auch Niederlagen werden uns von fernerem Kampfe nicht abhalten; haben wir uns doch unter den Schutz des Motto gestellt: „Fidèle dans l'action — indifférant dans le succés."

Wien, im Februar 1877.

***Carl Graf Chorinsky.***

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniss.



Digitized by Google

Digitized by Google

# I. Einleitung.

Zwei wichtige Ereignisse der neueren Zeit lenkten schon im Jahre 1875 unsere Aufmerksamkeit neuerdings auf die Wucherfrage: das Urtheil im Processe gegen den Geldgeber Gezel Wilkenfeld und die Ablehnung der Regierungsvorlage über die Executionsordnung.

Weder der Wahrspruch der Geschwornen, noch das Urtheil des Gerichtshofes, noch endlich auch die Entscheidung des Cassationshofes wird das Urtheil des Juristen umstimmen können; man wird immer darauf zurückkommen müssen, dass das österreichische Strafrecht für diesen Fall seinen Dienst versagt hat, und dass der Betrugsparagraph der einzige war, der ob seines äusserst weiten Umfanges dasjenige noch mit knapper Noth umfassen musste, was sonst jedweder Strafsanction entgangen wäre.

Noch klarer, noch überzeugender aber machte sich die Stimme geltend, dass Gezel Wilkenfeld gestraft werden müsse; die Straflosigkeit dieses Wucherers musste als ein öffentliches Unglück empfunden werden, als ein Ansporn für andere Geschäftsmänner, nunmehr ebenfalls kühner, selbstbewusster aufzutreten; und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Sühne erwies sich am Schlusse so stark, dass alle Bedenken schwanden, welche sich aus der Theorie gegen die Benennung und Classificirung der That ergaben, und dass Gezel Wilkenfeld einer schweren, langdauernden Strafe zugeführt wurde.

Wo die Nothwendigkeit einer öffentlichen Strafe so klar zu Tage tritt, wo andererseits ein festes und klar bestimmtes Strafgesetz mangelt, da manifestirt sich eine Lücke im Rechtsleben, welche um so grösser ist, als die Berufsgenossen des Gezel Wilkenfeld in allen Gauen Oesterreichs, namentlich seit



Digitized by Google

der Aufhebung der Wuchergesetze, einen Eifer und eine Rührigkeit entwickeln, welcher eine ganze Reihe von Richtern und Staatsanwälten zu beschäftigen im Stande wäre.

Das Schwurgericht hatte kaum diese Lücke im Rechtssysteme aufgedeckt, als das Abgeordnetenhaus dieselbe noch klarer und deutlicher ausdrückte.

Seit Jahren hatten sich Juristen und Kaufleute für eine Beschleunigung des Executionszuges ausgesprochen; im Jahre 1875 lehnte plötzlich und wider alles Erwarten das Abgeordnetenhaus eine den gleichen Zweck verfolgende Regierungsvorlage ab und motivirte diese Ablehnung mit der gebotenen Rücksicht auf die Interessen der Schuldner, und eben in der allerneuesten Gegenwart begegnet die erneuerte Vorlage der Executionsordnung ebenfalls den grössten Schwierigkeiten.

Wäre das Abgeordnetenhaus der Ueberzeugung gewesen, dass die Execution nur, oder zum grössten Theile nur, von dem reellen Gläubiger angerufen werde, hätte sich nicht die entgegengesetzte Ueberzeugung befestigt, dass zahllose Fälle formalisirten Rechtes schändlichen, unredlichen Erwerb und strafbaren Eigennutz decken, so wäre diese Ablehnung in keiner Weise zu rechtfertigen.

So haben aber des Reiches Boten aus allen Gegenden ein Heer von Klagen zusammengetragen und von dem Wucher zu erzählen gewusst, der auf dem flachen Lande wie in den Hauptstädten eingezogen ist, der den bäuerlichen Besitz jeden Augenblick bedroht, der namentlich in manchen Reichstheilen nahe daran steht, solche Personen als Besitzer erpresster Latifundien in eine höhere sociale und politische Stellung zu heben, welche vor einem Decennium noch die Anklage wegen gewinnsüchtiger Delicte zu befürchten hatten.

Da hatte denn die Erfahrung die zum Centrum wiedergekehrten Reichsvertreter belehrt, dass nicht blos im Strafrechte, sondern auch in der Civilgesetzgebung eine empfindliche Lücke entstanden sei, und um das Loch nicht grösser werden zu lassen, haben sie die Aenderung der Executionsordnung abgelehnt, in der Hoffnung, dadurch einem noch schnelleren Anwachsen der Folgen des Wuchers zu begegnen.

So hat die Erfahrung im Gerichtssaale wie in der Reichsvertretung die Nothwendigkeit gezeigt, wieder einmal die alten

Digitized by Google

Wuchergesetze zur Hand zu nehmen und eine Revision der in denselben niedergelegten und der neuerdings zur Geltung gelangten Grundsätze vorzunehmen.

Die Logik reeller Thatsachen hat diesmal ihr uraltes Recht gegen abgelebte Theorien behauptet; klar tritt es zum Bewusstsein, dass das Unrecht seine innere Natur nicht verändert, wenn der Staat in einem Falle seine strafende oder sonst zwingende Sanction wegnimmt, dass aber ein solcher Vorgang dem Gemeinwesen selbst schädlich wird, besonders wenn es einer Theorie zu Liebe handelt, welche, wiederholt in neues Gewand gehüllt, stets wieder fadenscheinig geworden ist.

Auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte verdienen die zwei von uns registrirten Ereignisse Beachtung; sie sind stillschweigende Anerkennungen socialistischer Forderungen in des Wortes bester Deutung; mit Recht kehren sie der kalten, unbarmherzigen Lehre von der schrankenlosen, rechtsverbindenden Kraft des nur formell freien Einzelwillens den Rücken; sie sind reactionäre Bewegungen gegen die dem Volke angebotene und ihm Tag für Tag unmögliche Selbsthilfe; sie sind fortschrittliche Bewegungen auf dem Gebiete, auf welchem es gilt, mit der abstracten Theorie von der genugsamen Kraft formell freier Vereinbarung zu brechen.

Dem Mächtigen, der sein Recht nicht barmherziger geltend machen will, als Shylok seinen Schein, dessen Rechtstitel aber oft noch viel schlechter ist, soll der Staat nicht auch noch seine Gewalt leihen; dem Ohnmächtigen und Armen, der in dem stärksten Triebe nach Selbsterhaltung den zweiten und dritten Tag nicht berücksichtigen kann, weil der nächste schon über seine Existenz entscheidet, muss eine Hilfe geboten werden, und nirgends erscheint des Rechtes ideale Macht herrlicher, als wo sie sich der Gewalt entgegenstemmt, die kein Recht hat.

Wo immer die Grenzen zwischen Staats- und Selbsthilfe schwankend sein mögen, auf dem Boden des Darlehensvertrages sind sie gegeben und lassen sich namentlich in bestimmten Rechtsgebieten finden; die Schranke, über welche hinaus dem sogenannten freien Willen Restitution gegen seine Freiheit gegeben werden soll, die Grenze, über welche hinaus die Berufung auf freie Vereinbarung vor dem Entschädigungs-, oder, je nach Gestalt der Sache, selbst vor dem Strafzwange nicht



Digitized by Google

schützt, sie kann, sie soll erforscht und gefunden werden, wenn auch die Lösung des Problems selbst keine leichte Aufgabe ist.

Diesem Zwecke sind die nachstehenden Gedanken geweiht.

Für den Plan und die Anlage unserer Arbeit konnte es nicht gleichgiltig sein, zu bemerken, dass auch bei einsichtigen und nicht nach Schablonen gebildeten Juristen die Wuchergesetze des Jahres 1803 in üblem Angedenken stehen; ihre Abschaffung wurde damals nicht betrauert; namentlich die letzte Zeit ihres Bestandes hatte das Gefühl wachgerufen, dass das Gesetz gerade die schweren Fälle nicht mehr erreiche, dass unter seinem Schutze der grosse Dieb entlaufe und der kleine. nur gefangen wurde, und der gänzlichen Lücke hat es bedurft, um die Wohlthat des selbst verkümmerten Bestandes derselben zu empfinden.

Leitet uns dieser Eingang gleichsam von selbst auf eine historische Darstellung, so mögen dennoch einzelne allgemeine Gedanken hier schon Raum finden, welche in die historische Schilderung eine Kritik hineinzutragen geeignet sind.

Die Schwierigkeit einer gesetzlichen Behandlung des Wuchers ist aus mehreren Gründen eine ziemlich bedeutende, von denen wir nur einige wenige gleich hier hervorheben wollen.

Der Wucher hat eine Willensäusserung des Bewucherten zur unzweifelhaften Voraussetzung; die Rechtswidrigkeit des Wuchers ergibt sich daher nicht aus einem Jedermann leicht greifbaren Mangel des Willens, wie dies in Ansehung des Zwanges und Irrthums der Fall ist; die Rechtswidrigkeit, namentlich aber die Strafbarkeit des Wuchers, kann mit vollem Rechte nur daraus abgeleitet werden, dass des Bewucherten Wille, wenngleich nicht vollkommen unfrei, denn doch durch die Benützung einer relativ bedeutenden Zwangslage bestimmt wurde; das Mass, welches an die Handlung angelegt werden kann, darf nicht von vorneherein ein abstractes sein; die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der concreten Natur des Falles macht sich gerade auf diesem Gebiete mit steigender Bedeutung geltend.

So fliessend diese Grenze zwischen dem Willen ist, der die Folgen seiner Aeusserung zu tragen schuldig ist, und jenem, der die Restitution gegen seine sogenannte Freiheit zu begehren berechtigt ist, so fliessend soll auf diesem Gebiete die Grenze zwischen blos civilem und criminellem Unrechte sein; nur in den äussersten Extremen lassen sich Fälle verzeichnen, in denen

Digitized by Google

absolut nur Entschädigungs-, oder in denen jedenfalls auch noch Strafzwang stattfinden soll; zwischen jenen Extremen liegt aber ein breites Gebiet, auf welchem der concreten Beurtheilung des Falles die Scheidung zwischen civilem und criminellem Unrecht überlassen werden muss.

Ebenso endlich wie dieser Uebergang ein stetiger ist, und wie dessen Stetigkeit im Gesetze Ausdruck finden soll, so muss das Gleiche innerhalb des Gebietes des als strafbar erklärten Wuchers gelten; ein weiter Spielraum zwischen der höchsten und niedersten Strafe, ein freies Wahlrecht zwischen mehreren Strafarten, die Gestattung selbst empfindlicher Nebenstrafen erweisen sich hier als absolut nothwendig.

Gerade diese drei bisher hervorgehobenen Punkte lassen das Problem einer Beschränkung des Darlehensvertrages, einer Bestrafung des Wuchers als ein sehr schweres erscheinen.

Gerade gegen diese Punkte ist in der Gesetzgebung vielfach verstossen worden.

Im Uebereifer, eine schädliche Krankheit im Keime zu ersticken, hat man bald rein objective Kriterien des Wuchers aufgestellt, bald jedwedes, das civilrechtlich Erlaubte übersteigende Mass des Vortheils auch schon dem Strafgesetze unterworfen, bald sogar durch Festsetzung absoluter Strafen die Berücksichtigung concreter Milderungs-, ja, wir möchten sagen, Strafausschliessungsgründe, unmöglich gemacht.

Gerade diese Fehler in der Gesetzgebung waren es, welche den Gegnern der Wuchergesetze die stärkste Waffe in die Hand gaben; die Fälle waren nicht schwer zu finden, in denen die Sanctionirung eines rein objectiven Massstabes, die absolute Androhung eines Strafzwanges, der Mangel eines Milderungsrechtes zu den heillosesten Consequenzen führten. An die Gesetzgebung musste sich ein Gerichtsgebrauch anschliessen, der den aufgedeckten Mängeln insoweit Rechnung trug, dass die Starrheit der Gesetzgebung durch Ausscheidung bestimmter, leider nur allzusehr generalisirter Fälle gemildert wurde, und an diesen Gerichtsgebrauch anlehnend fand die gegnerische Theorie neuerlichen Stoff, um gegen die Wuchergesetze selbst kräftig aufzutreten.

Für uns ist daher die Nothwendigkeit gegeben, erst eine historische Uebersicht der Wuchergesetzgebung in Oesterreich vorauszuschicken.

---


Digitized by Google

## II. Maria Theresia's Gesetzgebung.

Nicht eine vollständige Geschichte des Wuchers liegt in dem Plane unserer Schrift; wir haben uns zunächst ein praktisches Ziel gesteckt, welches einer so umfassenden historischen Grundlage nicht bedarf; nur jene geschichtlichen Momente, welche zunächst zur Lösung der Aufgabe nothwendig sind, müssen von uns berücksichtigt und besprochen werden.

Wir forschten nach einem historisch bedeutenden Markstein, welcher für die Geschichte der Wuchergesetzgebung epochemachend ist, welcher uns den Blick nach rückwärts und nach vorwärts erleichtert, und der auch sachlich relevant genug ist, um allgemeine, nicht blos historische Bemerkungen anknüpfen zu können.

Eine Bemerkung hilft uns gerade hinsichtlich dieses Punktes recht wesentlich: in keinem Theile des Rechtes ist die Gesetzgebung so teleologisch, so utilitarisch verfahren, als gerade in Ansehung des Wuchers; traurige sociale Zustände, vielfach auch haarsträubende Schilderungen entsetzlichen Elendes, lenkten oft recht plötzlich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf eine sociale Wunde; mit wunderbarer Empyrie glaubte man sodann durch eine strenge Strafgesetzgebung die Wurzel des Uebels ausrotten zu können; die Gesetzgebung blieb nicht beim einfachen Strafzwecke stehen, sie wollte durch die Strafbestimmungen die Begehung des von ihr verpönten Uebels unmöglich machen, und Bestimmungen, welche den Rahmen des Strafrechtes weitaus überstiegen, erhielten auf diese Weise gesetzliche Sanction.

Ein Rückschlag auf der eingeschlagenen Bahn war unausweichlich; lag des Gesetzes Zweck in der Ausrottung des Wuchers, so konnte dessen Bestand mit allen Gründen ange-

Digitized by Google

fochten werden, welche die fehlgeschlagene Wirkung nachwiesen, und da diese Thatsachen stets in Fülle bei der Hand waren, so ward eine Bekämpfung des Gesetzes den Gegnern leicht, welche die schwache Seite der Legislation erkannt hatten.

Es liegt im Wesen dieses Delictes selbst begründet, dass der Kampf um Bestand oder Nichtbestand von Strafbestimmungen leichter entbrennen kann, als dies bei anderen Delicten der Fall ist, und an seinem Orte wollen wir auf diese Erscheinung zurückkommen.

Immer aber war es ein Fehler, Strafbestimmungen gegen den Wucher derartig einzurichten, dass sie nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt werden konnten, wenn das verpönte Uebel durch die Strafgesetzgebung verschwindend gemacht wurde.

Man denke sich den gleichen Vorgang der Legislation nur in Ansehung irgend eines anderen Delictes; man richte die Diebstahlsstrafen so ein, dass man auf die Verhütung künftiger Diebstähle das grösste Gewicht lege, und bald müsste sich an diese Legislation eine Belästigung des Verkehrs anschliessen, welche die Diebstahlsgesetze als Quelle vieler Uebel empfinden liesse, und die Wohlthat, welche wir heute durch diese Sanctionen empfinden, würde stark beeinträchtigt durch das Missbehagen, welches mit den Belästigungen im Leben verknüpft wäre.

Gerade so ist man aber mit dem Wucher verfahren; nicht um ein erkanntes Unrecht zu strafen, sondern um ein künftiges Unrecht zu verhüten, hat man die einzelnen Verfügungen erlassen, und so trat die Gesetzgebung mit einem Anspruche vor die Mitwelt, den die nächste und fernste Zukunft Lügen strafen musste.

Diese occasionelle Behandlung des Wuchers ist eine diesem Delicte so eigenthümliche Erscheinung, dass wir ein prägnantes Beispiel dieser Legislation billig zum Ausgangspunkte unserer historischen Notizen nehmen.

In die Classe der bisher geschilderten Gesetzgebungswerke gehört das Wucherpatent unserer grossen Kaiserin vom 26. April 1751: und von diesem Punkte, als dem gewählten Marksteine, wollen wir unsere historischen Betrachtungen beginnen.

Scharf und bestimmt, mit dem festesten Willen und mit der in dessen Gefolge natürlichen Siegeszuversicht kündigt sich Maria Theresia's Patent als ein Gesetz an, welches mit dem

Digitized by Google

Beistande Gottes das Laster des Wuchers ausrotten werde, und mehrere Stellen desselben geben diesem selbstgesteckten Ziele den beredtesten Ausdruck.

Gleich im Eingange des Gesetzes begegnen wir der emphatisch stylisirten Stelle:

„Obzwar zur Ausrottung des höchst verbottenen Wuchers von unsern hochgeehrtesten Vorfahren verschiedene sehr ernst und scharf gefasste Verordnungen wider die wucherischen Handlungen erlassen worden, so hat doch die Erfahrenheit dargethan, dass von diesem Laster Ergebenen immer neue Ausfünde erdacht werden, um selben auszuweichen und den Wucher zu verdecken.

Wir haben also Unserer von Gott uns gegebenen landesfürstlichen Würde gemäss zu sein erachtet, ja Uns gegen Gott verpflichtet zu sein erachtet, diesem Uebel so viel möglich zu steuern und demselben mit allem Ernste, auch wenigstens jenen Ausfünden zu begegnen, die Uns derzeit bekannt sind und am Meisten im Schwunge gehen und einige sogar auch für erlaubt gehalten werden."

In gleicher Weise lautet der Schluss des Gesetzes:

„Es mögen Unsere Gerichtsstellen hierauf gehörig Sorge tragen und sich dergestalt hierinfalls betragen, wie sie sich solches gegen Gott und Uns zu verantworten getrauen nur können, auch als lieb einem Jeden ist, Unsere schwere Ungnad oder Strafe zu vermeiden, massen wenn auch einige Nachlässigkeit sich äussern sollte, Wir auch dieselben keineswegs zu verschonen gedenken, massen wir mit der Gnade und dem Beistande Gottes dieses Uebel ausgerottet oder wenigstens die Uebertreter Andern zum Abscheu und ihnen zur billigen Straf nach aller Schärfe gezüchtigt wissen wollen."

Wir hoffen, mit diesen kurzen Citaten den Charakter der Theresianischen Gesetzgebung schon im Allgemeinen gezeichnet zu haben: Zweck des Gesetzes ist hauptsächlich Ausrottung „des Lasters des Wuchers" in seiner Wurzel; die Strafe ist nur das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen; der Hoffnung, dass das Strafgesetz der Begehung künftiger Delicte vollkommen vorbeugen könne, ist im Gesetze voller Raum gelassen.

Noch mehr überzeugt uns von dem bisher Gesagten der Inhalt des Patentes, welcher nicht blos eigentliche wucherische

Digitized by Google

Handlungen verpönt, sondern eine ganze Reihe anderer an und für sich harmloser Handlungen mit einer unwiderlegbaren praesumtio juris et de jure zu wucherischen Delicten stempelt, blos deswegen, weil deren Vornahme einen Wucher zu verdecken geeignet ist.

Auf diese Weise ist es gekommen, dass nicht blos die Bedingung oder Bezahlung höherer als 5 oder 6 Procent Zinsen, der Abzug der Interessen vom Capital, das Nehmen von Zinseszinsen, das pactum antichreticum (Fruchtniessung am Pfande) und der contractus mohatrae (Kauf mit Rückverkauf um einen geringeren Preis) als Wucher erklärt wurden, sondern dass schon der Umstand, wenn ein Conto zugleich eine Geld- und eine Waarenpost als geborgt bezeichnete, als eine wucherische Handlung erklärt wurde.

Der Verkehr musste durch diese Bestimmungen sehr beeinträchtigt werden; ein Kaufmann musste sich hüten, einem seiner Kunden Geld zu borgen, dem er Waare creditirt hatte, oder er musste sich zwei getrennte Buchauszüge verschaffen, um den Wucherstrafen zu entgehen.

Auch solche Sachen zu verkaufen, welche der Verkäufer nicht erzeugt oder nicht führt, oder welche der Käufer gar nicht oder nicht in der genommenen Quantität zu seinem Gebrauche benöthigt, war mit Strafe bedroht; hier war zwar ein Gegenbeweis gestattet, es musste aber der Verkäufer Sorge dafür tragen, sich mit zwei oder mehreren Instrumenten versehen zu lassen, glaubwürdige Zeugen zuzuziehen oder die Instrumente vor Gericht anzufertigen, ja sogar den Conto, wenn er 100 fl. überstieg, jederzeit von zwei Zeugen mitfertigen zu lassen, um der rechtlichen Vermuthung zu entgehen, dass in solchem Falle ein Wucher unterlaufen sei.

Solche Gesetze, welche nicht dem Ankläger den Beweis der verbotenen Handlung, sondern dem Angeklagten den Schuldlosigkeitsbeweis auflegen, zeigen deutlich, dass dem Gesetzgeber nicht so sehr die Bestrafung des Schuldigen, als vielmehr selbst auf die Gefahr, die Unschuld zu treffen, die Ausrottung des Wuchers als nächstes, aber auch als erreichbares Ziel vorschwebte.

Noch deutlicher drängte sich dieser Zweck in den Vordergrund durch die Bestimmung jener Personen, welche mit Strafen bedroht wurden.

Digitized by Google

Einer Gesetzgebung, welche es mit einer in wenigen Jahren erreichbaren Ausrottung Ernst meinte, konnte es nicht genügen, den Wucherer selbst und alle Theilnehmer unter allen Benennungen zu treffen; der Bewucherte selbst musste eine Strafe leiden, damit sich Niemand mehr fände, der den Geldgeber selbst zu einer wucherischen Handlung verleiten könnte.

Da aber auf diese Weise dem Gesetze die Person des natürlichen Anklägers entfallen war, so musste der Wucher zu einem in allen Fällen von Amtswegen zu strafenden Delicte gestempelt werden; den Kammerprocuraturen wurden wahre staatsanwaltschaftliche Functionen zugewiesen, und um diesen wieder die Mittel an die Hand zu geben, wurde dem Anzeiger eine erhebliche Prämie und nebstbei die Geheimhaltung der Anzeige zugesichert, so dass sich um den Wucher ganz eigenthümliche strafprocessualische Grundsätze in bunter widerspruchsvollster Mannigfaltigkeit gruppirten.

Schlimmer noch als das bisher Hervorgehobene war die Festsetzung eines niederen Zinsmaximums, welches nicht blos die civilrechtliche Seite des Darlehenscontractes begrenzte, sondern dessen Ueberschreitung sogleich auch straffällig machte.

Es galt, die Bestimmung eines im Allgemeinen niederen Zinsfusses im Wege der Gesetzgebung durchzubringen, und so war dem juristischen Standpunkte unerwartet zugleich ein volkswirthschaftlicher unterschoben worden, eine Unterschiebung, die sehr bald zum Nachtheile der Sache selbst ausschlagen sollte.

Die Sanction des Gesetzes bestand dem bewucherten Entlehner gegenüber in seiner Verpflichtung, den ganzen dem Gläubiger verschriebenen Betrag sammt Zinsen dem Fiscus statt dem Gläubiger zu zahlen; nebst dieser Geldbusse fanden Arrest-, Leibesstrafen, Sequestration des Vermögens, Prodigalitätserklärung, Suspension vom Dienste oder gar wohl Dienstesentlassung, je nach Gestalt der Umstände, Anwendung.

Die Wucherer sollten nebst dem Verluste ihrer Forderung auch noch den Ersatz der bereits bezogenen Interessen an den Fiscus zu tragen haben und in gleicher Weise wie die Entlehner, nur noch schärfer, bestraft werden.

Es kann einer naiveren Zeit wohl der Eifer zu Gute gehalten werden, einem erkannten Uebel durch irrige Mittel zu

Digitized by Google

steuern; der Irrthum musste sich aber bald in seinen Wirkungen manifestiren.

Die Rechtsordnung als solche ist ein organisches Ganze; es lassen sich nicht willkürlich auf einen einzelnen Theil fremde Grundsätze anwenden, ohne dem Organismus selbst zu schaden; das, was als jus singulare propter aliquam necessitatem seu utilitatem eingeführt wird, kann sich auf dem Boden des Civilrechtes und da nur in engen Schranken erhalten; auf dem Gebiete des Strafrechtes, welches mit realer Verschuldung zu thun hat, muss es sich rächen, wenn an und für sich noch nicht rechtsverletzende Handlungen, oder wenn auch wahre Rechtsverletzungen, jedoch an anderen Personen als an den Schuldigen, gestraft werden, um einen ausserhalb des Strafzweckes liegenden Zweck zu erreichen, und keine Bemerkung dient mehr dazu, den wahrhaft organischen Charakter des Rechtes zu manifestiren, als die, dass es stets am wohlthätigsten dann wirkt, wenn es die Reinheit seiner Principien festhält und nicht seine Grenzen überschreitet, um Zwecke zu erreichen, deren directe Förderung anderen Organen als jenen der Rechtspflege obliegt.

Die Gesetzgebung Maria Theresia's hat in ihrer eigentlichen Gestalt sich nur eines kurzen Bestandes erfreut, aber der Geist dieser Gesetzgebung ist bis zum Jahre 1866 hin wirksam geblieben, die Wuchergesetzgebung hat seither niemals ihren Platz im allgemeinen Strafgesetze gefunden; sie hat eine Ausnahmsstellung stets eingenommen; nicht um die juridische Frage, ob und welche wucherische Handlung zu strafen sei, drehte sich seither der Streit, sondern darum, ob nationalökonomisch Zinsbeschränkungen nützlich oder schädlich seien, und der Streit, der auf dem Boden der Justizgesetzgebung geführt werden musste, hatte alle Waffen der Jurisprudenz von sich abzuwehren gewusst und wurde von beiden Streittheilen nur mit den Waffen der Volkswirthschaftslehre geführt.

Diese Schicksale beherrschen daher auch die gesammte wechselvolle Gesetzgebung in Wuchersachen in Oesterreich seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.

Die grosse Monarchin, welche in dem von uns dargestellten Wucherpatente einen Beweis ihrer mütterlichen Fürsorge für das Wohl ihrer Unterthanen zu liefern bestrebt war, that selbst

Digitized by Google

noch einen Schritt, um die volkswirthschaftliche Seite der Frage in den Vordergrund zu drängen.

Im Interessensteuerpatente vom Jahre 1766 erklärte Maria Theresia in der Erwägung, dass das niedrige Interesse einen gedeihlichen Einflüss auf den Werth der Landgüter, auf die Belebung des Fleisses, die Concurrenz mit fremden Nationen und die Wohlfahrt des ganzen Staates habe, das vierprocentige Interesse als das gesetzliche, so dass das fünfte und sechste Procent als Interessensteuer dem Fiscus entrichtet werden musste, und erst im Jahre 1768 wurde den Handelsleuten und Fabrikanten in Ansehung ihrer trockenen, ohne Hypothek laufenden Wechselbriefe eine Befreiung von der Interessensteuer, soweit die Zinsen nicht 6 Procent übersteigen, zu Theil.

Es mangelt uns leider an statistischen Daten über die Wirksamkeit des Theresianischen Wucherpatentes; Oesterreich, welches heute noch die Kinderschuhe in der Justizstatistik nicht ausgezogen hat, hat aus alter Zeit nichts darüber erhalten, wenigstens nichts veröffentlicht.

Dass aber das Wucherpatent, ungeachtet und vielleicht selbst wegen seiner die Grenzen einer rationellen Strafgesetzgebung überschreitenden Strenge keine Wirkung äusserte, wird von den gleichzeitig lebenden Schriftstellern versichert.

Zeiller in seinem Werke „Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzeskunde" behauptet, dass das Missverhältniss zwischen Geldsuchenden und den Anbietern immer noch zugenommen habe, dass der ohnedies schwache Damm der Strafgesetzgebung durchbrochen und das Uebel noch grösser geworden sei.

Mit dieser Thatsache war aber über die Legislation Maria Theresia's der Stab gebrochen worden; konnte der Wucher durch alle harten Massregeln nicht hintangehalten werden, so lag der Wunsch nahe, diese Massregeln selbst entfallen zu sehen, und es konnte nicht fehlen, dass auch der objectiv strafbare Wucher, dessen Straflosigkeit dem im Volke wurzelnden Rechtsbewusstsein widersprach, dem Strafzwange entschlüpfen musste, weil man den Streit unter Juristen nicht mit rechtlichen, sondern mit volkswirthschaftlichen Gründen geführt hatte.

Digitized by Google

## III. Kaiser Josef's Gesetzgebung.

Die harte Wuchergesetzgebung Maria Theresia's mit allen ihren sonderbaren Auswüchsen wurzelte nicht so sehr in der juristischen Theorie, als auf volkswirthschaftlichem Boden; nicht die Bestrafung des Strafbaren, sondern die Ausrottung des Schädlichen war der explicite und implicite ausgesprochene Zweck der Theresianischen Gesetzgebung.

Konnte es einer Zeit gelingen, zu beweisen oder vielmehr als Glaubenswahrheit zu verbreiten, dass das strafbar Geglaubte unsträflich, dass das vermeintlich Schädliche unschädlich sei, so mussten die Wuchergesetze mit logischer Folgerichtigkeit fallen.

Der Zeitperiode, in welcher Kaiser Josef lebte, war es vorbehalten, zuerst und mit kräftigem Anlaufe diese Beweisführung zu übernehmen, ihr musste daher auch das Los zufallen, die Wuchergesetzgebung total zu verändern.

Die Geschichte des Naturrechtes ist so vielfach geschrieben worden, dass eine Verweisung auf irgend eines der zahlreichen Werke genügt, um die Richtigkeit der kurzen, sich hier anschliessenden Excursion zu beweisen.

Es kann als bekannt gelten, dass das Natur- oder Vernunftrecht im Anschlusse an die bestehenden Doctrinen des öffentlichen und Privatrechtes, und insbesondere im Anschlusse an die Lehren des bis zu einem hohen Grade der Abstraction gediehenen römischen Rechtes, neben jedem aus der Erfahrung und der Geschichte entnommenen Rechtsinstitute ein analoges Institut construirte und mit den nothwendigen weiteren Constructionen seinem Systeme einverleibte, welche durch die Allgemeinheit und Inhaltslosigkeit des formalen obersten Principes geboten waren.

Digitized by Google

Auf diese Weise bildete sich neben dem positiven ein natürliches Strafrecht, neben dem positiven ein natürliches Staatsrecht, neben dem positiven Personen-, Sachen-, Ehe-, Vertragsrecht etc. ein natürliches Personen-, Sachen-, Ehe-, Vertragsrecht etc. aus.

Dem Naturrechte in seiner weitgehenden Abstraction mussten bei einer auch nur theilweisen Consequenz eine ganze Reihe von Rechtsinstituten entfallen, welche das positive Recht in seinem Systeme beibehalten hatte, und eine weitere Folge der philosophischen Construction war es, dass das philosophische Recht an die positive Satzung, der sie nur ungerne den Namen des Rechtes beliess, die Forderung stellte, sich ihm möglichst anzuschliessen und ihm in seinen Abstractionen zu folgen.

War nun ein Satz des positiven Rechtes zu sehr mit den lebendigen Ueberzeugungen im Volke und im Juristenstande verwachsen, als dass eine Abänderung desselben im Bereiche der Möglichkeit gewesen wäre, so half sich die Theorie leicht und mit dem bequemen Auskunftsmittel, dass ihre Abstraction zwar einzig und allein dem wahren Wesen des Rechtes entspreche, dass aber die Unvollkommenheit des gegenwärtigen Zustandes einen raschen Umschwung unmöglich mache, dass man mit Rücksicht auf die verkümmerte oder noch nicht gereifte Entwickelung Concessionen an das positive Recht machen müsse, Concessionen, welche lediglich mit Utilitätsgründen gerechtfertigt werden konnten, und welche dem positiven Rechte sofort den Charakter des niederen, auf einer unteren Stufe stehenden Productes aufdrückten.

Indem sich das Naturrecht daher einerseits ganz auf die Höhe eines von der wechselnden Erfahrung unabhängigen, ewigen, von den Schranken des Ortes und der Zeit losgelösten Rechtes emporhob, hat es die abweichenden Institute des positiven Rechtes zu Instituten, welche blos Utilitätsprincipien zu folgen haben, herabgedrückt und daher dem positiven Rechte jene höhere Weihe genommen, ohne welche dasselbe nur ein verkümmertes Dasein führen kann.

Auf diese Weise waren das Erbrecht, die Ersitzungstheorie, viele Bestimmungen des Familienrechtes aus dem Naturrechte entfallen und im positiven Gesetze nicht als Institute

Digitized by Google

des Rechtes, sondern als Concessionen an die unvollkommene Entwickelung des Volkslebens beibehalten worden; auf diese Weise musste auch die Lehre von der Strafbarkeit des Wuchers und der Ungiltigkeit wucherlicher Verabredungen aus dem Codex des Vernunftrechtes verschwinden, und nicht mehr auf Rechts-, sondern blos auf Utilitätsgründe durfte sich das positive Recht berufen, um Zinsbeschränkung und Bestrafung des Wuchers zu rechtfertigen.

Die schwache juristische Stütze, welche im Theresianischen Patente denn doch, wenn auch mit geringerer Bedeutung, zu Tage tritt, war ganz entfallen; ein Wuchergesetz liess sich auf dem Boden des damaligen philosophischen Rechtes gar nicht, auf dem Boden der positiven Satzung nur aus Utilitätsgründen rechtfertigen, und so war nun die Frage nach der Strafbarkeit des Wuchers zu einer rein national-ökonomischen geworden, welche auf gleiche Linie mit Schleichhandel, Zolldefraudationen, Steuervertuschungen etc. gestellt werden konnte.

Die Richtigkeit unserer Behauptungen geht ganz klar aus den Vorgängen im Schosse der Josefinischen Gesetzescompilations-Commission hervor; ihr bereits im Jahre 1782 gemachter Vorschlag, die Wuchergesetze aufzuheben, erhielt die allerhöchste Entscheidung, dass die Aufhebung der Wuchergesetze noch nicht de tempore sei, folglich dieser Vorschlag einstweilen auf sich zu beruhen habe; eine Erneuerung dieses Gutachtens im Jahre 1784 erhielt den gleichen Bescheid, und als im Jahre 1787 die Aufhebung der Wuchergesetze erfolgte, geschah dies mit der ausdrücklichen Motivirung, „um dem durch gesetzmässige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluss der Darlehen zu vermehren".

Die juristische Entstehungsgeschichte dieses in das Rechtsleben so tief eingreifenden Josefinischen Patentes ist oft dargestellt worden; der Rechtssatz „pacta sunt servanda", welchen das der schrankenlosesten Freiheit des Willens huldigende Naturrecht an die Spitze des Systemes gestellt hatte, schloss eine principielle Begründung der Strafbarkeit des Wuchers im Systeme des Rechtes aus; Wucherstrafen liessen sich nur rechtfertigen, insolange man sie für nützlich hielt; der Massstab des Nütz-

Digitized by Google

lichen richtete sich nach dem Erfolge der bisherigen Wuchergesetzgebung, und da die strengen Gesetze Maria Theresia's ein Verschwinden des Wuchers keineswegs bemerklich machten, so erschien schon dem Juristen die Nützlichkeit der dem Systeme des positiven Rechtes allein angehörigen Wucherstrafen mehr als zweifelhaft.

Was dem Juristen aber noch etwa unklar war, das war dem Volkswirthe der damaligen Zeit eine entschiedene Sache; die Compilations-Commission, in deren Schosse auch volkswirthschaftliche Principien lebhaft discutirt wurden, erklärte dem Kaiser, dass die Wuchergesetze die Quelle der wucherlichen Bedrückungen seien; sie sprach ihre Ueberzeugung dahin aus, dass der Wucher ein schwerer, auf dem Volke lastender Druck sei, dass die Ausrottung des Wuchers angestrebt werden müsse, und dass zu diesem Zwecke der Staat volle Concurrenz auf dem Geldmarkte gestatten und deswegen alle Zinsbeschränkungen fallen lassen müsse.

So kamen die Gesetzgebungen Maria Theresia's und ihres Sohnes in ihrem ausgesprochenen Zwecke, den Wucher auszurotten, überein; sie stimmten auch darin zusammen, dass jedesmal die extremste Richtung eingeschlagen, und dass das juristische Princip unter den Scheffel, dagegen der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt allein auf den Leuchter gestellt wurde.

Die Lehren der Nationalökonomie, welche die Wuchergesetze als Ursache des Wuchers hinstellten, welche von der Freiheit des Verkehrs eine allseitige Ausgleichung zwischen dem Geldsuchenden und dem Geldgeber versprachen, verbreiteten sich mit grosser Schnelligkeit und mit der ganzen Kraft, welche Glaubenssätzen innezuwohnen pflegt, über den grössten Theil der gebildeten Stände; der Unterschied von eigentlichen Dogmen bestand wohl nur darin, dass man damals zu wissen wähnte, was mit gläubigem Gefühle aufgenommen wurde, und dass jene Lehrsätze im Publicum als feststehende wissenschaftliche Errungenschaft aufgenommen wurden, welche deren Erfinder mit der allen wahrhaft grossen Geistern eigenen Zurückhaltung und Reserve gelehrt hatten.

Dem durch „die Aufklärung" vorbereiteten Publicum liessen sich die Sätze, dass das Geld nur eine Art des „obersten Gattungsbegriffes Waare" sei, dass der Werth des Geldes in jedem

Digitized by Google

Augenblicke wechseln müsse, dass Zinstaxen und Wuchergesetze ebensowenig rationell angelegt werden können, wie ein allgemeiner Waarentarif — als die Producte unzweifelhafter logischer Consequenz hinstellen, und wenn noch eine Reihe von selbstgewählten Beispielen hinzutrat, welche den Reichthum in freier organisirten, die Armuth in den in ihren Einrichtungen zurückgebliebenen Ländern demonstrirten, so sah man sich nicht nur im Besitze des logisch deducirten, sondern zugleich des auf der Basis der Erfahrung gewonnenen Resultates, und lange bevor noch Turgot und Bentham diesen Theorien den glänzenden Schein ihrer berühmten Namen geliehen hatten, fand sich das gebildete Publicum zur Lehre von der absoluten Freiheit der Bewegung auf dem Boden des geschäftlichen Verkehrs, zur Lehre von der Verpflichtung des Staates, sich von jedweder Einmengung in den freien Vertragswillen zu enthalten, vollkommen vorbereitet.

Die Thatsache, dass von allen drei Factoren der Gütererzeugung meist nur das Capital es gewesen sei, das eine zwingende Behandlung von Seite des Staates erfahren habe, während man den Werth des Bodens und seiner Erzeugnisse und den Preis des Arbeitslohnes weit mehr dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage überlassen hatte, diese so entscheidende und zugleich so in die Sinne springende Thatsache erfuhr nur eine einseitige Berücksichtigung; man konnte sich nicht entschliessen, in dieser vielfachen Uebereinstimmung so vieler verschiedener Gesetzgebungen, welche den mannigfachsten Nationen und Zeiten angehörten, etwas Anderes zu erblicken, als eine Uebereinstimmung im Irrthume, in Vorurtheilen oder im Aberglauben, als eine Uebereinstimmung der noch nicht aufgeklärten Geister, welche von dem Lichte der Wissenschaft in ein Nichts aufgelöst werden müsse.

Baco v. Verulam zählt in seinem berühmten Werke „Novum organum" die verschiedenen Gründe auf, welche die Menschen bisher an der richtigen Erkenntniss der Wahrheit gehindert haben; zu den gefährlichsten Irrthümern rechnet er die von ihm mit seiner eigenthümlichen Terminologie bezeichneten Götzenbilder des Theaters; er versteht unter diesem Namen



Digitized by Google

jene eigenthümlichen Lehren der Philosophie, welche, auf einer allzuschmalen Grundlage der Erfahrung erbaut, die allgemeinsten Sätze aus einer ganz kleinen Summe von Erfahrungen ableiten.

Wiewohl Baco diese seine Sätze zunächst nur auf die Naturkunde bezog, so finden sie auf die socialen Wissenschaften unzweifelhafte Anwendung; eine oft nur schmale Grundlage der Erfahrung, glückliche Zustände, welche an einzelnen Orten und in kleinen Zeiträumen mit einer Befreiung des Darlehenscontractes vom staatlichen Zwange zusammengefallen waren, genügten, um bei der Masse des gebildeten und des demselben zugerechneten Publicums die Unsinnigkeit und die Thorheit der Wuchergesetze als Axiome festzustellen und um sie gegen alle anderen Erfahrungsthatsachen blind und taub zu machen, welche denn doch zeigen konnten, dass einsichtige Gesetzgeber aller Zeiten dem Darlehenscontracte Schranken gesetzt hatten und dabei nicht ohne Nachdenken noch ohne Berücksichtigung der concreten Zustände an Land und Leuten verfahren waren.

Der praktische Nutzen, den die Aufhebung der Wuchergesetze nach sich ziehen sollte und auf welchen die Gesetzgebung mit gespannter Aufmerksamkeit gewartet hatte, er war ausgeblieben; die Zeitgenossen der Josefinischen Legislation berichten uns getreulich, dass die Klagen über die nachtheiligen Folgen der Freiheit auf dem Boden des Capitals lauter und immer lauter wurden, und dass die Beschwerden auch den Thron desselben Monarchen noch erreichten, welcher durch die Aufhebung der Wuchergesetze eine Quelle des Wuchers verstopft zu haben hoffte.

Man mag sich billig wundern, dass ein Zeitraum von nur sechs Jahren genügen konnte, um eine solche Menge von Erfahrungen zu sammeln, dass die Gesetzgebung sich nach neuen Mitteln, um den Wucher auszurotten, umsah; man mag der Legislation der damaligen Zeit mit einigem Scheine des Rechtes den Vorwurf machen, dass sie die Früchte von den selbst gepflanzten Bäumen, und noch vor der Zeit, pflücken und geniessen wollte; es wird aber immer das Schicksal von Justitzgesetzen sein, welche Utilitätsgründe voranstellen, dass sie eine möglichst schnelle Bestätigung ihres Nutzens aus der Erfahrung verlangen, und mit derselben Leichtigkeit, mit welcher die Theresianische

Digitized by Google

Wuchergesetzgebung ob ihres geringen praktischen Erfolges aus dem Sattel gehoben wurde, musste dies bei dem neuen entgegengesetzten Versuche der Fall sein, der von dem freien Verkehre die Heilung der Wunden erwartete, welche nach seiner Voraussetzung die Gebundenheit des Capitals geschlagen hatte.

Wir folgen in den nachstehenden fragmentarischen Notizen der Autorität des wohl am besten unterrichteten Rechtslehrers, des Hofrathes Franz v. Zeiller, der in seinem schon früher bezogenen Aufsatze eine auch heute noch immer sehr lesenswerthe Geschichte der weiteren Legislationsversuche Kaiser Josef's liefert.

Zunächst befahl ein a. h. Cabinetsschreiben vom 20. December 1788 an die oberste Justizstelle, Gegenmittel über die wucherlichen Handlungen vorzuschlagen, Gegenmittel, welche jedoch auf kein Verbot, auf kein Strafgesetz und auch nicht auf eine fiscalische Action wider die wucherlichen Handlungen zurückkommen sollten.

Sonderbarerweise betonte das a. h. Handschreiben selbst einzelne Gattungen von Gegenmitteln, welche es in den Vorschlägen berührt wissen wollte; es sollte, nach Ansicht des a. h. Handschreibens, auf Mittel gesonnen werden, um ohne Strafgesetz die wucherlichen Capitalisten zu entlarven, sie an der Ehre zu brandmarken, der öffentlichen Verachtung preiszugeben, aller Ehrenstellen unwürdig zu erklären; es sollte darauf Bedacht genommen werden, ob nicht lediglich solchen Wechseln die Execution zu ertheilen sei, welche auf der Börse und unter der Haftung der Sensalen, dass das Geld ausbezahlt worden sei, ausgefertigt worden seien etc.

Man kann sich leicht die Verlegenheit der Compilations-Commission über das erflossene a. h. Handschreiben vorstellen; sie erklärte auch in dem erstatteten Vortrage, dass nachtheilige Ehrenfolgen gegen den Schuldigen nicht anders als nach eingeleitetem Verfahren verhängt werden könnten, und dass man auf diese Weise abermals zu den Wuchergesetzen zurückkommen würde; sie fand sich ebensowenig veranlasst, die Beschränkungen im Wechselverkehre zu befürworten und meinte, dass die entstandene Theuerung des Geldes nicht in der Aufhebung der Wuchergesetze, sondern in der vielfachen Vinculirung des Geldes in Fideicommiss-, Stiftungs- und Waisenvermögen zu suchen sei.



Digitized by Google

Da auch die oberste Justizstelle an den Monarchen einen Bericht erstattete und in demselben hervorhob, dass der Wucher nach Aufhebung der Strafgesetze wachsen müsste, so sah sich die Regierung zu einem nicht ganz gewöhnlichen Mittel veranlasst.

Nicht blos die heimische, sondern die europäische Intelligenz sollte über die brennende Frage vernommen werden, und eine Preisaufgabe wurde öffentlich ausgeschrieben mit der Frage: „was denn Wucher sei, und wie man demselben ohne Strafgesetze Einhalt thun könne"?

Der Tod Kaiser Josef's II. vom 20. Februar 1790 unterbrach zwar nicht die Ausschreibung des Preises, wohl aber vermochten die überlaut gewordenen Klagen seinen Nachfolger, die Abfassung eines Wuchergesetzes in Angriff zu nehmen, und schon im Mai 1790, zwei Monate nach Kaiser Josef's Tode, befand sich die Compilations-Commission wieder in vollster Thätigkeit und mit der Abfassung eines Wuchergesetzes beschäftigt.

Wenn auch aus den diesfalls begonnenen Arbeiten ein Gesetz nicht zur Reife gedieh, vielmehr die Entscheidung über die erstatteten Vorschläge dem Resultate des ausgeschriebenen Concurses vorbehalten wurde, so erfolgte denn doch im Jahre 1791 die Herstellung der mittlerweile abgeschafften Prodigalitätserklärung, die Einschränkung trockener Wechselbriefe auf den Handelsstand und die Einführung der ebenfalls abrogirten exceptio non numeratae pecuniae.

Die Ausbeute aus den mittlerweile eingelangten Preisschriften war eine nicht eben sehr bedeutende.

Die ebenso billig geschriebenen als schwer zu erzielenden Heilmittel, die Zahl der Entlehner zu vermindern und die Zahl der Darleiher zu vermehren, konnten der Regierung ebensowenig helfen als die vorgeschlagenen weiteren Mittel, um zu diesen zwei Hauptmitteln zu gelangen.

Merkwürdig ist es nur, in allen Vorschlägen theils ausdrücklich, theils stillschweigend die Ansicht wiederkehren zu sehen, dass Wuchergesetze den Zweck zu verfolgen haben, einen niederen Zinzfuss herzustellen, und dass die Wuchergesetze dadurch mit anderen Mitteln, als: „gute Faliten-Ordnung", „Abkürzung der Rechtsstreite", „Einschränkung des Gebrauchs von Gold- oder Silbergeschirr", „Steuerverminderung", „Creirung

Digitized by Google

von Staatsleihbanken" auf eine Linie gestellt wurden; man huldigte allgemein der Ansicht, dass Strafgesetze Utilitätsgründen dienstbar gemacht werden dürften, ja man glaubte in allem Ernste, den Wucher nicht um seiner inneren Rechtswidrigkeit, sondern um des allgemeinen Nutzens willen strafen zu müssen; man stand im Wesentlichen abermalen vor dem gleichen Probleme der „Ausrottung des Wuchers", und nachdem die Abschaffung der Wuchergesetze den gewünschten Erfolg nicht gehabt, andere Mittel, welche von Wucherstrafen absehen sollten, nicht gefunden wurden, so griff man auf das verlassene Mittel eines Wuchergesetzes zurück und vollzog innerhalb eines halben Säculums den zweiten Wechsel mit Principien.

Das a. h. Handschreiben vom 30. October 1802 befahl, einen Entwurf auszuarbeiten, durch welchen dem Wucher durch neue wohl ausgedachte, die alten und neuerfundenen Wucherkniffe soviel als möglich erschöpfende Gesetze gesteuert, den erlaubten Zinsen eine gesetzliche Bestimmung gegeben und für die wucherischen Handlungen eine gesetzliche Strafe gesetzt werden soll.

Schon am 2. December 1803 erhielt der vorgelegte Entwurf gesetzliche Sanction.

In würdevollem Style erklärt das Einführungspatent, dass eine vieljährige, durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Jänner 1787 aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt habe. An die Stelle der durch diese Aufhebung beabsichtigten freien Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen sei ungemässigte Gewinnsucht getreten, die auf die Thorheit, die Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiss und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privatcredit unterdrückte und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete.

Dieses Einführungspatent schliesst die Reihe jener Verordnungen in der Wuchergesetzgebung, welche Kaiser Josef's principielle Reform hervorgerufen hat; bis an dieses Gesetz reicht der Einfluss des genannten Monarchen, so dass wir auch die nach seinem Tode gefolgten 13 Jahre bis zur Einführung von Wucherstrafen der durch ihn inaugurirten Periode beizählen dürfen.

Digitized by Google

## IV. Kaiser Franz I. Gesetzgebung: Das Wucherpatent vom Jahre 1803.

Das 11. Hauptstück des Strafgesetzes vom Jahre 1803, welches von den schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums handelt, hatte schon im §. 233 bestimmt, dass alle wucherischen Verträge als schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes anzusehen seien. Gleichwohl hatte dieses Gesetz Strafbestimmungen über den Wucher nicht aufgenommen; es erklärte vielmehr, dass, „da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht und solche daher nothwendig sehr verlängert, die Behandlung dieser Uebertretung einer besonderen Behörde nach einem eigens darüber erlassenen Patente vorbehalten worden sei".

Dieses in dem Strafgesetze vom 3. September 1803 angekündigte Patent ist am 2. December 1803 publicirt worden und bildete durch mehr als 60 Jahre die Quelle aller materiell rechtlichen, auf den Wucher bezüglichen Rechtssätze.

Das Wucherpatent war schon im allgemeinen Strafgesetze als ein Ausnahmsgesetz angekündigt und dessen exceptionelle Stellung in ganz eigenthümlicher Weise mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Untersuchung begründet worden, und wir machen schon gleich im Eingange unserer Darstellung auf diese Ausnahmsstellung aufmerksam, weil sie es hauptsächlich gewesen ist, welche der Wirksamkeit des Gesetzes so vielfach hemmend in den Weg getreten ist.

Das Gesetz hebt zunächst das Patent vom 29. Jänner 1787, durch welches Kaiser Josef die Fesseln des Darlehensvertrages gelöst hatte, auf, und bestimmt, dass von nun an

Digitized by Google

jeder Zinsvertrag, um rechtlich zu sein und um den Schutz der Gesetze zu geniessen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach der Vorschrift des Gesetzes eingerichtet sein müsse. In logischer Reihenfolge werden in den §§. 3 bis 7 die rechtlichen Erfordernisse des Zinsenvertrages in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form angegeben, nachdem der §. 2 „zur Vermeidung von Zweifeln" die Erklärung vorausgehen lässt, „dass dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sei".

Nachdem die positiven Erfordernisse des Darlehensvertrages dahin bestimmt wurden, dass dem Anleiher der vollständige zur Rückzahlung übernommene Betrag an Baargeld oder an öffentlichen Obligationen gegeben worden sei, dass als rechtliche Zinsen bei gegebenem Unterpfande nur 5, ohne Unterpfand nur 6 Procent auf Ein Jahr bedungen werden dürfen; dass Bedingungen, welche einem Darlehen hinzugefügt werden, nur soweit rechtlich seien, als durch dieselben weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine grössere Verbindlichkeit auferlegt werde, als es dieses Gesetz gestattet, und dass Capital, Zinsen und Bedingungen in dem Zinsenvertrage genau ausgedrückt werden sollen, schritt das Gesetz in den folgenden §§. 8—11 zu den Begriffsbestimmungen des Wuchers.

Am Capitale wird demnach Wucher durch ausgeübten oder bedungenen Abbruch an demselben, durch Hingabe von Privatforderungen, Waaren oder anderer Habschaften an Geldesstatt oder durch Abschliessung eines den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden, dieselben verkleidenden Vertrages begangen.

Der Wucher in Zinsen schliesst nicht nur die Bedingung höherer als der gestatteten Zinsen, sondern auch den Anatocismus, die Vorabziehung längerer als halbjähriger Interessen vom Capitale und die Ueberschreitung des Zinsenmasses durch den Werth der verwilligten Fruchtniessung am Pfandobjecte in sich.

Als Wucher in Bedingungen wurden endlich definirt, wenn dem Schuldner, ausser der ausgedrückten Frist zur Rückzahlung des Capitals und der Zinsen, anderweitige das erlaubte Mass

Digitized by Google

überschreitende Nebenschuldigkeiten auferlegt werden, wenn der Heimfall des Pfandstückes an den Gläubiger, oder dessen Befugniss, dasselbe um einen beliebigen oder um einen im Vorhinein bestimmten Preis zu veräussern, stipulirt wurde, oder endlich, wenn der Werth der als Darlehen gegebenen Obligationen in anderer Weise als nach dem Börsencurse am Tage der Abschliessung, beziehungsweise der Rückzahlung, bedungen wurde.

Den gegebenen Definitionen über die Gattungen des Wuchers schlossen sich die in den §§. 12—14 niedergelegten ordentlichen Strafbestimmungen an. Die regelmässige Strafe des Wuchers im Capitale war die Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale; die Strafe des Wuchers in Zinsen die Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen; in Ansehung des Wuchers in den Bedingungen fanden die auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen festgesetzten Strafen Anwendung, je nachdem sich die Bedingungen auf das Capital oder auf die Zinsen bezogen.

Diese Vermögensstrafen konnten sich rücksichtlich des Wuchers im Capitale auf den Erlag des ganzen Capitals sammt Zinsen, rücksichtlich des Wuchers in Zinsen auf den Verlust aller in Hinkunft fälligen Interessen erstrecken, wenn die Bedrückung des Anleihers, dessen Nothstand und die Wiederholung der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen eine strengere Strafe erheischten.

Der zahlungsunfähige Wucherer sollte zu einer Arreststrafe von 8 Tagen bis 6 Monaten an Stelle der Geldstrafe verurtheilt werden; unter besonderen Erschwerungsumständen konnte ferner dem Wucherer nebst der Geldstrafe eine Arreststrafe von 3 bis 6 Monaten zuerkannt und wider ihn die Ausstellung im Kreise oder die Abschaffung aus dem Aufenthaltsorte, und wenn er ein Fremder war, aus sämmtlichen Erbländern verhängt werden.

Die Mitschuldigen, unter welchen das Gesetz alle Jene verstand, welche als Namensträger, Clienten, Cessionäre, Bürgen, Verkäufer, Käufer und Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben, zahlten den einfachen Betrag des Bedungenen und Empfangenen und konnten nebstdem unter den im Gesetze bezogenen erschwerenden Umständen

Digitized by Google

mit Arrest, Ausstellung in Kreise oder Abschaffung belegt werden; die Anleiher galten zwar nicht mehr als Mitschuldige, wohl aber konnte wider dieselben, wenn sie sich durch Annahme sehr verderblicher Bedingungen künftigem Nothstande preisgaben oder durch üble Verwendung des Anlehens Sittenverderbniss an den Tag legten, die Prodigalitäts-Erklärung, die Abschaffung aus dem Aufenthaltsorte, ja selbst Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, verhängt werden.

Von den auf den eigenthümlichen Strafprocess in Wucherfällen bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen citiren wir nur die Verfügung, dass die Wucheruntersuchungen ebenso wie die Entscheidungen über geschlossene Untersuchungen ausschliesslich der Competenz des Landrechtes der Provinz, in welcher der Wucherfall endeckt wurde, vorbehalten wurden, dass namentlich an die Fiscalämter die Weisung erging, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen, und dass den Fiscalämtern die Eintreibung der zuerkannten Strafbeträge vorbehalten blieb.

Nach dieser kurzen Recapitulation der wesentlichen Gesetzesbestimmungen erscheint es zunächst geboten, einzelnen sich unmittelbar anschliessenden allgemeinen Bemerkungen Raum zu geben.

Da manifestirt sich denn vor Allem in diesem Wucherpatente die Thatsache, dass es im Wesentlichen nichts Anderes als eine Abschwächung des Theresianischen Wucherpatentes gewesen und grundsätzlich neuen Gedanken keinen Einlass gewährt hat.

Von dem Theresianischen Wucherpatente stammt die Eintheilung des Wuchers im Capitale, in Zinsen und Bedingungen; diesem Gesetze ist die begriffliche Bestimmung des Wuchers als Ueberschreitung positiver, dem Darlehenscontracte gesetzter Schranken entnommen; wie im Theresianischen Patente, erscheinen demnach die eigentlichen Wucherfälle, die widerrechtlichen Ausbeutungen der in ihrem freien Entschlusse gehemmten Beschädigten nicht als selbstständige, generisch verschiedene, von der blossen Ueberschreitung der Zinstaxen gesonderte Delicte, sondern lediglich als erschwerende Qualificationen; dem citirten alten Gesetze sind ebenfalls die gegen den Beschädigten im neuen Gesetze verhängten Strafen entnommen, wie auch über-

Digitized by Google

haupt die principielle Festhaltung an den Geldstrafen aus diesem alten Gesetze herrührt; endlich ist auch der überwiegende Einfluss des Fiscalamtes auf die Untersuchungen aus dem antiquirten Rechte übernommen worden.

Der Armuth an neuen, lichtvollen Gedanken, welcher wir in dem Gesetze vom Jahre 1803 Schritt für Schritt begegnen, gesellte sich ein noch weit nachtheiliger wirkender Umstand bei, nämlich die allseitige Ausnahmsstellung, welche diesem Delicte eingeräumt worden war.

Diese Ausnahmsstellung manifestirte sich zunächst schon durch die Stellung des Wucherpatentes, welche ihm ausserhalb des Rahmens des allgemeinen Strafgesetzes geschaffen worden war; das Strafgesetz, welches selbst in ziemlich naiver Weise erklärte, dass die Bestimmungen über den Wucher wegen der Schwierigkeit der nothwendigen Untersuchungen in einem eigenen Patente erfolgen würde, hat durch diese Erklärung in ganz bestimmter Weise die Sonderstellung dieses Delictes anerkannt, und die Subsumtion des Wuchers unter die Fälle der schweren Polizeiübertretungen konnte an der Ausnahmsnatur dieses Delictes nichts ändern.

Dem in dem Strafgesetze vom Jahre 1803 adoptirten Strafensysteme gegenüber war ferner die Normirung der Geldstrafe als poena ordinaria ebenfalls eine Ausnahme, welche den Wucher sofort zu einem regelmässig mit einer generisch verschiedenen und in keiner Weise entehrenden, ja vielfach nicht einmal sehr belästigenden Strafe bedrohten Delicte stempelte.

Endlich war es die ausschliessende Competenz der Landrechte, welche die Ausnahmsnatur dieses Delictes vollends in's hellste Licht setzen musste.

Denkt man sich, dass für Böhmen, für eine mit 4 bis 5 Millionen Einwohnern bevölkerte Provinz, ein einziges, im Centrum liegendes Gericht geschaffen wurde, welches zur Untersuchung und Entscheidung über alle in Böhmen entdeckten Wucherfälle berufen war; denkt man ferner, dass in allen Provinzen ein nahezu analoges Verhältniss hervorgerufen wurde, so wird man die Behauptung, dass die Ausnahmsstellung dieses Delictes nach allen hier aufgezählten Richtungen der Wirksamkeit des Gesetzes Abbruch thun musste, als vollkommen begründet ansehen.

Digitized by Google

Die alten Landrechte, welche nicht einmal an allen Orten mit der Criminalgerichtsbarkeit ausgerüstet waren, brachten schon vor Allem zur Behandlung der Wucheruntersuchungen jene steife, formell ausgebildete Richtung mit, welche durch die lange Entfremdung des Richterstandes von dem wirklichen Leben, durch die scharfe Trennung zwischen Wahrheit und blosser Actenrichtigkeit, grossgezogen worden war.

Zumeist mit Geschäften der bürgerlichen Rechtspflege betraut, konnte es den alten Landrechten nur sehr schwer fallen, sich von civilistischen Anschauungen bei Wucheruntersuchungen freizuhalten, zumal die privatrechtliche Seite dieses Delictes immer auch selbst in der Wucheruntersuchung sich besonders kräftig zeigen musste und auch von dem Richter nach dem Gesetze erhoben werden sollte.

Die Cumulation so vieler Anzeigen bei Einem Gerichte, die Nothwendigkeit, die zahlreichsten Erhebungen auf dem mühsamen Wege der Requisition zu veranlassen, die lange Dauer jeder dieser Untersuchungen, welche durch jedes neu hervorgetretene Factum in ihrem endlichen Abschlusse gehemmt wurden, gestalteten die Wucheruntersuchungen zu der odiosesten Thätigkeit der alten Landrechte, welcher sich dieselben nur mit Widerwillen und mit dem in dessen Begleitung stets befindlichen Misserfolge anschlossen.

Der Mangel an einem öffentlichen Ankläger musste gerade bei diesem Delicte recht fühlbar werden, und dies umsomehr, als die Bewucherten selbst nachtheilige Folgen ihrer Anzeige zu fürchten und die Fiscalämter zur Ausübung staatsanwaltschaftlicher Functionen in keiner Weise die Einrichtung erhalten hatten.

Von der nothwendigen Stütze jedweder erspriesslichen Untersuchung, vor einem drängenden Ankläger, der anspornend, ermunternd wirkt, der das thatsächliche Material selbst herbeischafft, der es ordnet und sichtet und dem Spruchrichter die Entscheidung durch übersichtliche Darstellung des Sachverhaltes wesentlich erleichtert — von dieser Stütze beraubt, auf die mangelhafte Hilfe requirirter Behörden gewiesen, ohne persönlichen Contract mit den Beschädigten und Zeugen, welche vielfach nur von dem ersuchten Richter vernommen wurden, mussten die Wucherprocesse bei den Landrechten umsomehr

Digitized by Google

verkümmern, je mehr die Centralisation dieser Untersuchungen einerseits und die Entfremdung vieler Landrechte von der Strafrechtspflege andererseits die ganze in einem Ausnahmsgesetze aufgebürdete Thätigkeit nur als eine Last erscheinen liess, die man durch lässige Behandlung am erträglichsten gestalten, dagegen durch regen Eifer und selbstthätiges Einschreiten zu einem peinlichen Drucke hinaufschrauben konnte.

Am allerschädlichsten musste aber unter den gegebenen Bedingungen die principielle Auffassung wirken, welche das Vergehen des Wuchers in dem Gesetze selbst erfahren hatte.

Die Ueberschreitung des positiven, im Gesetze gestatteten Zinsenmasses um einen geringen Ansatz, allenfalls um 1 oder 2 Procente, ein Abzug ganzjähriger Interessen vom Capitale, ja selbst leichtere Fälle der lex commissoria erscheinen dem Auge des Staatsbürgers als Handlungen, welche an und für sich nichts Schlechtes in sich schliessen, welche nur durch ein positives Staatsverbot zu unerlaubten gestaltet werden können, welche sich aber himmelweit von jenen Delicten unterscheiden, deren Strafbarkeit dem Herzen gleichsam eingeschrieben ist, und von denen der alte Hesiod in seinem Gesange gehandelt hat, wenn er den Satz aufstellt, dass die Strafen so alt als die Verbrechen seien.

Die Strafbarkeit der blossen Ueberschreitungen von Zinstaxen musste von dem unbefangenen Beobachter ziemlich natürlicher Weise auf eine Linie mit dem Einbringen geschwärzter Waare, mit den Ueberschreitungen der Zoll- und Monopolsgesetze gestellt werden, weil in diesen beiden Fällen das positive Gesetz es ist, welches die an sich unverfängliche Handlung zu einer rechtswidrigen gestaltet; zu einer Gleichstellung solcher Wucherfälle mit Gefällsübertretungen in den Augen des Publicums führte auch der Umstand, dass auf beide Gattungen von Delicten die der Vorstellung im Volke nach durchaus nicht entehrenden Geldstrafen verhängt waren, und dass Arreststrafen nur selten und mit grosser Milde zur Anwendung gelangten.

Diese Anschauung des Wuchers, welche mit Rücksicht auf manche zur Anzeige gelangte Fälle eine durchaus nicht ungerechtfertigte sein konnte, war von dem schädlichsten Einflusse rücksichtlich aller jener anderen Fälle, in denen die Ueberschreitung der Zinstaxen nur das formelle Kennzeichen des De-

Digitized by Google

lictes bildete, dessen strafbares Wesen eben in der unsittlichsten und unrechtlichsten Ausbeutung des nunmehr formell freien, factisch aber bereits längst geknebelten Einzelwillens lag.

Hatte sich die Anschauung herausgebildet, in dem Wucher nicht eine, nach der im Volke wurzelnden Rechtsüberzeugung, strafbare Handlung, sondern lediglich die Uebertretung positiver Satzungen zu erblicken, so konnte es nicht fehlen, dass selbst Fälle empörender Bedrückungen nur unter dem Gesichtspunkte blosser Zinstaxüberschreitungen aufgefasst und beurtheilt wurden.

Den Landrechten war es insbesonders durch die Nothwendigkeit, ihre gesammte Aufmerksamkeit auch jenen Fällen zuzuwenden, in welchen ein Gläubiger ein siebentes Procent bedungen, den Verfall einer verpfändeten Uhr stipulirt hatte etc., unmöglich geworden, ihr Hauptaugenwerk auf jene Delicte zu richten, welche als Bedrückungen auch ohne Aufstellung bestimmter Zinstaxen ihren strafwürdigen Charakter nicht verlieren; den Gerichten wurde durch die Verpflichtung, bei allen Zinstaxüberschreitungen die Ziffer des Schadens, des bedungenen und empfangenen Vortheiles mit vieler Mühe zu ermitteln, jede Lust benommen, ihr Hauptaugenmerk auf die eigentlichen Fälle schädlichen Wuchers zu richten und unter dem Drucke, welchen die kleinen Delicte auf Zeit und Thätigkeit des Richters ausübten, konnten die schweren Fälle leicht dem Arme der Gerechtigkeit unbemerkt entschlüpfen.

Es half nichts dagegen, dass das Wucherpatent unter die Erschwerungsumstände jene eigentlichen wucherlichen Bedrückungen aufgenommen hatte; war ja doch die Qualification der That immer die gleiche, musste das Landrecht sich um die kleinste Zinsenüberschreitung in dem entferntesten Dorfe kümmern, und war schliesslich die Hauptstrafe principiell immer dieselbe.

Das Wucherpatent vom Jahre 1803 war mit Rücksicht auf das Theresianische Wucherpatent eine Wiedergeburt, diese Wiedergeburt war aber eine höchst unglückliche; die Ausnahmsstellung des Delictes ausserhalb des Rahmens des allgemeinen Strafgesetzes, die unglücklich gewählten Competenzbestimmungen, endlich die principiell falsche Auffassung der eigentlichen Delictsnatur als Ueberschreitung rein positiver Satzungen mussten einen Misserfolg des Gesetzes von Vorneherein in Aussicht stellen.

---

Digitized by Google

## V. Ergebnisse der Strafrechtspflege unter der Herrschaft des Wuchergesetzes vom Jahre 1803.

Unsere angestrengtesten Bemühungen galten der Sammlung eines reichhaltigen Materials über das Ergebniss der unter der Herrschaft des Wuchergesetzes vom Jahre 1803 eingeleiteten Wucheruntersuchungen.

Wir hofften eine statistische Uebersicht liefern zu können über alle seit dem Jahre 1803 eingelaufenen Wucheranzeigen, wir hofften angeben zu können, wie viele Aburtheilungen stattgefunden haben, wir beabsichtigten sogar, die Gesammtsummen in ihre auf die einzelnen Provinzen Oesterreichs entfallenden Theilsummen auflösen zu können; diese unsere Erwartung wurde noch bestärkt durch das freundliche Entgegenkommen der Centralstellen, welche uns das aufgespeicherte Material zur Verfügung stellten, und welche uns daher alle Daten lieferten, die ihnen selbst bekannt sind.

Leider müssen wir bekennen, dass wir nur Stückwerk erhalten haben und daher nur Unvollständiges unserem Leserkreise bieten können; und nur die Ueberzeugung, dass unsere Darstellung das vorhandene lückenhafte Material vollständig erschöpft, bewegt uns, die nachfolgenden Daten zur Publication zu bringen.

Vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1819 entbehren die statistischen Nachweisungen jedweden Hinweises auf die Rechtsprechung in Wuchersachen; nur einmal, als im Jahre 1817 die Ausdehnung des österreichischen Wuchergesetzes auf die italienischen Provinzen des Kaiserreiches zur Sprache kam, veranstalteten die Hofstellen eine Enquête, deren summarische Notizen aus der Fülle des untergegangenen Materials der Vergessenheit entrissen worden sind.

Digitized by Google

Es sind in 14 Jahren, vom Jahre 1803 bis 1816, in dem durch die französischen Eroberungen verkleinerten Gebietsumfange der westlichen Reichshälfte, nämlich in den Provinzen Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Böhmen und Galizien 640 Wucherfälle zur Kenntniss der Gerichte gebracht worden.

Von diesen Anzeigen führten

| | | |
|---|---|---|
| im Lande unter der Enns | 97 | Fälle |
| „ „ ob der Enns | 9 | „ |
| in Kärnten | 3 | „ |
| „ Steiermark | 33 | „ |
| „ Mähren und Schlesien | 47 | „ |
| „ Böhmen | 34 | „ |
| „ Galizien | 3 | „ |
| daher in dem ganzen Gebiete | 226 | Fälle |

zu einer strafgerichtlichen Aburtheilung.

Dieses Ergebniss ist ein durchaus merkwürdiges; es entfallen nicht ganz 50 Anzeigen und weniger als 20 Aburtheilungen auf ein Jahr und schlagender konnte sich die Unzulänglichkeit der Wuchergesetzgebung nicht bewahrheiten.

Als daher die Gerichte in den altösterreichischen Provinzen im Jahre 1817 ihre Ansichten über die Einführung des Wuchergesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche ausgesprochen hatten, konnte es nicht fehlen, dass sämmtliche Gerichte in dem Ausspruche übereinstimmten, dass das Wucherpatent in der Praxis seinen Zweck ganz und gar verfehle, und sonderbar klingt nur der Zusatz, der sich in diesen Berichten stets wiederfindet, „dass das bestehende Wucherpatent so vollkommen abgefasst sei, als es nur überhaupt von einem menschlichen Werke gefordert werden könne".

Aber auch für die Zeitperiode vom Jahre 1819 bis zum Jahre 1849 findet sich nirgends eine nominelle Hinweisung auf die Anzahl der Wucherfälle.

Es haben zwar sämmtliche Criminalgerichte Ausweise über ihre Thätigkeit angelegt und es ist daher rücksichtlich aller Verbrechen ein genügendes Material gesammelt; da aber die Führung der Wucheruntersuchungen den regelmässig nur mit der Civilrechtspflege betrauten Landrechten zugewiesen war, so findet sich in den Ausweisen der Criminalgerichte eine Hindeutung

Digitized by Google

auf die Anzahl der Wucherfälle ganz und gar nicht, und man muss die Ausweise der Civilgerichte zur Hand nehmen, um einiges Licht in dieser Angelegenheit zu gewinnen.

Die Ausweise der Civilgerichte enthalten wirklich auch eine Rubrik über die bei den Civilgerichten gefällten Strafurtheile, wobei jedoch jedwede Bezeichnung des Delictes mangelt, wegen dessen die Aburtheilung stattgefunden hat. Da aber die Ausweise der Civilgerichte lediglich bei den Landrechten Strafurtheile nachweisen, da andererseits die Landrechte als solche nur zur Aburtheilung der Wucherfälle ausschliessend berufen waren, so ist es ziemlich einleuchtend, dass die von den Civilgerichten gefällten Strafurtheile mit den über Wucheruntersuchungen gefällten Urtheilen zusammenfallen sollten, und dass daher diese Ziffern auch von uns für die Statistik des Wuchers unter dieser Voraussetzung benützt werden konnten.

Erst mit dem Jahre 1851 und mit der Einführung der Staatsanwaltschaften beginnen genauere Nachweisungen; der Name „Wucher" erscheint erst seit diesem Jahre in den statistischen Ausweisen, und erst für diese Zeitperiode dürfen die Ziffern als vollkommen glaubwürdige angesehen und betrachtet werden.

Die statistischen Tabellen weisen nun für die Zeitperiode vom Jahre 1819 bis 1849 nachstehende Anzahl von Strafurtheilen aus, welche von Civilgerichten gefällt wurden, und zwar:

| Zeitperiode | In Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg | In Steiermark, Kärnten und Krain | Im Küstenlande | In Tirol | In Böhmen | In Mähren und Schlesien | In Galizien | In Dalmatien | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1819—1828 | 838 | 2920 | 14 | 90 | 1722 | 3657 | 9 | 33 | 9283 |
| 1829 | 114 | 155 | 97 | 1 | 175 | 392 | 359 | 9 | 1302 |
| 1830 | 85 | 127 | 3 | 11 | 107 | 224 | 363 | 16 | 936 |
| 1831 | 88 | 71 | 1 | 18 | 175 | — | 177 | — | 530 |
| 1832 | 15 | 63 | 4 | 31 | 191 | 133 | 131 | 6 | 574 |
| 1833 | 25 | 62 | — | 45 | 187 | 153 | 110 | 3 | 585 |
| 1834 | 64 | 56 | — | 47 | 138 | 222 | 89 | 7 | 623 |
| 1835 | 45 | 90 | 17 | 45 | 81 | — | — | 3 | 281 |
| 1836 | 16 | 50 | 18 | 44 | 101 | 192 | 65 | 4 | 490 |
| 1837 | 12 | 14 | 18 | 40 | 114 | 37 | 58 | 5 | 298 |

Digitized by Google

| Zeitperiode | In Österreich ob und unter der Enns und Salzburg | In Steiermark, Kärnten und Krain | Im Küstenlande | In Tirol | In Böhmen | In Mähren und Schlesien | In Galizien | In Dalmatien | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1838 | 22 | 16 | 15 | 68 | 80 | 27 | 41 | 5 | 274 |
| 1839 | 8 | 8 | 21 | 53 | 64 | 98 | 37 | 4 | 293 |
| 1840 | 4 | 17 | 14 | 11 | 63 | 14 | 55 | — | 178 |
| 1841 | 4 | 11 | 30 | 15 | 83 | 21 | 36 | 14 | 214 |
| 1842 | 2 | 2 | 18 | 11 | 79 | 20 | 35 | 5 | 172 |
| 1843 | 4 | 8 | 33 | 5 | 133 | 28 | 41 | 10 | 262 |
| 1844 | 5 | 5 | 18 | 6 | 109 | 16 | 38 | 4 | 201 |
| 1845 | 2 | 7 | 26 | 5 | 116 | 19 | 41 | 11 | 227 |
| 1846 | 1 | 14 | 33 | 1 | 147 | 20 | 28 | 19 | 263 |
| 1847 | 5 | 5 | 47 | 2 | 131 | 18 | 15 | 23 | 246 |
| 1848 | 61 | 7 | 23 | 1 | 13 | 16 | 16 | 8 | 145 |
| 1849 | 72 | — | — | 1 | 17 | 19 | 16 | 7 | 132 |

Diese aus den statistischen Tabellen getreu ausgezogene Uebersicht ist der einzige Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Anzahl der Wucherfälle in Oesterreich für die Zeitperiode 1819 bis 1849.

Wir nehmen keinen Augenblick Anstand, diese Zusammenstellung als durchaus mangelhaft und lückenhaft hinzustellen; es ist nicht glaublich, dass in den 14 Jahren (vom Jahre 1803 bis 1816) nur 226, dagegen in der zehnjährigen Periode 1819 bis 1828 8284 Wucherfälle abgeurtheilt worden wären; es ist diese letzte Zahl eine um so unzuverlässigere, als seit dem Jahre 1836 die Gesammtzahl aller von Civilgerichten gefällten Strafurtheile jährlich die Höhe von 300 Fällen nicht mehr erreicht, und als weder für das rasche Steigen noch für das rasche Fallen der Straffälle ein Grund angegeben wird.

Die richtige Lösung, welche wir annehmen zu können glauben, ist, dass seit dem Jahre 1836, seit welchem Jahre die Zahl dieser Urtheile nicht mehr so exorbitanten Schwankungen unterworfen ist, die übergrosse Mehrzahl der Strafurtheile, welche als von Civilgerichten gefällt bezeichnet werden, auf Wucheruntersuchungen entfällt, und dass die Zahlen der früheren Jahre dadurch einen irrthümlichen Zusatz erhalten haben dürften, dass mehrere Landrechte, welche zugleich als allgemeine Criminalgerichte eingeschritten sind, in die Ausweise über die Thätig-



Digitized by Google

keit als Civilgerichte unter die Rubrik der von ihnen gefällten Strafurtheile auch sämmtliche von ihnen über andere Delicte geschöpften Straferkenntnisse eingestellt haben.

Die groben Mängel in den von uns angeführten Ziffern nöthigen uns, ein entscheidendes Urtheil über die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Wucherangelegenheiten an dieser Stelle noch zurückzuhalten und vorerst die statistischen Daten aus dem Jahre 1851 bis 1866 zu publiciren.

Die nachfolgende Tabelle ist den genauen, von den Staatsanwaltschaften geführten Ausweisen entnommen; sie umfasst die Jahre 1859 bis 1866 und endigt mit diesem Jahre, weil an dessem Schlusse das Wucherpatent vom Jahre 1803 ausser Wirksamkeit getreten ist und einem neuen Gesetze Platz gemacht hat, das sich jedoch nur durch zwei Jahre erhalten hat.

In der Tabelle mangelt das Jahr 1855 gänzlich, weil die Ergebnisse dieses Jahrganges der statistischen Commission überhaupt nicht bekanntgegeben wurden; die Jahrgänge 1861 und 1862 enthalten aus ähnlichem Grunde nur die Nachweisungen über die Gesammtzahl aller Fälle; die Jahre 1851 bis einschliesslich 1854 schliessen keine auf Dalmatien und Galizien bezügliche Daten in sich, weil die Justizorganisation, auf deren Grundlage die statistischen Tabellen eingeführt worden waren, in diesen beiden Provinzen nicht durchgeführt worden war; endlich ist es noch nothwendig, hervorzuheben, dass die in dieser Tabelle vorgeführten Zahlen nur die Fälle erfolgter Aburtheilungen wegen Wucher enthalten, und daher jene Untersuchungen, welche durch ein freisprechendes Erkenntniss beendet wurden, nicht umfassen.

Durch diese Beschränkung der tabellarischen Ziffern auf die Fälle wirklich erfolgter Aburtheilungen unterscheiden sich die in denselben ausgedrückten Verhältnisszahlen wesentlich von den in der Tabelle für die Jahre 1810 bis 1849 niedergelegten Daten, indem letztere die Zahl sämmtlicher Urtheile enthalten, daher auch jene, in denen der wegen eines Wuchers Angeklagte losgesprochen, beziehungsweise wegen Mangels an Beweisen von der Instanz entbunden wurde.

Digitized by Google

**Tabelle über jene Personen, welche in der westlichen Reichshälfte wegen Wucher in den Jahren 1851 bis 1866 verurtheilt worden sind:**

| Jahrgang | Österreich ob und unter der Enns und Salzburg | Steiermark, Kärnten und Krain | Küstenland | Tirol | Dalmatien | Böhmen | Mähren und Schlesien | Galizien | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1851 | 31 | 16 | 25 | 27 | — | 26 | 13 | — | 138 |
| 1852 | 114 | 27 | 9 | 7 | — | 47 | 43 | — | 247 |
| 1853 | 122 | 33 | 9 | 1 | — | 47 | 25 | — | 237 |
| 1854 | 37 | 20 | 11 | 10 | — | 92 | 44 | — | 214 |
| 1856 | 99 | 24 | 5 | 6 | 1 | 121 | 57 | — | 313 |
| 1857 | 63 | 30 | 8 | 5 | — | 127 | 29 | 15 | 277 |
| 1858 | 98 | 16 | 4 | 19 | — | 96 | 48 | 30 | 311 |
| 1859 | 79 | 16 | 7 | 4 | — | 127 | 37 | 41 | 311 |
| 1860 | | fehlen specielle Nachweisungen | | | | | | | 304 |
| 1861 | | fehlen specielle Nachweisungen | | | | | | | 264 |
| 1862 | 37 | 15 | 4 | 4 | — | 126 | 50 | 26 | 262 |
| 1863 | 11 | 20 | — | 1 | — | 100 | 48 | 11 | 191 |
| 1864 | 89 | 45 | 11 | 2 | — | 101 | 77 | 34 | 359 |
| 1865 | 119 | 37 | 20 | 7 | 2 | 106 | 120 | 71 | 482 |
| 1866 | 137 | 30 | 20 | 6 | — | 116 | 92 | 85 | 486 |

So lückenhaft die bisherigen statistischen Daten auch sind, wir haben sie dennoch reproducirt, weil sie das einzige in Oesterreich verfügbare Material darstellen.

Wenn wir die letzten tabellarischen Ziffern etwas genauer betrachten, so ergibt sich, dass die Zahl der Aburtheilungen in Wucherfällen seit der Einführung einer mit einem öffentlichen Ankläger ausgerüsteten Strafprocessordnung erheblich zugenommen haben; wir können nicht weit fehlgehen, wenn wir annehmen, dass nahezu die Hälfte aller Wucheruntersuchungen mit einer Los- oder Freisprechung des Verurtheilten endete, und die statistischen Ausweise bestätigen in ihren den Tabellen beigefügten Erläuterungen diese Annahme.

Wenn wir nun die Tabelle der seit 1851 verurtheilten Wucherer mit den früheren Nachweisen über die von Civilgerichten gefällten Straferkenntnisse vergleichen, so ergibt sich, dass die Aburtheilungen wegen Wucher, namentlich in den letzten Jahren, bedeutend zahlreicher geworden sind, als sämmtliche von den Civilgerichten in den Jahren 1836 bis 1849 alljährlich gefällten Straferkenntnisse.



Digitized by Google

Wir würden auf diese Vergleichung ein noch entscheidenderes Gewicht legen, wenn nicht anderweitige statistische Notizen, die wir nicht aus der Centralleitung der statistischen Commission entnommen haben, uns die Unzuverlässigkeit der ersten von uns abgedruckten Tabelle klar vor Augen stellen würden.

So hat eine Enquête des Jahres 1848 gezeigt, dass das niederösterreichische Landrecht zu Wien in den Jahren 1838 bis 1847 ganz andere statistische Daten in Wucherfällen ausweist, als welche sich in der Tabelle über die von Civilgerichten gefällten Straferkenntnisse wiederfinden. Diese Tabelle wies folgende Ziffern aus:

| Im Jahre | Anzahl der Wucher-anzeigen | Schuldlos-Erkannte | Verurtheilte | Ab instantia Entlassene | Abgelassene Unter-suchungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1838 | 48 | 4 | 18 | 12 | 30 |
| 1839 | 55 | — | 22 | 9 | 30 |
| 1840 | 58 | 1 | 12 | 12 | 19 |
| 1841 | 49 | 1 | 18 | 10 | 37 |
| 1842 | 28 | 4 | 20 | 7 | 13 |
| 1843 | 28 | 7 | 26 | 16 | 3 |
| 1844 | 63 | 3 | 27 | 23 | 27 |
| 1845 | 70 | 6 | 23 | 23 | 36 |
| 1846, 1847 | 116 | 7 | 48 | 50 | 60 |
| Summe | 515 | 33 | 214 | 162 | 325 |

Wenn nun gleich diese Tabelle erkennen lässt, dass die Zahl der Wucheruntersuchungen eine grössere war, als es die Anzahl der von Civilgerichten gefällten Straferkenntnisse nachweist, so zeigt denn doch eine Vergleichung derselben mit den für die Jahre 1851 bis 1866 gewonnenen Resultaten, dass die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Wucheruntersuchungen seit der Einrichtung der Staatsanwaltschaften und der Einführung der Unmittelbarkeit ungleich günstigere geworden sind.

Es muss aber überhaupt bei der notorisch grossen Zahl von Bewucherungen die auch in den stärksten Jahren erscheinende geringe Zahl von Wucherstrafen auffallen, und ein Blick in diese Tafeln zeigt, dass in dem classischen Lande der Wucherer, aus welchem Wien ein grosses Contingent von Geschäftsleuten dieser Sorte gezogen hat, dass in Galizien auf-

Digitized by Google

fallend wenige Verurtheilungen sowohl vor als nach dem Jahre 1848 stattgefunden haben.

Das letzte statistische Material, das wir auftreiben konnten, enthielt eine im Justizministerium anlässlich einer Enquête im Jahre 1856 angefertigte Tabelle, welche bei einer grossen Anzahl von Gerichten die Wucherfälle in den der Enquête vorausgegangenen Jahren nachweist.

| Name des Gerichtes | Zeitraum | Zahl der Wucherfälle | Zahl der Verurtheilungen |
|---|---|---|---|
| Landesgericht Wien . | 1. Juli 1850 bis 30. September 1854 . | 474 | 218 |
| " " . | 1. October 1854 bis 31. Juli 1856 | 232 | 123 |
| " Linz | 1846—1856 . . . . . . . . . . . . | 80 | 32 |
| " Salzburg | " " " . . . . . . . . . . . . | 46 | 40 |
| Kreisgericht Wiener-Neustadt | seit 1. Juli 1850 bis Hälfte 1856 . . | 10 | 10 |
| " Krems . | " " " " " " " . . . | 3 | 1 |
| " Steyer . | " " " " " " " . . . | 11 | 7 |
| " Wels . | 1. Juli 1850 bis 1. October 1854 . . | — | 8 |
| " " . | 1. October 1854 bis 1. October 1856 . | — | 16 |
| Landesgericht Krakau | 1846—1852 . . . . . . . . . . . | 5 | 2 |
| " " . | 1. September 1852 bis 29. Sept. 1855 | 23 | 3 |
| " " . | 29. Sept. 1855 bis 15. August 1856 . | 26 | — |
| Strafgericht Wisnicz . | 1. Sept. 1852 bis 29. September 1855 | 13 | 1 |
| Kreisgericht Tarnow . | 29. September 1855 bis Hälfte 1856 | 14 | — |
| " Rzeszow | 1844 bis September 1852 . . . . . . | 36 | 3 |
| Strafgericht Lemberg | 1. September 1852 bis September 1856 | 125 | 40 |
| Landrecht Czernowitz . | 1843 bis 1. September 1852 . . . | 18 | 1 |
| Strafgericht " . | 1. September 1852 bis Hälfte 1856 . . | 30 | 2 |
| Landrecht Stanislau . | 1. Jänner 1846 bis 1. September 1852 | (?) | 7 |
| Strafgericht " . | 1. September 1852 bis 7. Juni 1856 . | (?) | 3 |
| " Sambor . | 1. September 1852 bis Ende Juni 1856 | 103 | 2 |
| Kreisgericht Zloczow . | 29. September 1855 bis Hälfte 1866 . | 19 | — |
| " Roveredo | 1846—1850 . . . . . . . . . . . | 2 | 2 |
| " " . | 1850—1856 . . . . . . . . . . . | 5 | 5 |
| " Bozen | 1846—1849 . . . . . . . . . . . | — | — |
| " " . | 1850—1856 . . . . . . . . . . . | 26 | 26 |
| " Feldkirch | 1846—1849 . . . . . . . . . . . | — | — |
| " " | 1850—1856 . . . . . . . . . . . | 4 | 1 |
| " Trient . | 1846—1855 . . . . . . . . . . . | 52 | 11 |
| Landesgericht Innsbruck | 1846—1855 . . . . . . . . . . | 13 | 6 |

Digitized by Google

Mit dieser Tabelle schliessen wir die Reihe statistischer Daten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege unter der Herrschaft des Wuchergesetzes vom Jahre 1803.

Die Lücken, die Mängel, ja selbst die Irrthümer in diesen statistischen Daten sind so bedeutend, dass wir mit einem definitiven Urtheile, welches eingehendere Fragen beantworten würde, zurückhalten müssen.

Nachstehendes scheint indessen denn doch mit Wahrscheinlichkeit entnommen werden zu können: Die strafrechtliche Repression des Wuchers war kurz nach Einführung des Wucherpatentes eine sehr schwache; sie hat sich allmälig gehoben und ihren Höhepunkt in den letzten Jahren des Bestandes der Wuchergesetzgebung erreicht; die Zunahme der Aburtheilungen stand im innigen Zusammenhange mit der Abschaffung der ausschliessenden Competenz der Landrechte und mit der Einführung eines öffentlichen Anklägers; die Erleichterung der Beweiswürdigung im mündlichen Processe hat die Verhältnisszahl der Verurtheilungen im Gegensatze zu den Freisprechungen gehoben; zu allen Zeiten manifestirt sich in den unter den verschiedensten Gesichtspunkten angelegten Tabellen die ungleich stärkere Repression des Wuchers in den cultivirteren Reichstheilen, während in Galizien stets verschwindend kleine Zahlen erscheinen; auch in den ergiebigsten Jahren endlich muss die Zahl der erfolgten Verurtheilungen als eine relativ sehr kleine betrachtet werden.

Die positiven Resultate des Wuchergesetzes vom Jahre 1803 können also als sehr günstige nicht betrachtet werden, wenn es gleich immer Beachtung verdient, dass das Gesetz am wirksamsten eben in jenem Zeitpunkte wurde, in welchem die Gesetzgebung des Jahres 1866 eine weitgehende und später eingehender zu besprechende Reform durchführte.

Mit sehr getheilter Befriedigung scheiden wir von dem mangelhaften Ergebnisse der statistischen Nachforschungen und freuen uns nur, andere Quellen gefunden zu haben, welche für die Stellung der Gerichte zur Wuchergesetzgebung des Jahres 1803 Zeugniss geben.

---

Digitized by Google

## VI. Der österreichische Richterstand und seine Stellung zum Wuchergesetze im Jahre 1803.

Ob ein Gesetz, ein Rechtsinstitut, im Einklange stehe mit der Rechtsüberzeugung des Richterstandes und der Juristenwelt überhaupt, kann meist nur aus Judicaten oder aus literarischen Producten erkannt werden.

Kenntniss der Rechtsprechung und der Literatur sind daher unumgänglich nothwendig, um die Titelfrage zu beantworten.

Gleichwohl kann nicht übersehen werden, dass die Entscheidung des einzelnen Falles zumeist sich allein auf die Anwendung des gegebenen Rechtes beschränkt und die Frage, ob das Gesetz selbst der Ueberzeugung des Richters entspreche, unbeantwortet lässt; nur sehr langsam, nur sehr allmälig geschieht es, dass durch Präjudicate ein Rechtssatz einer anderen Auffassung zugeführt wird, und nur aus einer Fülle thatsächlichen Materials lässt sich mühsam die Ansicht des Richterstandes über das Gesetz selbst herauslesen.

Die juristische Literatur ist von jenen Schranken frei, welche auf der Rechtsprechung naturgemäss lasten; sie hat den Beruf, sich über das Gesetz als solches, über die Gestaltung eines Rechtsinstitutes auszusprechen; allein die Stimmen der Juristen in der Literatur sind vielfach der Ausdruck ganz subjectiver Anschauungen, welche nur mit Vorsicht einen Schluss auf die Stellung des Juristenstandes selbst zu einem Gesetze gestatten.

Man fragt eben den Richterstand nicht über das Institut als solches, zu dessen Anwendung er berufen ist, und wenn man ihn gefragt hat, so ist dies meist wieder geschehen bei ganz umfassenden Gesetzeswerken, welche grosse Aenderungen

Digitized by Google

im Rechtsleben einleiten sollen, nicht aber bei engbegrenzten principiellen Fragen.

Wesentlich anders ist dies beim Wucher der Fall gewesen.

Die Gesetzgebung selbst ist sich in Wuchersachen so selten der Principien vollkommen bewusst gewesen, dass sie zu verschiedenen Malen an das Rechtsbewusstsein des Richterstandes appellirt und bei ihm Anfrage gehalten hat, ob die Wuchergesetze beibehalten, abgeändert oder abgeschafft werden sollen.

Die Antworten, welche der Richterstand ertheilt hat, sind gewiss in hohem Grade interessant und verdienen von uns um so eingehendere Betrachtung, als uns ja die Statistik zum grossen Theile im Stiche gelassen hat und wir daher bedacht sein müssen, die Kenntniss der auf die Rechtsprechung in Wuchersachen bezugnehmenden Daten aus anderen Quellen zu ermitteln.

Eine gedruckte, aber nicht zur Publication gelangte Zusammenstellung sämmtlicher auf die Frage der Wuchergesetzgebung bezugnehmender Anträge und Gutachten der Gerichte und anderer öffentlicher Behörden dient unseren nachfolgenden Ausführungen zum Leitfaden.

Diese Zusammenstellung trägt einen durchaus officiellen Charakter und ist aus den bei den Ministerien und Centralstellen gepflogenen Verhandlungen gesammelt und im Jahre 1860 gedruckt worden.

Ein Exemplar dieser Zusammenstellung befindet sich in der Bibliothek des juridisch-politischen Lesevereins in Wien, mehrere andere Exemplare befinden sich in Privathänden; die Resultate, welche diese Zusammenstellung liefert, sind, unseres Wissens, in weiten Kreisen bisher nicht bekanntgemacht worden.

Bei dem grossen Umfange dieser ausgedehnt gepflogenen Enquête werden sich unsere Mittheilungen auf das Wesentlichste beschränken müssen, und wir werden bestrebt sein, aus der grossen Fülle des gebotenen Materials die interessantesten Daten hervorzuheben und unserem Leserkreise bekannt zu geben.

Die erste Enquête wurde im Jahre 1817 eingeleitet; Anlass bot die Frage, ob dass Wucherpatent vom Jahre 1803 in den neu erworbenen italienischen Provinzen an Stelle des von

Digitized by Google

der früheren Regierung im Jahre 1807 eingeführten Wuchergesetzes publicirt werden solle.

Die Gutachten der Behörden überschritten sehr bald den Rahmen der ihnen gestellten Frage und verbreiteten sich über die Frage der Zweckmässigkeit von Wuchergesetzen überhaupt; die Landrechte in Wien, Graz, Klagenfurt und Laibach, in Brünn und Czernowitz, die Appellationsgerichte in Wien, Klagenfurt, Mailand und Venedig, das Gubernium in Mailand, die oberste Justizstelle und der italienische Senat derselben und die allgemeine Hofkammer stimmten zwar für die Beibehaltung der Wuchergesetzgebung, dagegen fand sich aber auch schon damals eine numerisch stark vertretene Minorität, welche für die Aufhebung der Wuchergesetze sich aussprach, und welche sich aus den Anträgen der Landrechte zu Linz, Lemberg, Stanislau, Tarnow und Prag, der Appellationsgerichte zu Brünn, Lemberg und Prag, dem venetianischen Gubernium und der vereinigten Hofkanzlei zusammensetzte.

Diese gesammelten Erhebungen gelangten im Jahre 1828 an die Polizei-Censur-Hofstelle, wo sie, aller Betreibungen ungeachtet, liegen blieben, um nach einem 26 Jahre währenden Schlummer im Jahre 1854 an das Ministerium des Innern zurück zu gelangen.

Eine oberflächliche, nur bei den Wiener Gerichten im Jahre 1848 gehaltene zweite Enquête, welche durch eine Petition des „zur Aufhebung des Wuchers" (?) gebildeten Comités veranlasst worden war, hatte ein gleiches Schicksal, und erst ein Einschreiten des Oberlandesgerichtes in Hermannstadt, welches die Einführung eines Wuchergesetzes für Siebenbürgen in Antrag brachte, sowie ein von dem Handelsministerium abgetretenes Gesuch der Grazer Handelskammer um Abschaffung der Wuchergesetze brachten die Sache wieder in Fluss.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels sprachen sich in ihren im Jahre 1855 an das Justizministerium gelangten Eröffnungen einhellig und ganz bestimmt gegen den Fortbestand aller Wuchergesetze aus, und nur der Stabilität des Justizministeriums ist es zu danken, dass ein Beschluss nicht schon vor 20 Jahren gefasst wurde, welcher die nachtheiligsten Folgen schon viel früher zu Tage gefördert haben würde.

Digitized by Google

Die Gründe, welche die Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen anführten, um die Abschaffung der Wuchergesetze zu motiviren, erheben sich über das Niveau der allbekannten nationalökonomischen Lehrsätze der damals herrschenden Schule nicht.

Nirgends findet sich eine Hinweisung auf den Rechtsstandpunkt und die Nothwendigkeit seiner Wahrung; die Theorie, dass das Geld eine Waare sei, dass der Staat die Preise anderer Waaren nicht bestimme, dass die Darlehensaufnahme Privatsache sei, kehrt in diesen Gutachten unter mannigfachen Modificationen wieder; eine Reihe weiterer Bemerkungen gilt der Schädlichkeit der Wuchergesetze, welche das Capital auf andere Wege ablenken, ehrliche Darleiher abschrecken, den sterilen Papierhandel begünstigen, die Immoralität des Volkes befördern, das sich zu Gesetzesumgehungen gedrängt findet etc.; endlich wird auch der Unmöglichkeit, einen Zinsfuss zu fixiren und das Gesetz durchzuführen, gedacht und zum Schlusse hervorgehoben, dass die Contrahirung von Staatsanlehen durch Begebung der Obligationen unter dem Paricurse und die Befreiung der Nationalbank von den Beschränkungen des Zinsfusses dem Principe selbst empfindliche Wunden geschlagen habe.

Treffende Gegenbemerkungen hat das Justizministerium gemacht; schon damals, also vor 20 Jahren, wurde hervorgehoben, „dass die kleinen Grund- und Gewerbebesitzer überhaupt und in den capitalärmeren Ländern, in welchen der habgierige Jude niedrigster Sorte fast Alleinherrscher des Geldmarktes sei, durch plötzliche Auflassung der Wuchergesetze in den traurigsten Zustand gerathen könnten, dass die kleinen Grund- und Gewerbebesitzer ihr Darlehen seltener bei bemittelten Leuten, welche vor Allem auf Sicherheit sehen, bekommen können; dass für diese Geldbedürftigen daher nur jene Classe von Menschen erübrige, welche die Gelddarleihen als eine eigentliche Gewinnunternehmung betrachten, das heisst, die Wucherer vom Gewerbe und vorzugsweise die Juden."

„Diese — so schliesst das Justizministerium — würden die Aufhebung der Wuchergesetze mit Jubel begrüssen und sogleich dazu benützen, um mit ihren Bedingungen ungemessen in die Höhe zu gehen."

Digitized by Google

Leider hat auch das Justizministerium einen consequenten Standpunkt nicht eingenommen oder doch nicht gewahrt; auch diese stabilste Instanz hat nur gemeint, dass man die Wuchergesetze in einem Lande nicht plötzlich abschaffen dürfe, in welchem sie schon lange bestehen, wogegen es demselben keinen Augenblick zweifelhaft schien, dass sie in einem Staate, der sie nicht kennt, nun nicht eingeführt werden dürften; auch das Justizministerium hat sich im Jahre 1855 in der Frage der Wuchergesetzgebung auf den utilitarischen Standpunkt gestellt und deutlich zu erkennen gegeben, dass es den Zweck der Wuchergesetzgebung nicht in einer Verwirklichung der Rechtsidee, sondern in der Erreichung bestimmter ökonomischer und finanzieller Zwecke suche und finde.

Immerhin vermochte die vorsichtige und zurückhaltende Stellung des Justizministeriums so viel, dass ein rascher Entschluss der Regierung gehemmt und dass eine Enquête in der Frage der Wuchergesetzgebung in einem Umfange eingeleitet wurde, welcher die Bedeutung aller bisher gepflogenen Erhebungen weit hinter sich zurückliess.

Im Jahre 1856 erhielten sämmtliche Oberlandesgerichte, mit Ausnahme des dalmatinischen und des lombardisch-venetianischen Königreiches, den Auftrag, die bedeutenderen Gerichtshöfe ihres Sprengels zur Aeusserung über zehn verschiedene Punkte aufzufordern, und diese Aeusserungen mit dem eigenen Gutachten unter Beiziehung des Oberstaatsanwaltes zur Berathung vorzulegen.

Fünf der gestellten Fragen bezogen sich auf die Wirksamkeit der bisherigen Wuchergesetze, und ebensoviele auf die etwaigen legislativen Aenderungen.

Die fünf ersten Fragen lauteten:

1. „Haben die bisher in dem Kronlande bestehenden Wuchergesetze die denselben zu Grunde liegende Absicht erreicht?"

2. „Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist die Unwirksamkeit der diesfälligen Gesetze der Einrichtung derselben zuzuschreiben oder beruht sie überhaupt auf der Unangemessenheit aller Wuchergesetze?"

3. „Worin bestehen die allfälligen Mängel der diesfalls bestehenden Gesetze und wie kann denselben am geeignetsten abgeholfen werden?"

Digitized by Google

4. „Waren die Freisprechungen der Beschuldigten wegen Unmöglichkeit der Führung des Beweises häufig und ist in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung eingetreten, seit die Strafgerichtsbarkeit über den Wucher den ordentlichen Gerichten überlassen worden ist?"

5. „Wie viele Verurtheilungen wegen Wucher fanden in den letzten zehn Jahren statt?"

Die zweite Reihe der Fragen, welche sich auf die künftige Stellung der Gesetzgebung in Wucherangelegenheiten bezog, hatte nachstehenden Inhalt:

6. „Erscheint nach den vorliegenden Erfahrungen vielleicht die Aufhebung der Wuchergesetze wünschenswerth, oder würde von deren Aufhebung noch grösserer Nachtheil zu befürchten sein?"

7. „Wäre in dem Falle, wenn die Aufhebung der Wuchergesetze bevorwortet wird, die plötzliche und unbedingte einer nur allmäligen und theilweisen Abschaffung vorzuziehen, und welche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wären in dem einen und dem anderen Falle gleichzeitig damit aufzuheben oder zu modificiren?"

8. „Sollte sich aber nicht für die sogleiche Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen werden, wäre es nicht zweckmässig, die allmälige Abschaffung derselben etwa durch vorläufige Gestattung eines höheren als des dermaligen gesetzlichen Zinsausmasses vorzubereiten, und welches Zinsenausmass erscheint in diesem Falle den dermalen bestehenden Verhältnissen angemessen?"

9. „Wäre es in diesem Falle zweckmässiger, die Bestimmung des gesetzlich erlaubten Zinsenmasses sogleich nach einer fixen und für alle Kronländer gleichen Ziffer festzustellen, oder etwa von einer nach gewissen Zeitabschnitten eingerichteten wandelbaren, je nach Verschiedenheit der in den verschiedenen Kronländern bestehenden Verhältnisse auch verschiedenartigen Scala abhängig zu machen, und nach welchen Anhaltspunkten soll sich diese Scala richten?"

10. „Welche anderen Gesetze hätten im Falle der Aufhebung der Wuchergesetze, doch in Beziehung auf die Bestimmungen, unter welchen Darlehensverträge giltig geschlossen, und die Vortheile, welcher sich der Gläubiger mit Wirksamkeit bedienen kann, an die Stelle derselben zu treten?"

Digitized by Google

Ehe an eine kurze Zusammenstellung der Antworten geschritten wird, welche auf die Anfragen ertheilt wurden, können einige Bemerkungen über die Fragen selbst nicht übergangen werden.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass die fünf ersten Fragen sich auf die Erfolge der in den einzelnen Reichstheilen bestandenen verschiedenen Wuchergesetze bezogen.

Da wir aber bisher nur von dem Wuchergesetze des Jahres 1803 gesprochen haben, so können wir auch nur die Antworten jener Gerichte brauchen, welche eben dieses Gesetz anzuwenden hatten; wir ignoriren daher die Berichte der ungarischen Gerichte über diesen Theil der Fragestellung gänzlich.

Was die zweite Fragenreihe jedoch betrifft, ob die Wuchergesetze fortbestehen sollen oder nicht, und im ersten Falle, wie dieselben einzurichten seien, so glauben wir auch die Ansichten der aus der östlichen Reichshälfte eingelaufenen Berichte berücksichtigen zu müssen, weil diese Fragen, welche von dem gegebenen Gesetze abstrahiren, von allen Gerichten nach analogen factischen Prämissen beantwortet werden konnten.

Aber auch noch in anderer Hinsicht müssen wir uns mit der Art der Fragestellung befassen, weil ohne Klarheit über den Inhalt der Fragen die ungeheuere Menge des in den Antworten niedergelegten Materiales zu Missverständnissen führen müsste, welche dem weiteren Verlaufe unserer Abhandlung leicht Abbruch thun könnten.

Vor Allem müssen wir bedauern, dass die vierte und fünfte Frage, welche statistischer Natur sind, einer gleichförmigen Behandlung in der Beantwortung nicht zugeführt wurden. Eigens eingerichtete Tabellen mit Rubriken über Anzahl der eingelaufenen Wucheranzeigen, über Art der Beendigung derselben, insbesondere über die Zahl der freisprechenden und verurtheilenden Erkenntnisse, hätten dem Zwecke der Fragestellung einzig und allein entsprochen, während die allgemein gestellte Frage nur zu jenen Resultaten führte, welche in der letzten statistischen Tabelle des früheren Abschnittes niedergelegt sind.

Eine solche eingehende statistische Behandlung hätte auch die Beantwortung der drei ersten Fragen ganz entbehrlich ge-

Digitized by Google

macht, und dies umsomehr, als die mangelhafte Stylisirung der Fragen die Antworten als sehr zweifelhaft erscheinen lässt.

Ob die Wuchergesetze die ihnen zu Grunde liegende Absicht erreicht haben, ist eine so dubios gestellte Frage, dass ihre Bejahung und Verneinung aus den gleichen Gründen erfolgen kann.

Hat diese Frage die Bedeutung, ob durch die Wuchergesetze der Wucher ausgerottet worden sei, so muss die Antwort ganz anders lauten, als wenn gefragt werden wollte, ob die Bestrafung des Schuldigen regelmässig oder in vielen Fällen erzielt wurde.

In dem letzten Falle konnte die Frage als eine rein statistische aufgefasst und durch Vorlage einer genauen Tabelle besser als durch einen Reichthum von Sätzen beantwortet werden; im ersten Falle dagegen war die Frage eine solche, welche auf statistischer Basis gar nicht beantwortet werden konnte, und welche auch sonst zu Missverständnissen Anlass geben musste, da der Bestand des Wuchergesetzes allein schon genügt, um eine Menge von Menschen von verpönten Handlungen abzuhalten, welche nach Wegfall der gesetzlichen Schranken das nicht mehr Verbotene auch vor ihrem Gewissen für erlaubt halten.

Noch unglücklicher war die zweite Reihe der Fragen.

Soweit in dem Wucher nicht blos die Ueberschreitung positiver Satzungen erblickt wurde, durfte ein Zweifel in die Nothwendigkeit des Bestandes von Wuchergesetzen nicht hineingetragen werden; soweit aber das Gesetz nur als ein fiscalisches oder nationalökonomisches betrachtet wurde, musste man die Gerichte mit der Fragestellung verschonen, weil ihnen gerade diese Gesichtspunkte ziemlich entrückt sind.

Den Antworten, welche auf diese zweite Fragenreihe ertheilt wurden, kann man daher nicht ein allzugrosses Gewicht beimessen, da es doch wesentlich darauf ankommt, was sich die Gerichte unter der Aufhebung der Wuchergesetze vorstellten und nach dieser ihrer Vorstellung ihre Antwort einrichteten.

Manches Gericht mag die ziemlich zahlreichen Fälle vor Augen gehabt haben, in welchen ein Kaufmann oder sonst ein Geschäftsmann seinem Freunde Geld zu 7 bis 10 Procent aus Gefälligkeit borgte und in der Folge seine Handlung als gewinnsüchtigen Wucher büssen musste.

Digitized by Google

Gerade diese Fälle waren es, welche den zur Verurtheilung genöthigten Richter gegen die Wuchergesetze feindlich stimmten, da es ihm ungerecht schien, eine Handlung, die vielfach mit Aufopferung grösseren eigenen Gewinnes vorgenommen wurde, als eine gewinnsüchtige zu strafen.

Solche Menschen hat nun freilich das Gesetz, niemals aber des Volkes Stimme Wucherer genannt; dagegen hat der Sprachgebrauch unter dieser Benennung stets solche Menschen begriffen, welche nicht blos zu höheren Procenten ausleihen, sondern welche die Vortheile ihres Capitalbesitzes gebrauchen, um dem Bedürftigen, dem Schwachen, dem Leichtsinnigen die härtesten drückendsten Bedingungen aufzuerlegen.

Für solche Handlungen ist aber der Begriff des Strafbaren im Volke auch nicht einen einzigen Augenblick geschwunden.

Die Ehre, die dem Rechte ein so verwandter Begriff ist, die Ehre, welche die Volksvorstellung noch manchem Menschen zuschreibt, der mit den Gesetzen in Collision kommt, sie wird dem Wucherer in diesem Sinne, und zwar mit Recht, abgesprochen.

Ja wenn wir sogar weiter gehen und sehen, dass selbst eigennützige Gesetzesübertretungen, sobald mit ihrer Verübung persönlicher Muth verbunden zu sein pflegt, im Volke als so recht unehrenhaft nicht gelten, so bemerken wir dagegen, dass gerade gegen den Wucherer in diesem Sinne eine grössere Verachtung besteht, als selbst gegen den Dieb und den Räuber, weil die regelmässig bessere ökonomische Lage des Wucherers und seine gegen Entdeckung ungleich geschütztere Stellung die Unrechtmässigkeit und die Verächtlichkeit seines eigennützigen Treibens viel heller erkennen lassen.

Die Ueberzeugung, dass ein Wucherer solcher Art gestraft werden müsse, wurzelt in der menschlichen Natur; die Verächtlichkeit seiner Handlungsweise stellt ihn sogar auf eine niedrigere Stufe als die meisten anderen Verbrecher, und es gibt, mit Ausnahme der diesem Delicte vielfach ähnlichen Kuppelei, vielleicht kein anderes, das nach der gesunden Rechtsanschauung des christlichen Europas das Schandmal des Schimpfes in gleichem Masse verdient.

Digitized by Google

Die Fragestellung an die Gerichte, ob die Wuchergesetze aufgehoben werden sollen oder nicht, war daher auch in der Richtung eine nicht glücklich gewählte, dass sie es in's Belieben der Gerichte stellte, der Frage nur die Bedeutung einer Hinweisung auf gesetzliche Zinstaxen beizumessen oder sie weiter aufzufassen und sie auch auf die Fälle wirklichen materiellen Unrechtes zu beziehen.

So ungenügend die Fragen der Centralstelle auch waren, so interessant gestalteten sich die Antworten.

Was den ersten Theil der Fragestellung betrifft, über die Wirksamkeit des Wucherpatentes vom Jahre 1803, so haben fast sämmtliche einvernommenen Gerichtshöfe erklärt, dass dieses Gesetz die demselben zu Grunde liegende Absicht nicht erreicht habe; 6 Oberlandesgerichte, 11 Landes-, 2 Handels- und 18 Kreisgerichte sprachen sich in diesem Sinne aus, während nur 2 Obergerichte (Lemberg und Innsbruck), 2 Landesgerichte (Graz und Laibach) und 2 Kreisgerichte (Wels und Neu-Sandec) der entgegengesetzten Anschauung beitraten.

Die Gründe, welche die eminente Majorität für ihr Gutachten abgegeben hat, zeigten indessen haarscharf, wie sie die gestellten Fragen aufgefasst haben.

Sie negirten, dass das Wucherpatent die demselben zu Grunde liegende Absicht erreicht habe, weil der Wucher immer noch allgemeine Klagen hervorrufe, weil derselbe daher durch die Gesetzgebung nicht ausgerottet worden sei, und sie stellten sich somit in der Frage der Wuchergesetzgebung auf jenen verfehlten Standpunkt, den die österreichische Gesetzgebung seit 100 Jahren eingenommen hatte, dass die Strafe des Wuchers nur gerechtfertigt sei, wenn sie die Ausrottung dieses socialen Uebels bewirke, dass sie demnach zu entfallen habe, wenn die Strafe diesen Erfolg nicht zu erzielen im Stande sei.

Die kleine Minorität constatirte dem gegenüber ganz treffend, dass der Wucher, ob des Bestandes des Gesetzes, denn doch nur im Verborgenen verübt werden konnte, dass er nicht selten seit dem Bestehen der Staatsanwaltschaften der Strafe verfallen sei, und dass nur die hauptsächliche Androhung blosser Geldstrafen und die geänderten Zinsfussverhältnisse die Wuchergesetze minder wirksam gemacht hätten.

Digitized by Google

Nahezu die gleiche Vertheilung der Stimmen fand sich bei der Beantwortung der zweiten Frage, ob die Unwirksamkeit der Wuchergesetze ihrer positiven Einrichtung oder der Unangemessenheit aller Wuchergesetze zuzuschreiben sei.

5 Oberlandes-, 11 Landes-, 2 Handels- und 18 Kreisgerichte haben alle Wuchergesetze als unwirksam erklärt, und nur 2 Oberlandesgerichte (Wien und Lemberg), 1 Landesgericht (Laibach) und 4 Kreisgerichte (Wels, Neu-Sandec, Pilsen und Tarnow) haben erklärt, dass der Missbrauch des Nothstandes, der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes eines Schuldners durch den Gläubiger ebenso unsittlich und gemeinschädlich sei, als die betrügerische Benützung fremden Irrthums, dass der Abscheu gegen den Wucher tief im Rechtsbewusstsein des Volkes wurzle, und dass das Wuchergesetz den ihm stets vorgeworfenen Mangel seiner theilweisen Unwirksamkeit mit allen verbietenden Gesetzen theile.

Die dritte Frage, worin die Mängel des Wuchergesetzes vom Jahre 1803 bestehen und wie denselben abgeholfen werden könne, wurde von vielen Gerichten, welche jede Einschränkung des Darlehenscontractes beseitigt wissen wollten, gar nicht beantwortet; die Antworten der anderen Gerichte gingen sehr weit auseinander; derjenige Mangel, welcher in dem Wucherpatente vom Jahre 1803 am meisten gerügt wurde, ist die Fixirung eines Zinsfusses überhaupt oder doch eines zu niedrigen insbesonders; ausserdem wurde nur noch der Schwierigkeit des zusammengesetzten Beweises in Wucherfällen häufig gedacht.

Einen sehr gesunden Gedanken hatte das Wiener Oberlandesgericht niedergelegt, indem es treffend auf die Analogie hinwies, welche zwischen dem Wucher und dem Betruge bestehe, wenn ersterer als eine Handlung definirt werde, durch welche der Darleiher die Nothlage, die Unerfahrenheit oder den Leichtsinn des Anleihers benütze, um sich einen den Verhältnissen unangemessenen übermässigen Vortheil zuzusichern.

Diese Fälle, welche das Wiener Oberlandesgericht allein gestraft wissen wollte, erheischten seiner Ansicht nach auch Arreststrafen als Hauptstrafen, neben welchen Geldstrafen nur als accessorische Strafverschärfungen treten sollen.

In ähnlicher Weise hatte sich das Kreisgericht Pilsen ausgesprochen, welches unter den gleichen Prämissen den Wucher



Digitized by Google

als Betrug erklärt wissen und consequenter Weise denselben auch mit den Betrugsstrafen belegen wollte.

In geradem Gegensatze hiezu hatte das Wiener Handelsgericht eben in den Wucherstrafen die Mängel der Wuchergesetze gesucht; es glaubte mit dem blossen Entschädigungszwange auszureichen und fand die Strafbarkeit des Wuchers niemals begründet, weil die Einwilligung des Beschädigten das wesentliche Kriterium einer strafbaren Eigenthumsverletzung aufhebe; in gleicher Weise haben sich auch andere, namentlich galizische, Gerichtshöfe ausgesprochen.

Die vierte und fünfte Frage waren, wie wir es im letzten Artikel betont haben, rein statistischer Natur; sie hätten in statistischen Jahrestabellen schon längst Aufnahme finden sollen, und die Daten hätten unter dieser Voraussetzung eine weit höhere Bedeutung als die Antworten der Gerichte, welche vielfach vage Resultate enthielten.

Im Uebrigen war das Verhältniss des Resultates in den verschiedenen Kronländern ein sehr merkwürdiges; im cultivirten Westen Oesterreichs fanden sich relativ wenige Freisprechungen von Wucherern, und diese Fälle hatten sich dort seit der Einführung der Competenz der allgemeinen Strafgerichte in Wuchersachen sehr vermindert.

Dies sagte uns das Landesgericht Wien ganz allgemein; klarer und bestimmter das Landesgericht Linz, bei welchem wir seit dem Jahre 1846 bis 1855 nur vier Freisprechungen unter 80 Wucherverhandlungen finden, welche Freisprechungen alle der Periode vor dem Jahre 1850 angehören; ebenso fand das Kreisgericht Wiener-Neustadt nicht über die Processgesetze zu klagen, weil alle 10 Wucheranklagen mit Straferkenntnissen gegen die Wucherer endeten.

In geradem Gegensatze sprachen sich fast alle Gerichte Galiziens dahin aus, dass die Freisprechungen die Regel in Wucheruntersuchungen bildeten; in Tarnow kamen seit 1844 bis 1855 66 Wucherklagen vor; 8 von diesen Wucherklagen endeten blos durch Urtheil, welches stets absolutorisch war, während die anderen Untersuchungen nicht einmal bis zur Schlussverhandlung führten; ähnliche Resultate wiesen Rzeszow, Krakau, Wisnicz, Lemberg, Zloczow, Stanislau, Sambor und Czernowitz auf.

Digitized by Google

Uebrigens hatte sich eine grosse Anzahl von Gerichtshöfen dahin ausgesprochen, dass eine freiere Stellung des Richters zum Beweise den Wuchergesetzen einen erhöhten Nachdruck verleihen würde.

Die Tabelle über die in den letzten 10 Jahren (1845 bis 1855) stattgefundenen Verurtheilungen wegen Wucher haben wir bereits oben wiedergegeben.

Wir wollen bei diesen in aller Kürze mitgetheilten Resultaten der Enquête nur einen Augenblick verweilen.

Es ist gar nicht zu zweifeln, dass der Zweck der Fragestellung nur theilweise erreicht wurde; die Regierung hatte den einzelnen Gerichten ganz allgemein die Fragen über die Wirksamkeit des Wucherpatentes vorgelegt und es ganz in das Ermessen der Gerichte gestellt, das Wesen des Wuchers in einer blossen Taxüberschreitung oder aber in der Bedrückung des Schuldners, in einer widerrechtlichen Handlung des Gläubigers, zu suchen, und wir sind überzeugt, dass das Resultat der Fragestellung ein ganz anderes gewesen wäre, wenn die Frage etwa gelautet hätte, ob unter den bisher unter dem Wucherpatente begriffenen strafbaren Handlungen nicht blos Taxüberschreitungen, sondern wahrhaftige Rechtsverletzungen durch Bedrückung des Nothleidenden, Ausbeutung des Leichtsinnigen, Bethörung des Unwissenden und wie häufig dieselben vorgekommen seien.

Wie die Fragen gestellt waren, konnten sie von den Gerichten auch auf die blosse Beseitigung bestimmter Taxen gedeutet werden, und aus diesem Grunde dürfen wir der eminenten Majorität der Gerichte, welche sich gegen die Angemessenheit jedweder Wuchergesetze erklärte, eine allzugrosse Bedeutung nicht beimessen.

Zu dem gleichen Resultate gelangen wir aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkte: die Juristen, welche eben in der Mitte der Fünfziger-Jahre am Rathstische der Gerichtscollegien angestellt waren, gehörten fast ausnahmslos jener Zeitperiode an, welche den theoretischen Schatz ihres Wissens unmittelbar aus den Händen der naturrechtlich geschulten Juristen und der denselben analog gebildeten Nationalökonomen empfangen hatten.

Wir haben erst in allerjüngster Zeit in unseren Landtagen ein Beispiel erlebt, wie spät eine der Jugend eingeimpfte Theorie



Digitized by Google

ihres Irrthums überwiesen werden kann, und mehrerer Jahrzehnte hat es bedurft, und die Noth des Lebens hat hinzutreten müssen, um den Glauben an die Segnungen unbeschränkten Freihandels ein wenig in Misscredit zu bringen; ganz dieselbe Schule, welche die Lehre von der beseligenden Kraft des Freihandels recipirt hatte, war es, welche auch auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Verkehres die Festsetzung des Zinsfusses perhorresciren gelernt hatte, und wiederum war es dieselbe Schule, welche jede Schranke des freien Vertragswillens aus dem Rechte beseitigen wollte, und welche niemals sich zu dem Zugeständnisse bewegen liess, dass die logische Consequenz dieser schrankenlosen Freiheit des Individuums zu dessen unbedingter Knechtung führt, wenn sich der Wille in einem Momente seiner postulirten Freiheit geäussert hat.

Eine Enquête, welche im Jahre 1855 über theoretische Fragen gehalten wurde, konnte daher keine andere Folge haben, als dass die Juristen, denen die Zeit es nicht gestattete, ihre Grundbegriffe stets einer neuen Revision zu unterziehen, schnell auf den Schatz von Theorien zurückgriffen, der ihnen aus ihrer in der ersten Hälfte, ja vielfach im ersten Viertel dieses Jahrhunderts gesammelten Kenntnissen übriggeblieben war, und es muss als sehr fraglich hingestellt werden, ob heute, nachdem die Richter die Folgen freier Capitalsbewegung unmittelbar vor ihren Augen haben, sich bei einer neuerlichen Enquête nicht ein eben so grosser Meinungswechsel manifestiren möchte, als wie es bei der Frage des Freihandels und des Schutzzolles thatsächlich schon eingetreten ist; es muss insbesonder hervorgehoben werden, dass im Richterstande die Stimmen immer lauter werden, welche die Frage, ob Zinstaxen angemessen seien oder nicht, ganz bei Seite lassen, dagegen aber die Nothwendigkeit energisch betonen, dasjenige, was im Volke unter dem Namen „Wucher" bekannt ist, einer erneuerten und bedeutend verschärften Strafsanction zu unterziehen.

Nach diesem kleinen Excurse können wir mit grösserer Leichtigkeit auf die Resultate der anderen von der Regierung an die Gerichte gestellten Fragen zurückkommen, welche Fragen erst eigentlich den Zweck hatten, die Ansichten des Richterstandes de lege ferenda zu erforschen.

Digitized by Google

Die sechste Frage war dahin gestellt worden, ob die Aufhebung der Wuchergesetze wünschenswerth erscheine, oder ob hievon noch grössere Nachtheile zu befürchten seien, und welchen Einfluss die Freigebung des Zinsfusses auf die Verhältnisse der Hypothekarbesitzer äussern würde.

Diese Frage erzeugte in den Antworten eine grosse Stimmenzersplitterung; 4 Oberlandesgerichte, 1 Handels-, 16 Landes- und 22 Kreisgerichte (die ungarischen Gerichte wurden mitgerechnet) stimmten für die gänzliche Abschaffung der Wuchergesetze, sowohl der strafgerichtlichen Bestimmungen als auch der Zinsenbeschränkungen; 4 Oberlandesgerichte, 3 Landes-, 2 Handels- und 11 Kreisgerichte wollten die Strafen gegen Wucherer theils ganz ausnahmslos, theils mit ganz geringen Ausnahmen (gegen Wucherer von Profession) aufheben, dagegen den Zinsfuss nicht freigeben, sondern nur mehr oder minder ausgiebig erhöhen; 1 Landesgericht (Laibach) sprach sich für die Aufhebung der Zinstaxen, jedoch gegen die Aufhebung des Wuchergesetzes aus; 4 Oberlandesgerichte und 2 Kreisgerichte näherten sich dieser letzten Meinung sehr, indem sie, nur noch strenger, lediglich eine Erhöhung, keineswegs aber eine gänzliche Freigebung des Zinsfusses beantragten; 2 Oberlandesgerichte, 1 Landes- und 5 Kreisgerichte endlich erklärten sich directe gegen die Aufhebung der Wuchergesetze überhaupt.

Wir haben früher gezeigt, welche grosse Majorität der einvernommenen Gerichte sich gegen die bestehenden Wuchergesetze an und für sich ausgesprochen und die Unwirksamkeit derselben ihrer Unangemessenheit im Allgemeinen zugeschrieben haben.

Und dennoch verschwand diese Majorität und machte einem nahezu gleichen Stimmenverhältnisse Platz, sobald die Frage nach der Aufhebung aller Wuchergesetze gestellt wurde, indem nur mehr 43 Gerichte ganz ohne Einschränkung den Darleihenscontract freigeben wollten, während 35andere Gerichte mehr oder weniger principiell gehaltene Einwendungen gegen die Freigebung des Capitals erhoben und dadurch deutlich zeigten, dass sie vor den praktischen Folgen einer gänzlichen Aufhebung der bestehenden Schranken scheu zurücktraten; bedeutend scheint hier die Bemerkung, dass gerade die Gerichte Galiziens, welche auf der einen Seite die Unwirksamkeit der

Digitized by Google

bestehenden Wuchergesetze mit sehr merkwürdigen Ziffern belegt hatten, dennoch vor einer Freigebung des Zinsfusses nahezu einhellig warnten und durch dieses ihr Votum auf die Gefahr hinwiesen, welche diesem Reichstheile insbesondere aus der Freiheit auf diesem Gebiete drohe.

Die siebente Frage, ob die Wuchergesetze plötzlich und unbedingt oder allmälig und theilweise aufgehoben werden sollen, diese Frage wurde natürlich nur von jenen Gerichten beantwortet, welche sich nicht für deren Beibehaltung ausgesprochen haben, und es kann uns nicht wundern, unter den principiellen Gegnern der Wuchergesetze eine eminente Majorität für die sogleiche und unbedingte Aufhebung eintreten zu sehen.

Der zweite Theil der siebenten Frage ging dahin, welche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gleichzeitig mit den Wuchergesetzen abzuändern oder zu modificiren seien.

Am meisten Bekämpfer fand der §. 1000 a. b. G. B., welcher die Beziehung auf die Wucherstrafgesetze enthält; demnächst erfuhren die Bestimmungen der §§. 994, 996 und 997 Abänderungsanträge, indem theils gänzliche Aufhebung des Zinsausmasses, theils dessen Erhöhung, theils die Abschaffung des Verbots der lästigen Nebenbedingungen, theils die Abschaffung des Verbots des Anatocismus in Aussicht genommen wurde; nur wenige Gerichte haben sich indessen in dieser Frage auf die Höhe eines Principes zu schwingen vermocht; insbesonders ist es merkwürdig, dass der §. 991 a. b. G. B., welcher von Darlehen handelt, so in Privatschuldscheinen oder Waaren gegeben wird, fast von keinem Gerichte einen Abänderungsantrag erfahren hat; und noch merkwürdiger ist es, dass dieser Paragraph im heutigen Rechte stehen geblieben ist, in welches er nach der anerkannten Capitalsfreiheit nicht mehr hineinpasst, da er doch nur mit Rücksicht auf die Umgehung der Wuchergesetze geschaffen wurde und consequenter Weise mit diesen fallen sollte.

Jene Gerichte, welche sich für die sogleiche Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen, haben selbstverständlich die achte Frage der eingeleiteten Enquête, ob die Abschaffung der Wuchergesetze durch eine allmälige Erhöhung des Zinsfusses

Digitized by Google

eingeleitet werden solle, theils unbeantwortet gelassen, theils verneint; rücksichtlich dieser Frage ist nur noch bemerkenswerth hervorzuheben, dass die Gestattung sechsprocentiger Zinsen selbst bei gegebenem Pfande allgemein befürwortet, zugleich aber in den deutschen Erblanden fast allgemein als Maximalgrenze bezeichnet wurde, und dass im Gegensatze die ungarischen und polnischen Gerichtsbehörden einem vertragsmässigen Zinsfusse bis zu 7 und 8, ja selbst bis zu 10 Procent, das Wort redeten; für Darlehensverträge ohne Unterpfand schwankten die Anträge in den deutschen Erblanden zwischen 7 und 8 Procent; und nur das Oberlandesgericht Graz, dann die Gerichtsbehörden in Triest waren es, welche auch 10- bis 12procentige Interessen befürworteten; in Galizien und Ungarn ist ebenfalls im Allgemeinen ein höheres Zinsmass beantragt worden, ohne dass jedoch das Mass 12procentiger Interessen überschritten worden wäre.

Die neunte Frage, ob das Zinsmass nach einer fixen oder nach einer wandelbaren Scala sich richten, ob dasselbe in allen Kronländern gleich sein oder provinciellen Verschiedenheiten Rechnung tragen solle, hat auch eine verschiedenartige Beantwortung erfahren, doch hat die Ansicht, dass die Scala eine fixe und in allen Kronländern eine gleiche sein solle, die entschiedenste Majorität davongetragen; nur 2 Oberlandes-, 1 Landes- und 3 Kreisgerichte haben eine provinciell verschiedene und 1 Landesgericht sowie 4 Kreisgerichte eine wandelbare, von Zeit zu Zeit zu revidirende Scala beantragt.

Mit der zehnten Frage, welche andere Gesetze an Stelle der aufgehobenen Wuchergesetze treten sollen, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen, unter denen Darlehensverträge giltig geschlossen werden können, und bezüglich der Vortheile, welche sich der Gläubiger mit Wirksamkeit bedingen könne — mit dieser Frage, sagen wir, hatte die Fragestellung der Regierung die zur Antwort berufenen Behörden auf das Gebiet reiner Conjuncturen gedrängt, welche denn auch in den Antworten bald zu Tage traten.

Man begegnet da einem Chaos der mannigfaltigsten Anträge: Einführung von Sparcassen, cumulativen Waisencassen, Filialen der Versatzämter, Verbot des Weiterversetzens der Pfandscheine, Verbesserung des Executions-Verfahrens, Gestattung

Digitized by Google

des Specialconcurses über liegende Güter, Beschränkung der Unterhändler bei Darleihen auf die Advocaten, Notare und andere unter staatlicher Aufsicht stehende Personen, Verbesserungen im Grundbuchswesen, Notariatszwang, Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, gewerbliche Pfandverleiher zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wechselten mit noch vielen anderen Anträgen ab und erschienen in den mannigfachsten Combinationen und zeigten ganz deutlich, wie nothwendig allgemein die Beaufsichtigung des Darlehenscontractes gefühlt wurde, während sie ebenso deutlich die Rathlosigkeit manifestirten, welche alsbald zu Tage treten musste, wenn die rechtliche Seite der Frage in den Hintergrund gedrängt und der rein utilitarische Gesichtspunkt herangezogen wurde und Behörden zur Begutachtung über Fragen aufgefordert wurden, welche ihnen in der gestellten Weise zu beantworten vielfach unmöglich war.

Wir bemerken noch, dass auch die politischen Länderchefs um ihre Wohlmeinung in der Wucherfrage angegangen wurden.

Die Majorität der Länderchefs, nämlich die Länderchefs von Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Bukowina, Ungarn, Croatien, Wojwodina, Krain und Steiermark haben sich für eine gänzliche Beseitigung, die anderen, mit Ausnahme der Länderchefs in Böhmen, Mähren und Krakau, für eine blosse Reform der Wuchergesetze ausgesprochen; die drei letzterwähnten Statthalter dagegen, welche in vom Wucher arg heimgesuchten Ländern amtirten, befürworteten die Beibehaltung der Wucherstrafen. Es wurde insbesondere hervorgehoben, dass in ganz Galizien sowie in der Bukowina die Betheiligung der Israeliten an Wuchergeschäften allgemeine Klagen hervorrufe, dass der Geldmarkt von ihnen dort beherrscht und die Bedrückung durch Wucher gewerbsmässig betrieben werde.

Digitized by Google

## VII. Stellung des Justizministeriums zu den eingelangten Gutachten des Richterstandes.

Die bisher im Auszuge mitgetheiltenGutachten der Gerichte und politischen Behörden ruhten schon ein Jahr im Justizministerium, als eine Klage aus dem durch die finanzielle Noth bedrängten Ungarn einen neuen Anstoss gab, die Frage der Wuchergesetzgebung neuerdings in Erwägung zu ziehen.

In Ungarn erregte die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, dass bei gegebenem Unterpfande nur fünfprocentige Zinsen genommen werden dürfen, eine um so grössere Unzufriedenheit, als das der neu eingeführten Codification gewichene Recht Ungarns auch von hypothekarisch versicherten Darlehen 6 Procente zu nehmen gestattet hatte.

Es wurde geltend gemacht, dass nunmehr Sparcassen, Waisenämter, Stiftungsfonde den Grundbesitzern nicht mehr leihen könnten, weil die Administrationskosten, die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten etc., das sechste Procent nothwendig erheischten; man machte die Bemerkung, dass Private sich von dem Darleihen an Private ganz zurückgezogen hatten, man empfand diese Uebelstände doppelt schwer, weil die Gutsbesitzer in Ungarn eben nach der begonnenen Heilung der durch die Revolution geschlagenen Wunden des baaren Geldes zur Instruirung ihrer Güter dringend bedurften.

Die stets wiederholten Klagen des dem Rechtsgebiete der österreichischen Erblande neu einverleibten Ungarns, welche schon in Anträgen der Oberlandesgerichte Oedenburg und Debreczin, des Metropolitencapitels in Agram, der Pester Sparcassa, Ausdruck gefunden hatten, gelangten neuerdings in einer von Seiner kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Erzherzoge Albrecht als Generalgouverneur abgesandten Note vom 4. Februar 1858

Digitized by Google

zur Kenntniss des Justizministeriums und beschleunigten den Gang der schwebenden Verhandlungen.

Die eben bezogene Note des genannten Erzherzogs bezweckte nur für Ungarn die Abänderung des §. 994 a. b. G. B. dahin, dass in Ungarn in Hinkunft auch bei Hypothekardarlehen ein sechstes Procent genommen werden dürfe, und es abstrahirte diese Note absichtlich von der Frage der schwebenden Verhandlung über die Modification der bestehenden Wuchergesetze.

Im Ministerium selbst fanden sich Stimmen, welche diesen neuerlichen Anlass mit Freude aufgriffen, um energisch an eine gesetzliche Aenderung der bestehenden Zinstax- und Wuchergesetze zu schreiten.

Es beriefen sich die Vertreter dieser Meinung auf die Erfahrung, dass nicht blos in Ungarn, sondern in der ganzen Monarchie, die Beschränkung des Hypothekardarlehens auf fünf Procent mit den nachtheiligsten Folgen verbunden sei, dass in diesem Umstande die Quelle der massenhaften Realexecutionen liege, weil die Geldsuchenden Capitalien gegen fünfprocentige Verzinsung nicht erlangen, und weil die Geldgeber eine sichere sechs- und noch mehrprocentige Verzinsung durch Ankauf von Papieren jederzeit finden konnten; es wurde von den Anhängern dieser Meinung hervorgehoben, dass die Hypothekar-Abtheilung der k. k. priv. Nationalbank diesem Uebel nicht abhelfe, sowohl deswegen, weil sie nur Darlehen im Minimalbetrage von 5000 fl. CM. gewähre, als auch, weil das Geld bei dieser Anstalt sehr theuer sei; es wurde insbesonders betont, dass die Erhöhung des Zinsfusses bei Hypothekardarlehen die geldbesitzenden Institute, Stiftungen, Pupillarmassen etc. sehr bald bewegen würde, die beliebte Anlage des Vermögens in Satzcapitalien neuerdings aufzunehmen, und dass durch die Concurrenz am Geldmarkte das Monopol der Hypothekar-Abtheilung seinen schädlichen Einfluss verlieren werde.

Allein auch den Anhängern dieser Meinung war es unmöglich, bei einer alleinigen Abänderung des Hypothekardarlehens stehen zu bleiben; die Gewährung des sechsten Procentes bei Satzcapitalien musste logisch folgerichtig dazu führen, den Zinsfuss bei Darlehen ohne Unterpfand auf 8 Procent zu erhöhen, und wenn die vertragsmässigen Zinsen eine Erweiterung erfahren sollten, so war es unvermeidlich, dass die Verzugs-

Digitized by Google

zinsen ebenfalls einer gleichen Begünstigung entgegengeführt wurden.

Von noch höherer Bedeutung war es, dass die Vertreter der ebenbezeichneten Neuerungen mit ihren Principien bereits am Boden der „völlig freien Entwicklung des Geldmarktes" standen und dieses Princip als das theoretisch allein richtige anerkennen zu müssen glaubten.

War auch die Jurisprudenz vor mehreren Jahrzehnten so ziemlich gewohnt, einen Unterschied zwischen einer an sich berechtigten, aber nie recht zur Verwirklichung gelangenden Theorie und einer an sich nicht berechtigten, aber in ihrem Fortbestande stets geschützten Praxis zu kennen, so konnte dennoch eine so scharf hervorgehobene Anerkennung der „allein richtigen Grundsätze" auch auf die praktische Gestaltung nicht ohne Einfluss bleiben, und so wurden von den erwähnten Factoren im Justizministerium einzelne Aenderungen der Wucherstrafgesetze vorgeschlagen.

Dem Wucher in Zinsen sollte in Hinkunft nur mehr durch Versagung des Klagerechtes in Ansehung höherer als gesetzlicher Zinsen begegnet, dagegen die Strafe des Wuchers in Zinsen aufgehoben werden.

Die Halbheit dieser Massregel, welche die Strafbarkeit des Wuchers im Capitale und in Bedingungen fortbestehen liess, sollte durch eine andere „Hälfte" ergänzt werden, welche Strafbestimmungen gegen Benützung des Nothstandes, Leichtsinnes und Unerfahrenheit enthielt und auf diese Handlungen eine neben der Wucherstrafe zuzuerkennende Arreststrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten, und gegen gewerbsmässige Wucherer bis zu 6 Monaten, verhängte.

Der rein utilitarische Charakter dieser beantragten gesetzlichen Aenderungen manifestirte sich in dem Kundmachungspatente, welche dem Gesetze eine Wirksamkeit „bis auf weitere Verfügung" verleihen, dadurch die provisorische Natur der fortbestehenden civil- und strafrechtlichen Schranken zum Ausdrucke bringen und deren Aufhebung nach erreichtem Ziele vor Augen stellen sollte.

Die mit einem grossen Aufwande von gelehrtem Wissen und in meisterhafter Form niedergelegten Ansichten der Ver-

Digitized by Google

treter der oben auszugsweise mitgetheilten Gesetzesänderungen gelangten nicht zum Durchbruche.

Der Justizminister Graf Nadasdy selbst war es, der sich diesen Ansichten nicht anschliessen konnte und der in einem am 9. März 1858 erstatteten allerunterthänigsten Vortrage die Ablehnung dieser Anträge befürwortete.

Der Justizminister constatirte vor Allem das Nachlassen der Geldkrisis im Jahre 1858; der Curs aller Staats- und selbst der Speculationspapiere habe sich gehoben, während der Wechsel-, Devisen- und Escomptecurs namhaft gesunken sei; die Einlagen bei den Sparcassen haben sich, der niedrigen 4- oder $4^1/_2$-procentigen Verzinsung ungeachtet, im letzten Jahre in Wien, Prag, Pest und Ofen wesentlich vermehrt; die von diesen Anstalten gegebenen Hypothekardarlehen haben in gleicher Weise zugenommen; eine genaue Zusammenstellung der aus den Landtafeln und Grundbüchern gesammelten Daten habe ergeben, dass in dem Gesammtumfange der Monarchie Hypothekardarlehen

im Gesammtbetrage von 82,222.237 fl. 71 kr. zu 6 %
„ „ „ 1275,392.678 „ 24 „ „ 5 %
und „ „ „ 34,488.044 „ 29 „ ohne oder mit nicht ersichtlicher Verzinsung, angelegt seien; eine gesetzliche Verfügung, welche ganz allgemein das sechste Procent von Hypothekardarlehen zu nehmen gestatten würde, schlösse die Gefahr in sich, dass einem grossen Theile von Hypothekarschuldnern deren Darlehen gekündigt oder die Verzinsung sofort erhöht werde, und die Folgen dieses Umschwunges auf Preise der Lebensmittel, Wohnungen etc. seien nicht einmal mit allen Consequenzen vorherzusehen.

Könne man daher nicht einmal einer mässigen Erhöhung des Zinsfusses das Wort reden, so gelte das Gleiche, nur noch in erhöhtem Masse, von der gänzlichen Freigebung der Capitalsbewegung und von der Abschaffung der Wucherstrafen.

Der Justizminister betonte weiter, dass es noch keiner Gesetzgebung eingefallen sei, an ihrem Rechte zu zweifeln, Handlungen, welche aus dem Standpunkte der öffentlichen Moral verwerflich — und zu diesen zähle denn doch das schändliche gewerbsmässige Treiben der Wucherer ganz gewiss —, auch für bürgerlich strafbar zu erklären; er constatirte ferner, dass

Digitized by Google

die geringe Zahl der Wucherfälle, welche in jenen Ländern, in denen das strenge Wuchergesetz vom Jahre 1803 in Wirksamkeit besteht, zur Kenntniss der Gerichte gelangen, in auffallender Weise mit den Klagen über den Wucher in Dalmatien contrastire, in welchem Lande der Wucher bisher nicht mit Strafen bedroht sei.

Es hob der Justizminister des Weiteren hervor, dass die blosse Strafloserklärung des Zinswuchers und die Versagung des civilrechtlichen Zwanges für höhere als gesetzliche Zinsen eine halbe Massregel bleiben müsste, welche ganz dazu angethan wäre, die Straflosigkeit des Wuchers in Capital und Bedingungen auch gegen den erklärten Willen des Gesetzes nach sich zu ziehen.

Der Antrag des Justizministers ging demnach auch dahin, das Wucherpatent vom 2. December 1803 nicht aufzuheben; für den Fall, als die Einführung desselben in anderen Kronländern in Aussicht genommen werden sollte, die Ausarbeitung eines neuen, für den ganzen Umfang des Reiches berechneten, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anpassenden Wuchergesetzes in Angriff zu nehmen, bis zu diesem Zeitpunkte aber an dem bestehenden Rechte nichts zu ändern und insbesondere weder in Ungarn noch in anderen Ländern die Erhöhung des Zinsfusses bei Hypothekardarlehen von 5 auf 6 Procent zuzugestehen.

Diese Anträge erhielten am 2. Mai 1858 die allerhöchste Genehmigung, nur wurde dem Justizministerium anbefohlen, das Wucherpatent vom 2. December 1803 mit thunlichster Beschleunigung einer Revision zu unterziehen, um dasselbe mit den entsprechenden Verbesserungen in allen Kronländern einführen zu können.

Mit dieser allerhöchsten Entschliessung gelangte die vor mehr als 40 Jahren begonnene Enquête über die Aenderung der Wuchergesetze zu einem formellen Abschlusse, und das Wucherpatent vom Jahre 1803 blieb durch mehrere Jahre noch im Principe aufrechterhalten.

Die Revision des Wucherpatentes vom Jahre 1803 nahm indessen im Schoosse des Justizministeriums ungehindert ihren Fortgang; die Stimmen, welche in dem genannten Ministerium schon früher eine Revision der Principien der Wuchergesetz-

Digitized by Google

gebung befürwortet hatten, erblickten in der herabgelangten a. h. Entschliessung vom 2. Mai 1858 keineswegs eine Schranke, dem revidirten Entwurfe principielle Abweichungen vom Wucherpatente des Jahres 1803 einzuverleiben, und betonten namentlich energisch die Nothwendigkeit, die Ueberschreitung blosser Zinstaxen von der Strafsanction auszunehmen und lediglich durch Versagung des Klagerechtes im Civilprocesse von anderen Obligationen zu unterscheiden.

Die wesentlichen Unterschiede in der Auffassung der gestellten Aufgabe führten auch zu einem doppelten Entwurfe des neuen Wuchergesetzes, deren einer nach den Anträgen des Justizministers, der andere nach den Anträgen derjenigen Mitglieder der legislativen Section ausgearbeitet worden war, welche auch bisher immer eine der Freiheit der Geldbewegung günstigere Meinung vertreten hatten.

Die Revision des Wuchergesetzes, welche vom Justizminister vorgeschlagen worden war, unterschied sich nur wenig von dem Wucherpatente des Jahres 1803; die Begriffsbestimmungen über Wucher im Capital, in Zinsen und in Bedingungen glichen im Ganzen den Principien des alten Rechtes; der Wucher war im Wesentlichen als eine Uebertretung blos positiver Satzungen hingestellt, die Verfolgung desselben von Amtswegen wurde aufrechterhalten und ebenso die Geldstrafe als Hauptstrafe aus dem bestehenden Gesetze übernommen.

Neu war im Wesentlichen nur die Aufzählung der Erschwerungsumstände, welche den Richter verpflichteten, dem rückfälligen Wucherer neben der Geldbusse eine Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten, und im Falle besonders schwerer Umstände eine strenge Arreststrafe, welche bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden konnte, aufzuerlegen; neu war es ferner, dass der Nothstand, besonders der ärmeren Classen, die Unerfahrenheit und der Leichtsinn, welchen der Wucherer zu seinem unverhältnissmässigen Vortheile benützt hatte, unter die besonders schwerwiegenden Umstände gezählt wurde.

Der abweichende Entwurf, welcher im Schoosse der legislativen Section zur Reife gediehen war, wollte dagegen vor Allem das Mass der Zinsen bei gegebenem Unterpfande auf 7, ohne Unterpfand auf 8 Procent, erhöhen und den dieses Mass

Digitized by Google

überschreitenden Zinsen das Klagerecht entziehen, ohne dass in Hinkunft der Wucher in Zinzen strafbar bleiben sollte.

Dagegen wurde als strafbarer Wucher in dem genannten Entwurfe nicht blos der Wucher im Capitale und Bedingungen, sondern auch der verborgene Wucher, welcher sich in einer Scheinhandlung zurückgezogen hatte, der Vorabzug der Zinsen für mehr als ein halbes Jahr, das Nehmen von Zinseszinsen, das gewerbsmässige Treiben von Wuchergeschäften etc. erklärt.

Die Hauptstrafe sollte regelmässig mit dem Einziehen desjenigen, was der Wucherer an widerrechtlichen Zinsen bezogen hatte und mit dem Zwei- bis Zehnfachen desjenigen Betrages oder Werthes gestraft werden, welchen der Wucherer für die ganze Dauer des wucherlichen Geschäftes ungesetzlich bedungen hatte.

Dem rückfälligen Wucherer ward neben der Geldstrafe auch Arreststrafe bis zu 6 Monaten angedroht, welche unter besonders erschwerenden Verhältnissen auf 2 Jahre ausgedehnt, im Grade verschärft und mit der Verweisung aus dem Orte, resp. Kronlande, verbunden werden sollte.

---

Die Zeit, in welcher die Berathungen über die Wuchergesetze gepflogen wurden, coincidirte aber mit dem Ausbruche und mit der Fortsetzung des im Jahre 1859 von Frankreich und Italien wider Oesterreich geführten Krieges.

Das unglückliche Ende des Feldzuges förderte den Ausbruch aller jener Stimmungen, welche sich mit der bisherigen absoluten Regierung der Monarchie nicht einverstanden erklären konnten.

Bald nach dem Ende des Krieges trat die Forderung verfassungsmässiger Zustände an die Oberfläche und die Schlagworte des modernen Staatsrechtes, welche sich jahrelang nicht hervorwagen durften, traten Anfangs schüchtern, in der Folge aber immer lauter an die Oberfläche.

Der Zauber, welchen das Wort „Freiheit" zu allen Zeiten geübt hat, verbreitete sich auf alle Classen der Gesellschaft und so war es auch erklärlich, dass Jedermann sich seinen eigenen Begriff von der Freiheit bildete und mit jenen Forderungen hervortrat, welche seinen Wünschen am Nächsten lagen.


Digitized by Google

Es konnte daher auch nicht fehlen, dass jene Stimmen, welche sich zunächst zur Vertretung der Freiheit auf politischem Gebiete gedrängt fühlten, der Freiheit des Geldmarktes, der freien Capitalsbewegung, lebhafte Worte liehen, und viele Candidatenreden nachmaliger Abgeordneter verweilten mit sichtlichem Behagen den versammelten Wählern gegenüber bei den Schilderungen der Segnungen, welche eine Aufhebung der Schranken des Darlehensvertrages nach sich ziehen werde.

Die Freiheit in der Rede und deren Verbreitung im Drucke, die Freiheit des Unterrichtes, der Vereinigungen zu politischen oder geselligen Zwecken, des Ausfuhr- und Einfuhrhandels, welche in steten Wiederholungen als Segnungen der neuen Aera gepriesen wurden, verschafften dem Schlagworte des freien Capitals an den meisten Orten die freudigste Aufnahme.

Demungeachtet war es eben die neue Aera, welche die gesetzliche Regelung des Darlehenscontractes gegen ihren eigenen Willen durch einige Zeit zurückdrängte.

Jene beiden Entwürfe, welche im Justizministerium im Jahre 1859 ausgearbeitet worden waren, hatten schon im Jahre 1860 einem neuen Entwurfe Platz gemacht, der schon weitaus liberaleren Principien huldigte, das Mass der Zinsen der freien Uebereinkunft der Parteien anheimstellte, die strafbaren Wucherfälle erheblich einschränkte und den Wucher als ein regelmässig nur über Klage des Bewucherten strafbares Delict erklärte.

Allein die nunmehr thätigen legislativen Factoren des Abgeordneten- und des Herrenhauses hatten so viele dringende oder doch von ihnen als dringend erachtete Fragen zu lösen, dass der Entwurf eines neuen Wuchergesetzes nicht zur Berathung gelangte, und dass erst jenes Ministerium, welches die Februarverfassung sistirt hatte, im Jahre 1866, ohne vorausgegangene parlamentarische Debatte, an den Principien des Wucherpatentes vom Jahre 1803 energisch rüttelte.

Aber schon vor der Promulgation dieses Gesetzes waren dem Wucherpatente vom Jahre 1803 durch einzelne gesetzliche Bestimmungen die erheblichsten Wunden geschlagen worden.

Die Darstellung dieser einzelnen gesetzlichen Verfügungen und des Charakters und der Wirkung des Wuchergesetzes vom Jahre 1866, endlich die Erörterung des weiteren Schicksales der

Digitized by Google

Wuchergesetzgebung, behalten wir unserem nächsten Abschnitte vor; an dieser Stelle sei nur constatirt, dass sich die Grundsätze der Theresianischen Wuchergesetzgebung vom 26. April 1751, welche im Wesentlichen in das Wucherpatent vom Jahre 1803, wenngleich mit manchen Abschwächungen, übernommen worden waren, eines langen, nur durch kurze Zeit unterbrochenen Bestandes, einer Lebensdauer von 105 Jahren erfreut hatten, und dass wohl nicht leicht ein Gesetz, welches so lebhaft bestritten, als so mangelhaft erkannt, als so reformbedürftig geschildert wurde, sich eines so langen Bestandes hat rühmen können, da doch in dem gleichen Zeitraume so viele andere ebenso wichtige Gegenstände einen viel rascheren und einen bald andauernden bald wiederholten Principienwechsel erfahren hatten.

---



Digitized by Google

## VIII. Das Gesetz über den Zinswucher vom 14. December 1866, Nr. 160 R. G. Bl.

Wir haben eben der merkwürdigen Erscheinung gedacht, dass bis zum Anbruche der constitutionellen Aera in Oesterreich die Gesetze über die Beschränkungen des Darlehensvertrages und über den Wucher den Gegenstand eindringlicher, fast ununterbrochener Bestrebungen der legislativen Factoren in den Centralstellen bildeten, dass aber gleichzeitig mit dem Eintritte der neuen Zeit diese Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt wurden und einer grossen Menge als dringender erkannten Gesetze weichen mussten.

Wenn indessen die ersten fünf Jahre der Verfassungs-Aera den principiellen Kampf ruhen liessen, so fehlte es nicht an Detailbestimmungen, welche das strenge Zinsensystem des österreichischen Rechtes durchlöcherten und eine principielle Umgestaltung der Gesetzgebung einleiteten.

Ein erster Riss in das bestehende Recht wurde durch das Handelsgesetzbuch gemacht, welches im Art. 292 bestimmte, dass bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt und bei Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften auch höhere Zinsen als Sechs von Hundert jährlich bedungen werden können.

Da aber dieser Artikel die weitere Bestimmung enthielt, dass bei Handelsgeschäften im Allgemeinen höhere Zinsen auch insoferne zulässig seien, als es die Landesgesetze gestatten, da ferner der §. 2 des Wucherpatentes erklärt hatte, dass es auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich nicht anzuwenden sei, so war dieser durch das Handelsgesetz bewirkte Riss kein allzu grosser, indem er nur den Nicht-

Digitized by Google

handelsleuten ebenfalls das Recht gab, sich für ein einem Kaufmanne gegebenes Darlehen und für andere aus Handelsgeschäften desselben entsprungene Schulden höhere als 6procentige Zinsen auszubedingen.

Die im §. 23 der Nationalbankstatuten und im §. 6 der Statuten für die Hypothekarabtheilung derselben normirte Loszählung dieser Reichsanstalt von den die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügungen (Reichsgesetzblatt vom 27. December 1862, Nr. 2) war ebenfalls keine wesentliche Neuerung, da die gleichen Befugnisse dieser Anstalt schon früher zugestanden waren.

Wichtiger war es schon, dass zuerst mit dem Gesetze vom 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. Bl., die neugegründete Bodencreditanstalt, und mit dem Gesetze vom 26. December 1864, Nr. 99 R. G. Bl., die Hypothekenbank für das Königreich Böhmen von den Zinsfussbeschränkungen befreit wurden. Als nun vollends durch die Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, Nr. 110 R. G. Bl., alle in Gemässheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben, bei ihren statutenmässigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in Betreff der Höhe des Zinsfusses und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit worden waren, da war erst das hergebrachte österreichische Recht so arg durchlöchert worden, dass von einer Aufrechthaltung der ganzen Strenge bei Darlehen, welche von Privaten gegeben worden waren, umsoweniger die Rede sein konnte, als eben dieses Gesetz durch die beträchtliche Erweiterung des Executionsrechtes der bezeichneten Anstalten diesen eine auch in anderer Beziehung vielfach bevorzugte Stellung vor den anderen Privatgläubigern eingeräumt hatte.

Nur noch ein Jahr nach diesen letzten gesetzlichen Verfügungen erhielt sich das seit seinem Bestehen fast ununterbrochen bekämpfte Wucherpatent vom Jahre 1803, bis es endlich im Gesetze vom 14. December 1866, Nr. 160 R. G. Bl., unterging.

Das neue Gesetz, welches mit 1. Januar 1867 in Wirksamkeit zu treten hatte, schloss sich im Wesentlichen an die

5*

Digitized by Google

Beschlüsse der Ministerconferenz aus dem Jahre 1860 an, enthielt aber mitunter auch recht wesentliche Abänderungen.

Die Beschränkungen des bürgerlichen Rechtes sollten nur bei Gelddarlehen (also nicht bei Darlehen in anderen vertretbaren Sachen), und auch bei diesen nur rücksichtlich des Masses der bedungenen Zinsen und des Verbotes, Zinsen von Zinsen zu nehmen, ausser Wirksamkeit treten; die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes wurden ausdrücklich aufrechterhalten.

Ungeachtet die privatrechtliche Seite des Darlehenscontractes demnach von einer ganzen Reihe von Beschränkungen nicht befreit worden war, ungeachtet insbesonders der Abbruch am Capitale, der Abzug längerer als halbjähriger Zinsen nach wie vor verboten blieb, wurde der Begriff des strafbaren Wuchers ohne Rücksicht auf diese bürgerlichen Schranken des Darlehens gesetzlich festgestellt und erklärt, dass Derjenige wegen Wuchers strafbar sei, „welcher die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile missbrauche, um für sich oder Andere unter was immer für einer Form einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmasse und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Missverhältnisse stehe."

Das Wesen dieser Begriffsbestimmung lag in dem redlichen Bestreben, den Wucher in seiner Eigenschaft als Rechtsverletzung zu treffen und eben dieses wesentliche Kriterium recht in den Vordergrund zu stellen.

Um so auffallender musste es sein, dem nur mehr als wahre Rechtsverletzung aufrechterhaltenen Wucher dieselben milden Strafen angedroht zu sehen, welche im Patente vom Jahre 1803 nur mit Rücksicht auf den Umstand gerechtfertigt waren, dass es sich dort in erster Linie nicht um Bestrafung einer Rechtsverletzung, sondern einer Uebertretung rein positiver Satzungen handelte.

Die Strafe des Wuchers sollte in einer Geldbusse bestehen, welche mit dem Ein- bis Fünffachen desjenigen Betrages auszumessen war, welchen das Gericht als das strafbare Uebermass der bedungenen Vortheile oder ihres Werthes erklärt

Digitized by Google

hatte; der Unterhändler sollte bis zum Zehnfachen des empfangenen oder bedungenen Mäklerlohnes, andere Mitschuldige mit einer Geldbusse belegt werden, welche die Hälfte des über den Hauptschuldigen verhängten Strafbetrages nicht überschreiten durfte.

Eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten fand neben der Geldbusse gegen den Rückfälligen nach richterlichem Ermessen statt; diese Strafe konnte wegen öfteren Rückfalls oder auch sonst wegen besonders erschwerender Umstände, auf 2 Jahre ausgedehnt und mit Verweisung aus dem Orte, Bezirke oder Lande (bei Fremden auch aus dem Staate) und auch auf andere Weise verschärft werden.

Einen eigenthümlichen Zusatz erhielt das Gesetz durch die Bestimmung, dass ein strafbarer Wucher nach den Vorschriften der Strafprocessordnung, und zwar in der Regel auf Verlangen des Bewucherten und nur dann von Amtswegen zu bestrafen sei, wenn der Wucher gewerbsmässig und zugleich in der Art betrieben wird, dass Beträge bis höchstens Einhundert Gulden mit oder ohne Pfand, nur auf Tage, Wochen oder höchstens 3 Monate dargeliehen wurden.

Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft und eines von Amtswegen einschreitenden Untersuchungsrichters war durch diese gesetzliche Bestimmung nahezu ganz aufgehoben worden; der Wucher war nicht etwa zu einem Antragsdelicte geworden, welche Delictsnatur dem österreichischen Rechte bis jetzt fremd geblieben ist; er sank herunter zu einem Delicte, in welchem wesentlich nur die Privatanklage zugelassen war, zu einem Delicte, in welchem der Wille des Beschädigten die Einstellung des Verfahrens sofort zur Folge hatte.

Die Definition des fortan einer Strafe unterliegenden Wuchers, die gelinden Strafbestimmungen und die fast ausnahmslose Zulassung der blossen Privatanklage mussten einen erheblichen Rückschlag auf die Zahl der nach dem neuen Gesetze zu pflegenden Wucheruntersuchungen ausüben.

Einzig und allein vom theoretischen Standpunkte aus ist es zu bedauern, dass die Einführung dieses Wuchergesetzes nicht etliche Jahre früher stattgefunden hat; nunmehr, da am 14. Juni 1868 die Wuchergesetze ganz ausser Kraft getreten sind, verfügen wir über eine Erfahrung von nur anderthalb

Digitized by Google

Jahren, welche über die Wirksamkeit eines Gesetzes die erwünschten Auskünfte in etwas vollkommener Weise zu liefern nicht im Stande ist.

Nach den statistischen Ausweisen betrug die Zahl der wegen Wucher erfolgten Verurtheilungen: im Jahre 1867 in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg 2, in Steiermark, Kärnten und Krain 7, im Küstenlande 3, in Böhmen 3, in Mähren 5, in Galizien 19, zusammen 39 Fälle; in dem ersten halben Jahre 1868 in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg 14, in Tirol 4, im Küstenlande 1 und in Mähren 1, zusammen 20 Fälle.

Erwägt man, dass in dem der Erlassung des neuen Wuchergesetzes vorangegangenen Jahre mehr als 500 Abstrafungen wegen Wucher stattgefunden hatten; erwägt man, dass nach dem neuen Gesetze nicht einmal ein Zehntheil dieser Summe erreicht wurde: so ist es vollkommen klar, dass das neue Gesetz eine Aussicht auf irgend welchen Erfolg nicht gewährte und den Gedanken an eine gänzliche Beseitigung der Wucherstrafen nahelegen konnte.

Bei der grossen Dehnbarkeit des neuen Gesetzes, welches dem Richter den steten Anlass bot, den geringsten Umstand sofort zur Einstellung des Verfahrens zu benützen, drücken jedoch die unten angeführten Zahlen der vorgekommenen Wucherstrafen ein nicht zu übersehendes Verhältniss aus.

Sie sprechen ganz laut, dass in einem ganz kurzen Zeitraume 60 Fälle vorgekommen sind, in denen in wahrhaft rechtsverletzender Weise die Noth, der Schwachsinn, die Unerfahrenheit, der Leichtsinn von habsüchtigen Geldgebern zu ihrem ganz unverhältnissmässigen Vortheile ausgebeutet wurden.

Diese Zahl wächst aber im Gedanken ganz ungemein an und erhebt sich bis zu einem Hundertfachen ihrer Grösse, wenn man erwägt, dass die fraglichen Verurtheilungen zu einer Zeit stattgefunden haben, in welcher die legale Beweistheorie in vollster Geltung stand, und in deren ersten grösseren Hälfte das Recht des Richters, den Angeklagten von der Instanz zu entbinden, ganz erheblich auf die Anzahl der Verurtheilungen drückte.

Die Zahl der wucherlichen Bedrückungen erhebt sich im Gedanken in noch rascherer Progression durch die einfache und

Digitized by Google

jedem Richter geläufige Erwägung, was für ein machtloser Ankläger der Bewucherte in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle nothwendigerweise sein musste.

Ihm mangelten regelmässig nicht nur Rechtskenntnisse, sondern meistens auch die Fähigkeiten, die Thatsachen verständlich darzustellen, zu gruppiren und mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen; und die Möglichkeit, durch Verzicht die Wucheruntersuchung niederzuschlagen, gestaltete sich in der Hand des mit Capital ausgestatteten, vielfach mit dem Rathe eines Rechtsfreundes ausgerüsteten Wucherers zu einer furchtbaren, nahezu unüberwindlichen Waffe, welche es dem Angeklagten in der Mehrzahl der Fälle möglich machte, durch ein noch so geringes Geldopfer, durch den Verzicht auf für ihn sehr unerhebliche Vortheile, den Rücktritt des Anklägers von der gerechten Anklage zu erreichen, beziehungsweise zu erzwingen.

So verschwindend klein daher auch das Resultat der neuen Gesetzgebung in den Augen jener Personen sein musste, welche das Ideal freier Capitalsbewegung vor Augen hatten, so sehr sie die kleine Zahl der erfolgten Aburtheilungen ermuthigen musste, mit der Wirkungslosigkeit des neuen Gesetzes dessen gänzliche Beseitigung mit einem Schein von Wahrheit zu begründen, so bedeutend muss dieses Ergebniss allen Jenen erscheinen, welche in diesen 60 zur Aburtheilung gelangten Fällen nur das Residuum jener übergrossen Menge von Bewucherungen erblicken, welches Residuum gegen die ganze Ungunst der wider den Bewucherten bestehenden Verhältnisse Stand hielt und die Nothwendigkeit richterlicher Hilfe gegen strafbaren Eigennutz auf das Klarste demonstrirte.

Mit dem Gesetze vom 16. Juni 1868 hat die im Jahre 1803 neuerlich begonnene Wuchergesetzgebung ihr Ende erreicht.

In analoger Weise wie Kaiser Josef's im Jahre 1787 erlassenes Gesetz dem Theresianischen Wucherpatente das Lebenslicht ausgeblasen hatte, in ähnlicher und ungleich stärkerer Weise hat dies das Gesetz vom 14. Juni 1868 mit dem Wucherpatente vom Jahre 1803 gethan; es ist durch dieses Gesetz nicht blos jede strafrechtliche Schranke gefallen, welche den grellsten Fällen sträflichen Eigennutzes bisher im Wege gestanden ist, sondern der Richter muss die volle Strenge seiner

Digitized by Google

in der Civilprocessordnung ihm eingeräumten Macht leihen, um dem Wucherer zur Erlangung aller jener Vortheile zu verhelfen, welche man nur in formeller Beziehung mit dem Namen „Rechte" bezeichnen kann.

Die österreichische Civilprocessordnung, welche den wahren Sachverhalt dem Richter vielfach verhüllt, bietet nahezu kein Mittel, durch welches der Schuldner einen noch so starken gegen ihn geübten Zwang, die Benützung der Nothlage, der Unerfahrenheit dem Gläubiger einwenden könnte: und so sehen wir alle Tage des Richters starken Arm im Interesse desjenigen Mannes wirken, der vor etlichen Jahren das Antlitz des Richters scheu gemieden hat.

Es sind nicht blos die Zinstaxen gefallen, man kann heute alle Tage sehen, dass unsittliche Ausbeutung fremder Noth kühn vor den Richter tritt und, auf den Schein pochend, einen Richterspruch verlangt, den zu verweigern der Richter ausser Stande ist.

In diesem Sinne konnte von einem der Vertheidiger im Processe gegen den Geldwucherer Gezel Wilkenfeld, den wir zum Ausgange unserer Betrachtungen genommen haben, allerdings mit manchem Schein des Rechtes gesagt werden, dass er den Angeklagten gerne zur Höllenstrafe verdammen will, dass derselbe aber von österreichischen Richtern freigesprochen werden müsse.

Das siebente Jahr unbedingter Capitalsfreiheit war abgelaufen und schon mehrten sich die Anzeichen allerseits, dass die gehofften Segnungen ausgeblieben waren; die Prophezeiungen, dass die Capitalsfreiheit dem Wucherer nichts nützen werde, hatten sich nicht erfüllt; die Phrasen, dass ein Wuchergesetz den Wucher nur um so drückender gestaltet, hatten sich nicht bewahrheitet, und auch noch von keinem einzigen der Geldgeber waren über die neugeschaffene Capitalsfreiheit Klagen laut geworden, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn der Bestand der Wuchergesetze sich ihrem Erwerbe förderlich erwiesen hätte.

Der Jammer, der aus vielen Theilen des Reiches zum Centrum drang, war ein entsetzlicher, und an Daten wollen wir es nicht fehlen lassen, die sich uns geboten haben.

Noch früher, wenige Jahre früher, konnte ein gesprochenes Wort vielen Beifall erringen, dass gegen Wuchergesetze zu kämpfen schier ebenso unnöthig sei, als einen todten Löwen zu erschlagen.

Digitized by Google

Soll in diesem Löwen das Rechtsbewusstsein versinnlicht sein, das durch die Abkehr der Volksüberzeugung von der Rechtmässigkeit der Wucherstrafen schon erstorben sei, so meinen wir, dass sich unsere Gegner einigermassen getäuscht haben und einen tiefen Schlaf mit dem Tode verwechselt haben.

Sollte aber der Löwe auch gestorben sein, so hoffen wir doch auf dessen Wiederbelebung, und müsste dies selbst um den Preis eines Wunders sein.

Bevor wir jedoch die Folgen der neuen Aera schrankenloser Capitalsfreiheit etwas näher beleuchten, erscheint es räthlich, der juristischen Literatur in Oesterreich über die Wucherfrage mit einigen Worten zu gedenken, und davon wollen wir in unserem nächsten Abschnitte sprechen.

---

Digitized by Google

# IX. Juristische Literatur 1780 bis 1815.

Die Gesetzgebung in Wuchersachen zeigte uns ein Bild lebendiger Bewegung, sie führte uns auf den hundertjährigen Kampfplatz der verschiedensten Ansichten, und nicht leicht wird sich ein Gegenstand der Gesetzgebung in Oesterreich aufweisen lassen, der so lange Zeit ununterbrochen berathen und untersucht wurde, wie wir es in Ansehung des Wuchers in unseren früheren Abschnitten nachgewiesen haben.

Eine eigenthümliche Erscheinung bietet dagegen die Dürftigkeit unserer Literatur.

Es hat zwar eine Zeit gegeben, in welcher eine wahre Flut von Abhandlungen und Tractaten über diesen Gegenstand erschienen war, deren überwiegende Mehrzahl durch die von Kaiser Josef II. ausgeschriebene Preisfrage hervorgerufen wurde; allein die übergrosse Mehrzahl des Gedruckten trug einen ganz untergeordneten Charakter an sich, und manches Schriftchen, welches sich aus dieser Zeit noch erhalten hat, ist ganz geeignet diese Ansicht zu bekräftigen.

Nicht zu übersehen sind aber Sonnenfels' zwei Schriften, welche unter den Titeln „Ueber Wucher und Wuchergesetze" und „Was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?" erschienen waren.

Eine nähere Besprechung würden auch die Schriften des Hofrathes von Keess, des Hofrathes von Zailler, des gekrönten Preisschriftstellers Günther verdienen, mit welchen Werken das Bedeutendste aus der Literatur vor dem Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches erschöpft sein dürfte.

Für die spätere Zeit, bis zum Jahre 1848, ist es recht bezeichnend, dass, mit Ausnahme rein exegetischer Behandlung

Digitized by Google

dieser Frage in den Strafgesetz-Commentaren, die Literatur nahezu verstummte.

Mit Ausnahme zweier in der Wagner'schen Zeitschrift erschienener Aufsätze „Ueber Wucher und über die gegen den Wucher erlassenen Gesetze von Josef Hölzl", Jahrgang 1832, Seite 225, und „Ueber den Wucher und einige Mittel zu dessen Beschränkung. Von einem galizischen Justizbeamten", Jahrgang 1842, Seite 351, ist nichts Nennenswerthes — vom juristischen Standpunkte aus — geschrieben worden.

Von desto grösserer Bedeutung musste es sein, dass einer der einflussreichsten Universitätsprofessoren, dass Kudler die Wucherfrage mit Vorliebe in seiner Nationalökonomie behandelte, auf diesem Gebiete aber als Anhänger Jeremias Bentham's die studirende Jugend auf die Lehre unbedingter Capitalsfreiheit leitete.

Erst im Jahre 1859 war die Wucherfrage neuerdings einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen worden; Rizy's Werk „Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze" ist die bedeutendste literarische Erscheinung auf diesem Gebiete, die einzige zugleich, welche sich eine allseitige Behandlung der Frage zum Ziele setzte.

Die unter dem Sistirungsministerium erschienene Novelle förderte noch zwei Abhandlungen zu Tage, deren eine, welche unseren dermaligen Justizminister zum Verfasser hat, im ersten Bande seiner gesammelten kleinen Schriften abgedruckt ist, während die andere von dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Heinrich Jaques herausgegeben wurde.

Seit der Befreiung des Darlehensvertrages von allen Schranken, seit der gänzlichen Abolition der Wuchergesetze, ist in der juristischen Literatur eine Todtenstille über diese ganze Frage eingetreten; wir haben nicht einen einzigen nennenswerthen Aufsatz finden können, der sich damit abgegeben hätte, Ziffern und Zahlen über die günstigen Wirkungen der neuen Aera zu liefern, der auch diesfalls nur auf notorische Thatsachen hingewiesen hätte, und es nahm allen Anschein, als sei die ganze Frage der Vergangenheit, der Geschichte anheimgefallen, von dem Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Rechts- und Güterleben abgeschnitten.

Doch plötzlich ertönten aus dem einen Winkel der Monarchie, dann aus dem zweiten und dritten hässliche Unken-

Digitized by Google

rufe, welche anfänglich vereinzelt blieben und verklangen, bald aber immer lauter und vernehmlicher wurden, und welche jetzt schon so häufig geworden sind, dass zahlreiche Petitionen an Landtage und an die Reichstage beider Reichshälften die Wucherfrage neuerdings in den Vordergrund drängen und mit lauter Stimme vor dem Hereinbrechen einer socialen Krisis warnen.

In ganz eigenthümlicher Weise contrastirt der Jammer der Bewucherten, der aus Ostgalizien und Mähren schon die Grenze unserer Provinz überschritten hat, mit dem Verstummen der Literatur und der Wissenschaft; es ist heutzutage klar, dass die Aufhebung der Wuchergesetze Niemandem genützt habe als den Wucherern selbst, und dass die Theorie keine Bestätigung im Leben erfahre, welche lehrte, dass die Wuchergesetze die schwereren Fälle des Wuchers erzeugt hatten, und dass deren Aufhebung den Wucherern zunächst das Handwerk legen müsste.

Es ist auch nicht die Klage gegen die Höhe der Zinsen vorzugsweise gerichtet, welche dermalen gefordert werden, sondern vielmehr gegen das Unrecht, welches sich durch Bethörung der Unwissenden, durch Missbrauch fremden Leichtsinnes, Ausbeutung der Nothleidenden allseitig breit macht, gegen ein sociales Uebel, welches von Einzelnen oder von Verbündeten zu eigenem Vortheile gepflegt oder genährt wird und eine Krankheitsform von nicht viel geringerer Bedeutung zu erzeugen droht, wie die socialen Missstände des siechenden Mittelalters das Gaunerthum über Europa in der bis auf den heutigen Tag noch erkennbaren specifischen Form erzeugt hatten.

Dieselbe rein äusserliche, oberflächliche Auffassung, welche im Wucher nichts Anderes als die Ueberschreitung einer positiven Taxe erblickt, ebendieselbe äusserliche Auffassung bezeichnet vielfach den Charakter der hauptsächlichen Abhandlungen über Wucher, welche am Ende des vorigen und am Beginne dieses Jahrhunderts erschienen sind, insbesonders jener, welche sich um den von Kaiser Josef ausgeschriebenen Preis bewarben.

Von diesem Vorwurfe ist zunächst jedoch schon Sonnenfels loszuzählen.

Seine erste gegen den Hofrath Keess gerichtete Schrift, welche im Jahre 1789 erschienen ist, hat einen rein polemischen

Digitized by Google

Charakter; er schreibt dem Einflusse dieses Juristen auf Kaiser Josef die Aufhebung der Wuchergesetze zu, er fordert Keess auf, „öffentlich seine Gründe zu sagen, welche den beinahe „schon ausgestreckten Arm der Gerechtigkeit zurückhalten und „dieselbe bewegen konnten, die Raubsucht der Wucherer durch „eine Art von Duldung gleichsam zu begünstigen und noch den „Sturz mancher Unglücklichen auf die Rechnung ihrer Lang„muth zu nehmen".

Sonnenfels dedicirte aber auch diese seine Abhandlung an Josef II.; er stellt dem Monarchen dar, dass die im Gesetze vom Jahre 1787 ausgesprochene hochherzige Absicht nicht erreicht worden sei.

„Wenn — so schreibt Sonnenfels an seinen Monarchen — wenn eine so gütige Absicht grösstentheils misslungen ist, wenn dadurch die Schuldner nur um so stärker preisgegeben werden, wenn die Habsucht, da sie nun durch nichts mehr in Schranken gehalten wird, nur desto unverschämtere Forderungen machte, und die Vampyre der Gesellschaft, eine verworfene Art von Menschen, die sich die Noth oder Thorheit ihrer Mitbürger zur Glücksbahn wählen, täglich vermehrt wurden, wenn endlich das Verderbniss zu dem Grade gestiegen ist, dass die Grossen wuchern und die Wucherer selbst nach und nach Grosse werden, so kommt es daher, dass der Wunsch Euer Majestät, die Wirkung Ihrer Vorkehrung möchte sogleich empfunden werden, es nicht gestattete, einige Vorkehrungen vorausgehen zu lassen, welche vielleicht zu einem günstigeren Ausschlage beigetragen haben würden, so kommt es daher, dass Ihr Stand Sie zu sehr entfernt hält, um Denkungsart und Ränke der Wucherer in der Nähe zu kennen; so kommt es daher, dass Ihr erhabenes Herz sich nicht herablassen konnte, die Niederträchtigkeit dieser Classe auch nur zu argwohnen."

Sonnenfels erwähnt weiter, dass die häufigen Beispiele dieser Art, welche die ganze Stadt durch ihre Schändlichkeit empörten, zu des Monarchen Kenntniss wohl gelangt seien, und dass eben diese Fälle Anlass geboten hätten zu dem allerhöchsten Auftrage: „in Ueberlegung zu ziehen, auf welche Art, ohne von dem in Ansehung der Zinsen angenommenen Grundsatze abzugehen, dem überhandnehmenden Wucher Einhalt gethan werden möge".

Digitized by Google

Im weiteren Verlaufe will Sonnenfels als Nationalökonom sprechen, er spricht aber in Wahrheit als Jurist; ihm ist es klar, dass die Verkürzung des Schuldners, wenn er mehr verschreibt als empfängt, regelmässig eine erzwungene sei; nur die Pistole, das Zwangsmittel, dass in einem anderen Falle eclatanter Erpressung die Hauptrolle spiele, falle beim Wucher weg; der Zwang erfolge mit ebenso schweren Mitteln, und Absicht und Erfolg seien in beiden Fällen gleich.

Sonnenfels rathet, ein Wuchergesetz zu erlassen, in welchem alle Leihverträge, in denen Waare statt des ganzen Capitals oder eines Theiles derselben gegeben, in denen eine grössere Summe verschrieben worden sei als zugezählt wurde, in denen das Aufbringgeld oder die Zinsen vom Capitale abgezogen worden seien, und in denen endlich ausser den Zinsen auch andere Nebenverpflichtungen übernommen wurden, als wucherliche Verträge erklärt werden sollen, und nur unter diesen Voraussetzungen will Sonnenfels das Mass der bedungenen Zinsen freigeben.

Aber nicht blos beim Entschädigungszwange oder beim blossen Fiscalzwange will Sonnenfels stehen bleiben, er will eine gesetzliche Ehrenschmälerung, eine Infamirung des Wucherers erreichen und räth dem Monarchen an, den hochadeligen Wucherer mit der Verbannung vom Hofzutritte, den Mann des niederen Adels mit dem Verluste des privilegirten Gerichtsstandes, den öffentlichen Beamten mit dem Dienstverluste, den Bürger mit dem Ausschlusse von dem Magistratsamte, die anderen Wucherer mit der Unfähigkeit zum rechtsbeständigen Zeugnisse und zur Führung einer Vormundschaft, zu bestrafen.

In ganz gleichem Sinne ist Sonnenfels's zweite Abhandlung geschrieben, welche sich die Beantwortung der Frage zum Ziele setzte, wie denn dem Wucher ohne Erlassung von Strafgesetzen Einhalt zu thun sei, eine Schrift, die in demselben Jahre wie die erste geschrieben ist.

Sonnenfels bestimmt in diesem Aufsatze den Begriff des politischen Wuchers, wie er den gemeinschädlichen Wucher nennt, im Unterschiede von dem juristischen, welchen er als die Ueberschreitung reiner Zinsbeschränkungen bezeichnet.

Er definirt den politischen Wucher als denjenigen Zustand, in welchem das Geld mehr Gewinn als die Landwirthschaft

Digitized by Google

trägt, mehr als die Munufacturen und der Handel; mit Beziehung auf das Einzelne und in der Rücksicht, wie sich der Wucher in den Anlehensverträgen äussert, bestimmt er ihn als eine so übermässige Forderung des Leihers, dass sie dem Entlehnenden den Gewinnstantheil entzieht, den dieser nach Verhältniss seiner Mitwirkung bei der Erwerbung zu erhalten berechtigt war.

So viele Einwendungen man gegen die Begriffsbestimmung erheben möge, so wenig die zweite Definition gegen den Vorwurf einer starken socialistischen Beigabe geschützt werden kann, so treffend sind Sonnenfels's Bemerkungen über das Kennzeichen des politischen (gemeingefährlichen) Wuchers.

Nach ihm werden dem Staate Anzeichen des politischen Wuchers sein: „häufig feilstehende Ländereien, denen es an Käufern gebricht; gefallener Werth der Landgüter, Rückgang in den Manufacturen, Sturz von mehreren Manufacteuren oder Handelsleuten, deren Geschäft sonst wohl begründet und deren Haushaltungen in Ordnung waren, Abnahme oder Schwäche der Emsigkeit und vorzüglich schnelle Bereicherungen".

Sonnenfels tritt nun mit echt kritischen Augen an die Preisaufgabe heran, „wie dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt gethan werden möge"; — „die Regierung — so fährt er fort — scheint sich gesagt zu haben: Verbot und Strafen können das Uebel höchstens nur bemänteln; der wahre Arzt sucht die Ursachen des Uebels zu heben, und mit der Herstellung des Ganzen erfolgt auch die Genesung der Theile"; aber weit entfernt, diese Ansicht zu theilen, kann Sonnenfels auch den neuerlichen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne die Regierung auf die Nothwendigkeit einer weitergehenden Beschränkung, als eine solche durch die Verweigerung des Klagerechtes in Ansehung höherer Interessen beibehalten worden war, dringend aufmerksam zu machen, und sein nationalökonomischer Vorschlag, durch die Creirung einer mit 40 Millionen in Papieren (Bankozetteln) fundirten Bank die Menge des umlaufenden Geldes zu vermehren, vertritt diesem vorsichtigen Manne niemals die Stelle wahrer Justizgesetze gegen den Wucher.

Von Sonnenfels herausgefordert, konnte Hofrath von Keess nicht länger schweigen; im Jahre 1791 erschien seine Entgegnung. Die Schriften beider Gelehrten bilden einen eigenthümlichen Contrast; Sonnenfels, der Lehrer des öffentlichen

Digitized by Google

Rechtes, hat in der Wucherfrage den rechtlichen Standpunkt der Frage niemals ausser Acht gelassen; Keess, der gelehrte Jurist, bekennt selbst, durch nationalökonomische Gründe dem Wucherverbote abhold geworden zu sein; er versichert uns, durch eigenes Nachdenken und ohne einen Führer die verjährten Vorurtheile erkannt zu haben, von denen er auch den Gegenstand des Wuchers umwölkt fand; es war ihm daher beruhigend, als er in Bentham's „Defence of Usury", in Turgot's „Memoires sur le prét a interét" und in Günther's Werke „Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze" seine vorlängst gefasste Meinung bekräftigt fand; Keess hat den Juristen ausgezogen und ist mit dieser seiner Abhandlung unter die Nationalökonomen gegangen.

Keess unterzieht das Wucherpatent vom Jahre 1751 einer strengen und in den meisten Punkten vollkommen gerechtfertigten Kritik; zu dem Schlusse aber, dass dieses Gesetz nicht verbessert, sondern ganz abgeschafft werden müsse, gelangt er nur durch die sicherlich weder tiefen noch überzeugenden Gründe, dass das Wuchergesetz nicht allen Wucher verhindert habe, dass Lücken im Gesetze eine Umgehung vielfach ermöglichten, dass auch in Fällen, welche unter den Text der Strafsanction passten, der Beweis nicht erbracht wurde, dass dies namentlich den listigeren und gefährlicheren Wucherern gegenüber der Fall gewesen sei etc.

Um so bedeutender fällt Keess's Zugeständniss in die Wagschale der Betrachtungen, dass aus der Freigebung des Wuchers nicht eine eben neue, aber eine grössere Menge niederträchtiger Menschen entstand, die in ihrem Eigennutze den Leichtsinn der Entlehner auf das Aeusserste trieben, ja sogar zu manchen Ränken ihre Zuflucht nahmen, dass die Zinsen noch immer hoch gespannt blieben, vielmehr sogar über das vorige Verhältniss zum Theil zu steigen anfingen.

Die im weiteren Verlaufe zu Gunsten der Capitalsfreiheit vorgebrachten Gründe wurzeln in den beiden Sätzen von der Natur des Geldes als Waare und von der Unrechtmässigkeit und Unbilligkeit, dem freien Willen der Contrahenten Schranken zu setzen.

Es hat uns sehr leid gethan, den Gesinnungsgenossen des Hofrathes v. Keess, den preisgekrönten Schriftsteller Günther,

Digitized by Google

aus seinen eigenen Werken nicht kennen gelernt zu haben; die kleine Preisschrift ist uns nicht zugänglich gewesen, sie war auch in der Universitätsbibliothek nicht zu haben; wir hätten vielleicht Lesenswertheres gefunden als jenes Repertorium der gegen den Wucher von den Preisbewerbern vorgeschlagenen Mittel, das uns Zailler in seinem unten zu erwähnenden Aufsatze mittheilt.

Die Preisbewerber combinirten in den mannigfachsten Zusammenstellungen als Heilmittel gegen Wucher: Einschränkung der Verschwendung, Beförderung der Moralität, Errichtung der Witwen-, Beamten- und Dienstbotensparcassen, Vertheilung der Bevölkerung, Magazinirungen, verhältnissmässige Besteuerung der Capitalisten, Verminderung der Staatsauslagen, Vermehrung der Bancozettel, Einschränkung des Gebrauches von Gold- und Silbergeschirren, schnelle Processführung, Grundbücher für den Real-, und öffentliche Bücher für den Personalcredit etc. etc.

Das Vorausgeschickte wird genügen, um den Verlust der meisten Schriften dieses Kalibers nicht sehr bedauern zu lassen; aber auch die Schriften der Gegenpartei, welche für die Beibehaltung der Wuchergesetze eintraten, scheinen nicht viel Besseres enthalten zu haben, und an zwei noch erhaltenen Werken von dem Hof- und Gerichtsadvocaten Bonelli und von dem Marchese Gravisi haben wir selbst diesfalls die Erfahrung gemacht.

Entscheidender für die Ansichten der künftigen Generation war die Stellung des Hofrathes und Professors v. Zailler zur Wucherfrage.

Seine Abhandlung, welche in den von ihm selbst redigirten jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten abgedruckt ist, repräsentirt einen entschiedenen Rückschritt.

War in Sonnenfels noch die starke Rechtsüberzeugung thätig, welche, gegenüber allen nationalökonomischen Bedenken, von der Unrechtmässigkeit des Wuchers sich nicht wegdrängen liess, müssen wir in Keess den geistreichen Mann ehren, in dem Turgot's und Bentham's Einfluss wirksam war, so spiegelt sich in Zailler's Abhandlung das abgeblasste Naturrecht ab, das zahm genug geworden war, um sich mit einer Berech-



Digitized by Google

tigung in der Idee zu begnügen und dem Staate alle entgegengesetzten Concessionen zu machen, welche seinem eigenen Principe in's Angesicht schlugen.

Zailler's Abhandlung, welche nur durch ihre sorgfältige Darstellung des rechtsgeschichtlichen Stoffes der Wucherfrage heute noch nachgelesen zu werden verdient, stellt sich von vorneherein auf den Standpunkt, dass das Naturrecht keine Zinstaxen, aber auch keinen Wucher kenne.

Voreilig, meint Zailler, wäre aber der Schluss, dass auch in der bürgerlichen Gesetzgebung die natürliche Freiheit der Mitglieder nicht durch ein Wuchergesetz eingeschränkt werden könne.

Die hohen Zinsen seien dem Staate schädlich, und wenn auch heute noch die Mittel zu deren Beseitigung nicht übereinstimmend festgestellt werden könnten, so sei denn doch die Berechtigung des Staates zur Aufrichtung von Zinstaxen und zur Statuirung von Strafen gegen deren Uebertretung evident.

Zailler's Ansicht ist für Oesterreichs Juristen verhängnissvoll geworden; das Ansehen dieses Lehrers, welcher den rechtlichen Standpunkt in der Wucherfrage ganz aufgegeben hatte, konnte nur so lange vorhalten, als seine nationalökonomische Grundlage geglaubt wurde.

War diese einmal über Bord geworfen worden, war den Juristen erst gelehrt worden, dass der Nationalökonom von einem Naturgesetze die Ausgleichung der Preise und also auch des Zinsfusses erwarte, so trat auch das Naturrecht und das angeborne Recht, zu wuchern, in den Vordergrund aller Argumente, und der Jurist fand keinen Grund mehr, ein Wuchergesetz vor dem Standpunkte seines theoretischen Gewissens zu vertreten.

Mit Zailler's Werke sind wir aber auch an den Schluss der österreichischen Wucherliteratur bis zum Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gelangt; die rechtshistorische Schule, welche in Deutschland schon blühte, fand in Oesterreich keine Aufnahme, das Natur- oder Vernunftrecht verknöcherte sich in seine Abstractionen, und eine tiefere Grundlage der Frage, welche auf historischem und philosophischem Gebiete allein zu erlangen war, blieb auf lange Zeit dem österreichischen Juristen verschlossen.

---

Digitized by Google

# X. Juristische Literatur. 1815 bis 1868.

Ein nahezu leeres Blatt liefert die Wucherliteratur nach dem Erscheinen von Zailler's eben behandeltem Werke bis zum Erscheinen von Rizy's geistvoller Schrift, der wir unten einige näher eingehende Bemerkungen zuwenden wollen.

Der Regierungsconcipist Hölzl ist der erste Schriftsteller, der nach langem Stillschweigen im Jahre 1832 mit einer kleinen Abhandlung in Wagner's Zeitschrift debutirte.

In dem Style der damaligen Zeit wird in diesem Schriftchen der Unhaltbarkeit der Wuchergesetze nach dem Naturrechte gedacht und dem positiven Gesetze der Vorwurf gemacht, dass es lediglich im Interesse des Entlehners und nicht in dem des Darleihers abgefasst sei, ungeachtet die zweiseitige Natur des Zinsenvertrages eine gleichmässige Berücksichtigung beider Standpunkte verlange.

Der Nachweis, dass der Zinsfuss sich sowohl in Ansehung des Entlehners als auch des Darleihers nicht allgemein, am allerwenigsten auf die Dauer festsetzen lasse, füllt einen bedeutenden Theil der Arbeit aus, und der Verfasser gelangt zu dem Schlusse, dass das Verhältniss des Zinsfusses weder privat- noch strafrechtlicher, sondern rein staatswirthschaftlicher Natur sei, und dass das rechtliche Interesse beider Theile durch die Bestimmung über die Ungiltigkeit erzwungener oder durch listige Kunstgriffe hervorgerufener Verträge hinreichend gewahrt sei, dass endlich die Freigebung der Nutzungen von Capitalien der alleinige und sicherste Weg sei, ein billiges Ebenmass in der Zinsenbestimmung mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zu erzielen.

Der zweite Aufsatz, den ein ungenannter Justizbeamter aus Galizien, dem classischen Lande der Wucherer, im Jahre

6*

Digitized by Google

1842 in derselben Zeitschrift veröffentlicht hat, ist schon mehr geeignet, unsere Aufmerksamkeit zu spannen, sei es nur allein um des Umstandes Willen, dass er die massenhaften Bedrückungen erzählt, von welchen dieses Land durch die Wucherer damals schon heimgesucht wurde.

Der Zweck des kleinen gutgeschriebenen Aufsatzes gravitirt in einigen Reformvorschlägen, welche sich auf beschränkende Normen gegen mehrfache beliebte Scheinmanöver zur Bemäntelung des Wuchers (Compromiss auf Schiedsrichter, Wahl der Wechsel anstatt der Schuldscheine), auf die Beschränkung der Executionsführung gegen Pensionisten und endlich auf die Ueberweisung der Wucheruntersuchungen an die politischen Behörden beziehen, welch' letzterer Vorschlag durch die auch schon von uns hervorgehobenen Mängel der Gerichtsbarkeit der damals allein zu Wucheruntersuchungen berufenen Landrechte unterstützt wird.

Seit dem Jahre 1842 bis zum Jahre 1859, also durch volle 17 Jahre, war die ganze Wucherfrage in der österreichischen Literatur ganz eingeschlafen, und es bleibt Rizy's ungeschmälertes Verdienst, die öffentliche Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Punkt gelenkt zu haben, ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen kommt, als Rizy in seinem Werke gegen eine immer weiter verbreitete Doctrin Front machte.

Schon die vortreffliche Einleitung des Werkes, in welchem Rizy den Zusammenhang der vielfachen Klagen über die Unzulänglichkeit und die Unwirksamkeit des österreichischen Wuchergesetzes mit den Mängeln des schriftlichen Strafprocesses und der ausschliessenden Competenz der Landrechte nachweist, verdient heute abermals gelesen zu werden, um auf's Neue in's Gedächtniss zu rufen, dass die Einführung des mündlichen Strafprocesses nicht blos die Zahl der Wucheruntersuchungen und der Bestrafung wucherlicher Bedrückungen ungemein förderte, sondern dass, wie uns dieser erfahrene, praktisch und theoretisch gleich hervorragende Jurist lehrt, täglich die auf den Ruin der Bürger speculirenden Umtriebe der Wucherer in ihrer ganzen Abscheulichkeit — nicht als blosse Zinstax-Ueberschreitungen, sondern als wahrhafte Bedrückungen — an's Licht gezogen wurden; es mag nur noch bei dieser Gelegenheit auf unsere statistischen Notizen verwiesen werden, welche Rizy's,

Digitized by Google

auf einer noch nicht so umfassenden Basis beruhende, Wahrnehmungen auf das Vollständigste bestätigen.

Sehr interessant, und für alle Jene, welchen die Zeit das Studium aus Quellenwerken nicht gestattet, sehr lehrreich ist Rizy's Schilderung, wie sehr die Wucherfrage durch die Nationalökonomen des vorigen Jahrhunderts von dem Rechtsgebiete abgelenkt wurde, wie sehr aber selbst bei den Volkswirthschaftslehrern dieses Jahrhunderts (Rau, Roscher etc.) eine Rückkehr zu verlassenen Principien stattgefunden habe, wie insbesonders, was für Oesterreich von grossem Interesse ist, die gefeiertsten deutschen Oekonomen nachwiesen, dass in den Niederungen des bürgerlichen Lebens auch in den ausgebildeten Culturstaaten die Darlehen fast niemals zu Productionszwecken, sondern gewöhnlich nur in der bittersten Noth gemacht werden, in welcher Lage dann auch von einer natürlichen Ausgleichung von Angebot und Nachfrage keine Rede sein könne.

Rizy hat mit lebendigen Worten wieder einmal gezeigt, wie der Wucher kein künstlich erzeugter Begriff sei, welcher etwa erst durch Zinsenverbote entstanden sei, sondern dass eben dieser Begriff in dem reinen sittlichen Bewusstsein unaustilgbar wurzle und sich, ganz abgesehen von einem gesetzlich bestimmten Masse der erlaubten Zinsen, durch die innere Natur der in gleicher Weise unsittlichen wie unrechtlichen Handlung bestimmen lasse.

In grossen scharf gezeichneten Zügen führt der genannte Schriftsteller die verschiedenen Phasen der Wuchergesetzgebung an den Augen der Leser vorüber, und eben diese kurzen geschichtlichen Notizen sind es, auf welche wir neuerdings unsere Leser lenken möchten, um in kurzen Umrissen ein Bild der wirklich weltbewegenden Frage zu gewinnen; uns kann es selbstverständlich nicht obliegen, aus dem Sammelwerke Rizy's ein neuerliches Except zu liefern, und nur an Einer Stelle dieses Werkes möchten wir gerne einen Augenblick stille stehen, um die zutreffende Analogie unserer Zustände mit jenen einer nicht lange verflossenen Periode nachzuweisen.

Der Faden der historischen Erzählung leitet Rizy zur Betrachtung der französischen Revolution und ihres Einflusses auf die Wucherfrage.

Digitized by Google

Da fesselt es unsere Aufmerksamkeit unwillkürlich, zu sehen, dass die französische Gesetzgebung in der Revolutionszeit selbst nicht weiter ging, als den bisher beibehaltenen Beschränkungen des Darlehens auf die Form des Rentenkaufes gegenüber, den Zinsenvertrag mit Beschränkung auf ein fünfprocentiges Interesse zu gestatten; dass das am 11. April 1793 über den Zwangscurs der Assignaten erlassene Gesetz, welches freilich niemals die Aufhebung der Zinsenbeschränkungen ausgesprochen hatte, die praktische Anwendung der Zinswuchergesetze hemmte, dass aber auch alsogleich der Wucher in dem noch republikanischen Frankreich auf das Verderblichste wüthete.

Es verdient, zur Parallele mit unseren Zuständen, nachgelesen zu werden, wie der Art. 1907 des Code Civil im Schosse der Gesetzgebungscommission zu Stande gekommen ist, und wie sehr dieser Artikel, welcher doch noch die schriftliche Festsetzung des Betrages der bedungenen Zinsen beibehalten hatte, von den bedeutendsten juristischen Autoritäten Frankreichs angegriffen wurde und schon einer Aenderung im Jahre 1807 weichen musste.

Die kurze Zeit von drei Jahren, in der Frankreich die Segnungen eines vollkommen freien Capitalverkehres kennen lernte, reichte hin, um die einsichtigsten Juristen und Staatsmänner: Petit, Goupil, Jaubert etc. zu überzeugen, dass der Wucher wie ein feindlicher Ueberfall auf die Gesellschaft hereingebrochen sei, dass die Zahl der in dem kurzen Zeitraum zu Grunde gegangenen Familien und der zum öffentlichen Scandal wucherisch erworbenen Reichthümer nach Tausenden zählten, und mit eminenter Majorität wurden schon im Jahre 1807 Beschränkungen des wucherischen Darlehens eingeführt.

Rizy weist am Schlusse seiner Abhandlung endlich nach, wie gar nicht zutreffend die landläufigen Einwendungen der Gegner gegen jenen Begriff des Wuchers seien, der sich in Gesetzgebung und Theorie in der neuen Zeit festgestellt habe, und der auf die Trennung desselben von dem blossen Ueberschreiten positiver Zinstaxen hinauslaufe; er tritt energisch dafür ein, dass die Herbeiführung und Steigerung von Nothpreisen bei Darlehensverträgen, wenn solche in gewinnsüchtiger Absicht erfolge, und in gleicher Weise die Verleitung zur leichtsinnigen

Digitized by Google

Contrahirung von Schulden, als strafbare Delicte aufrechterhalten werden müssen, ja er nimmt für diesen Theil seiner Conclusionen die vollste Siegeszuversicht mit und überweist lediglich die Frage nach den civilrechtlichen Beschränkungen des Darlehenvertrages, mit anderen Worten, die Frage nach dem Bestand oder Nichtbestand von Zinstaxen, in das Gebiet der Controverse, auf welcher ein Meinungsaustausch zwischen Juristen und Nationalökonomen stattfinden könne.

Es thut unendlich wohl, einen Mann, der die Laufbahn des Rechtsfreundes hinter sich hat, der die Interessen der gefährdeten Rechtsordnung als Staatsanwalt gewahrt hat, und der nun schon seit Jahren die einflussreichsten Stellen im heimischen Richterstande einnimmt, einen Mann, dessen praktische Verwendung stets mit gelehrtem Forschen gleichen Schritt gehalten hat, als Gewährsmann anführen zu können und sich an die Kraft eines bewährten Juristen anlehnen zu dürfen, und wir sind absichtlich bei Rizy's Werk stehen geblieben, um unsere Leser neuerdings in jetziger drängender Zeit an dessen Lectüre zu erinnern.

Rizy hat in diesem seinen Werke keinen Nachfolger gehabt.

Die späteren über Wuchergesetzgebung geschriebenen Aufsätze unterscheiden sich wesentlich durch den engeren Zweck, welchen sich dieselben gesteckt haben.

Dies gilt vor Allem von Glaser's bereits oben hervorgehobener Schrift, welche unter dem Titel: „Die Aufhebung der Zinstaxen und die Abänderung des Wuchergesetzes in Oesterreich" zuerst in der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung" erschienen und dann in den gesammelten kleineren Schriften des Verfassers neuerdings abgedruckt worden ist.

Diese Abhandlung hat sich vor Allem die Bekämpfung des Gesetzes vom 14. December 1866 zum Ziele gesetzt und den Nachweis unternommen, dass mit dem Wegfalle einer Zinstaxe die Aufrechterhaltung der Wucherstrafgesetzgebung unthunlich sei.

Wir können die eingehendere Besprechung dieser vorzugsweise polemischen Schrift hier um so mehr unterlassen, als einerseits das angegriffene Gesetz sich nur eines kurzen Bestandes und während desselben einer geringen Wirksamkeit

Digitized by Google

erfreute, und als andererseits die Ausführungen der gelehrten Abhandlung so innig mit den Detailbestimmungen des Gesetzes, ja selbst mit den einzelnen textuellen Fassungen desselben, verwebt sind, dass eine eingehende Besprechung das Mass der uns gestellten Aufgabe überschreiten müsste.

Hervorgehoben mag nur werden, dass Glaser der Gesetzgebung einen leider im Jahre 1868 vernachlässigten Fingerzeig gegeben hat, in Fällen ungebührlicher Benachtheiligungen durch wucherische Verträge dem Civilrichter die Macht einzuräumen, den Anspruch des Gläubigers in ähnlicher Weise zu mässigen, wie dies rücksichtlich der Conventionalstrafe im §. 1336 a. b. G. B. vorgeschrieben ist.

Die letzte Schrift endlich, welche in der österreichischen Literatur veröffentlicht wurde, und welche kaum nur ein Jahr der Aufhebung aller Wuchergesetze vorausgegangen ist, erschien unter dem Titel: „Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht", und hat den Wiener Advocaten Dr. Heinrich Jaques zum Verfasser.

Sie ist ebenfalls rein polemischer Natur und hat die Abschaffung der civil- und strafrechtlichen Beschränkungen des Darlehensvertrages zum Zwecke.

Jaques schickt die Betrachtung voraus, wie stetig und in den kleinsten Zeittheilchen das Schwanken aller denkbaren Werthe, also auch des Werthes der Capitalnutzung, sei; er frägt sich sodann, ob irgendwelche und welche schwerwiegenden Momente den Staat veranlassen können, in das Walten des Naturgesetzes (sic) einzudringen und die Höhe gewisser Preise durch von ihm erlassene willkürliche Gesetze zu bestimmen.

Jaques fragt zuerst den Nationalökonomen um seine Antwort, und lässt erst später den Ethiker und Juristen zum Worte gelangen.

Die Nationalökonomie spricht nun nach Jaques ganz zu Gunsten der Freiheit des Darlehensvertrages; unnatürlich sei es, dass der Staat in die Regelung der zwei anderen Factoren der Gütererzeugung, des Ertrages des Grundes und des Arbeitslohnes, niemals oder äusserst selten eingegriffen, dagegen dem Capitale so vielfach Fesseln angelegt habe; es sei ein unumstössliches Gesetz, dass Angebot und Nachfrage den Preis aller Factoren der Gütererzeugung als natürliche Regulatoren

Digitized by Google

bestimmen; es sei ein zweites ebenso unumstössliches Gesetz, dass diese (denn doch stets einem Naturgesetze verglichene) Preisbestimmung zu Stande komme durch den freien selbstständigen Willen der Contrahenten, und zu den obersten Postulaten des Rechtsstaates müsse es gerechnet werden, dass der Wille des Einzelnen, der zum Wollen reif und nicht durch physische oder Geistesgebrechen oder durch den Verlust seiner persönlichen Freiheit zur Willensausübung unfähig ist, allein massgebend und entscheidend sei, und dass sich keine Macht von aussen in diese freie Preisvereinbarung eindränge, es sei denn, dass gebieterische Rücksichten für das Gesammtwohl eine Einschränkung dieser Freiheit erheischen.

Jaques geht nun über zu demonstriren, wie verfehlt der polizeiliche Gesichtspunkt gewesen sei, die Wucherbestimmungen zu erlassen, um einen niederen Zinsfuss zu erzielen, und diese Ausführungen bilden noch den gelungensten Theil seiner Abhandlung; dagegen bekämpft er, mit nicht stichhältigen Argumenten, die Behauptung, dass für die grosse Mehrzahl der Capitalsuchenden der Capitalist im Besitze eines Monopols sei; Jaques will dies nur in Ansehung des leichtsinnigen Schuldenmachers und des waghalsigen Projectenmachers gelten lassen, dessen Schutz durch die Gesetzgebung falsch angewandte Sentimentalität wäre, weil selbst von dem ethisch noch so sehr zu verurtheilenden Wucherer immer eine für das Ganze massgebende, productivere Verwendung des Capitals zu erwarten sei, als von den Bewucherten dieser Sorte.

Zum Schlusse meint Jaques, dass die staatliche Festsetzung einer Maximalgrenze des Zinsfusses als Minimalgrenze wirke, und dass bei dem Bestande eines solchen Gesetzes Niemand unter diesem Zinsfusse herleihen werde, eine Bemerkung, der gegenüber wir nur auf die von uns gelieferten statistischen Daten verweisen möchten, laut deren noch im Jahre 1856 266,410.366 fl. 32 kr. mit geringerer als fünfprocentiger Verzinsung grundbücherlich intabulirt waren, eine Summe, welche einem Sechstheil oder mehr als 16 Procent der gesammten intabulirten Capitalien gleichgekommen ist.

Nachdem Jaques die nationalökonomischen Bedenken gegen die Wuchergesetze vorgetragen hat, lässt er, nicht ohne viel Geschick, den Juristen sprechen.


Digitized by Google

Der Wucherer, der dem Leichtsinnigen zu hohen Procenten geborgt hat, ohne denselben zum Borgen zu verleiten, ist nicht strafbar, weil er sich in ein aleatorisches Geschäft eingelassen hat und den Capitalsverlust riskiren muss; die Gerechtigkeit verlange, dass man diesen Darleiher nicht strafe, da man ihn ja auch nicht gestraft hätte, wenn er dem Leichtsinnigen zu überspannten Preisen Waaren verkauft hätte; der Wucherer, der den Leichtsinnigen zu solchen Darlehen verleite, ihn dazu anreize und auffordere, sei ebenfalls nicht strafbar, denn nur vor dem ethischen Forum bestehe hier eine verabscheuungswürdige Unsittlichkeit, wogegen das Recht des grossjährigen, dispositionsberechtigten Leichtsinnigen nicht verletzt werde.

Nicht besser lasse sich die Strafbarkeit des wucherischen Darlehens Unerfahrenen und Verstandesschwachen gegenüber rechtfertigen: der Minderjährige werde durch das Civilrecht geschützt, die Vormundschaft wohl gar über die gesetzliche Dauer verlängert; Schwachsinnige unterliegen der Curatel (?); gegen arglistige Täuschungen, durch welche der Anleiher ausser Stand gesetzt werde, die wahre Tragweite der ihm auferlegten Lasten zu beurtheilen, durch welche er übervortheilt würde, schütze das allgemeine Strafgesetz, welches alle Formen des Betruges verpöne; das Wucherstrafgesetz könne also nur dazu beitragen, denjenigen Wucher, der nicht an sich schon straffällig sei, zu strafen.

Die Nothlage des Bewucherten endlich sei schon gar kein Grund, um Strafen gegen den Wucherer zu erfinden. Der Darleiher, welcher für die Rücksichten der Humanität zugänglich sei, werde nach Lage des Falles zu mässigen Zinsen leihen; der Andere, welcher die Dinge nüchtern (?) vom Standpunkte seines Interesses betrachte, werde nur zu jenem Zinsfusse, der ihn sichert und der ihm vortheilhaft scheint, oder er werde gar nicht darleihen.

Die Steigerung der Zinsen von Ziffer zu Ziffer lasse das Darlehen in einem Falle als einen Act der Humanität, in einem zweiten als billige, in einem dritten als unbillige, und in einem vierten Falle gar als strafbare Forderung erscheinen; diese Steigerung richte sich nach keinem objectiven Massstabe und überlasse dem Richter oder Geschwornen eine nahezu unlösliche Aufgabe.

Digitized by Google

Kurz, weder Leichtsinn noch Verstandesschwäche, noch auch die Nothlage des Bewucherten liefern einen Grund zu einer strafgerichtlichen Verfolgung des diese Verhältnisse benützenden Darleihers; die kaleidoskopartigen Verschiedenheiten der Wuchergesetzgebungen zeigen, dass das Rechtsbewusstsein in Ansehung des Wuchers eine feste Gestalt nicht habe erlangen können, und der Fortschritt, der in anderen Staaten zur Ueberwindung der Wuchergesetze geführt hat, wird am Schlusse der eigentlichen Abhandlung durch auszugsweise Mittheilung der neuesten Gesetze fremder Staaten dargestellt.

Blicken wir einen Augenblick noch auf das Ergebniss der österreichischen Wucherliteratur zurück, so sehen wir, dass schon vor nahezu 90 Jahren zwei der bedeutendsten österreichischen Schriftsteller, Keess und Sonnenfels, mit gleicher Wärme die entgegengesetzten Grundsätze in der Wucherfrage vertraten; vor ganz kurzer Zeit hat sich in den Schriften Rizy's und Jaques' ein ähnlicher Widerstreit gezeigt.

Sollte diesmal der siegenden Meinung ein längerer Sieg vergönnt sein als im Jahre 1787?

Digitized by Google

## XI. Wirkungen der freien Capitalsbewegung seit dem Jahre 1868.

Wir haben bisher die Ergebnisse der Gesetzgebung, der Strafrechtspflege und der Literatur in Wuchersachen seit dem Jahre 1751 besprochen; es obliegt uns nunmehr, auf die Folgen der Aufhebung der Wuchergesetze überzugehen.

Wer die finanzpolitische und nationalökonomische Seite der Frage hauptsächlich betrachtet, dem wird zunächst daran liegen, zu erfahren, ob der Zinsfuss seit der schrankenlosen Capitalsfreiheit gestiegen oder gesunken sei; wiewohl wir auch in dieser Hinsicht Rede stehen und versichern können, dass, nach genauen Erkundigungen, der Zinsfuss im Allgemeinen bedeutend höher geworden ist — wiewohl wir aus eigener Erfahrung bestätigen können, dass Stipulationen an 20, 30 und 36 Procent Interessen bei annehmbarer Sicherheit, und bei dubioser Sicherheit derlei Stipulation bis zu 100 und 200 Procent nicht selten vorkommen —, so tritt dennoch für den von uns gewählten Standpunkt diese Frage in den Hintergrund.

Wir fragen vielmehr, ob nicht seit der Aufhebung der Wuchergesetze das Unrecht sich aller Orten auf Kosten des gekränkten Rechtes breit macht, ob nicht Handlungen, deren ähnlichste Zwillingsschwestern zu allen Zeiten der öffentlichen Strafsanction verfielen, heute bei uns als rechtlich unanfechtbare Acte sich des Schutzes der Gerichte versichert haben, ob nicht eine ganze Reihe von Geschäften alltäglich zur Kenntniss der Gerichte gelangt, welche Geschäfte lediglich ob der engen Fassung unseres Strafgesetzes und ob des Ausschlusses jeder analogen Rechtsanwendung im Strafrechte nicht nach den gegen Betrug und Erpressung gerichteten Strafsanctionen beurtheilt werden, deren innere Natur aber wegen der in der Handlung

Digitized by Google

liegenden Beugung oder Irreführung des längst schon nicht mehr freien Willens die zwingende Analogie mit Betrug und Erpressung aufweist.

Wir in Wien haben durch die Zeitungsberichte Fälle, wie Ferdinand Linke, Gezel Wilkenfeld etc., kennen gelernt, in denen die Grösse des verübten Unrechtes so eclatant mit der in Anspruch genommenen Straflosigkeit contrastirte, dass in dem einen Falle rechtsgelehrte Richter, in dem anderen Falle Geschworne eine Verurtheilung aussprachen, deren theoretische Richtigkeit auch von solchen Juristen, die mit den Ergebnissen ganz einverstanden waren, stark angezweifelt wurde.

Was in Wien selbst in relativ vereinzelten Fällen geschieht, das bildet aber in anderen Reichstheilen eine allgemeine Regel.

Die „Allgemeine Beamtenzeitung", ein Blatt von bekannten freisinnigen Tendenzen, schildert das Beamtenelend in Galizien mit beredten Worten; die Zahlungsbogen der Beamten befinden sich, des Verpfändungsverbotes ungeachtet, in grosser Menge in den Händen der Wucherer, welche den grössten Theil der Gehalte als Zahlung ihrer Zinsenansprüche in Empfang nehmen; glaubwürdige Männer versichern, dass die Ausbeutung der Geldsuchenden in ein recht geordnetes System gebracht worden sei, und dass eine Verabredung unter den Wucherern den Preis des Capitals ebensowenig herabsinken lasse, wie dies von Seite der Wiener Fleischhauer in Ansehung des Marktpreises des Fleisches der Fall ist.

Das Beamtenelend in Galizien ist aber nicht das grösste und auch nicht das mindest geschützte; schlechter noch steht es um den ungebildeten Landwirth und den Bürger kleiner Städte; in Ostgalizien hat sogar das systematische Vorgehen der Wucherer eine Gattung Schuldknechtschaft erzeugt, welche an Härte die ehemaligen Reallasten des bäuerlichen Besitzes weit übertrifft.

Der Wucherer pfändet allerdings das liegende Gut des Schuldners, er hält aber mit der executiven Versteigerung inne und belässt den Eigenthümer der Wirthschaft als Knecht auf dem Gute.

Um einen elenden, um einen wahren Hungerlohn dient nunmehr der bisherige Eigenthümer seinem modernen Lehensherrn; die Früchte seines Fleisses dienen nur dazu, dem

Digitized by Google

Gläubiger eine übermässige Verzinsung seines Capitals zu versichern; das Capital der Forderung selbst gelangt niemals zur Abzahlung, und der Landwirth muss seine Kräfte erschöpfen, um die Interessen jahraus jahrein aufzubringen.

Ohne seine Familie des Obdaches zu berauben, ohne dem Bettel anheimzufallen, ist es dem hörig gewordenen Landwirthe nunmehr unmöglich, den Ort seiner Dienstbarkeit zu verändern, und das neue Vasallenthum unterscheidet sich von dem feudalen nur dadurch, dass der neue Herr selbst nur Rechte, aber keinerlei Pflichten gegen seinen Hörigen hat.

Die Klagen, welche aus allen Theilen Galiziens, namentlich aber aus dem Osten dieses Landes, an den Landtag massenhaft gelangten, und welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 wichtige Debatten in dieser Versammlung hervorriefen, sind nicht blos gegen die Höhe der Zinsen, sondern gegen den schmählichen Missbrauch gerichtet, welchen die Wucherer mit dem sogenannten freien Willen der Bevölkerung treiben.

Die „Gazeta Lwowska" berichtet, dass von etwa 800.000 Kleingutsbesitzern Galiziens, welche sich auf 6371 Ortschaften vertheilen, im Jahre 1867 in 130 Ortschaften 160, im Jahre 1868 in 187 Ortschaften 211, dagegen nach Aufhebung des Wuchergesetzes im Jahre 1873 in 409 Ortschaften 614, im Jahre 1874 in 633 Ortschaften 1026 Einwohner mit der Realfeilbietung verfolgt wurden, so dass bei einer ähnlichen Zunahme der Veräusserungen in 13 Jahren sämmtliche kleinen Gutsbesitze in andere Hände übergehen würden.

Die Abgeordneten Stepek und Zawadowski haben mit ihren am 17. und 24. September 1874 an den galizischen Landtag gerichteten Interpellationen die Sache zuerst in Fluss gebracht.

Stepek versicherte damals, dass die Gerichte, überzeugt von dem Missbrauche, der mit den Unterschriften von lesens- und schreibensunkundigen Bauern auf Wechselerklärungen getrieben wird, auf Wechsel solcher Leute hin regelmässig die Erlassung des Zahlungsmandates verweigerten, indem sie sich hiebei auf das Reichsgesetz vom 19. Juni 1872, Nr. 88 R. G. Bl., beriefen.

Die Wucherer, welche den Darlehensvertrag nicht mehr zu bemänteln nöthig haben, liessen in Folge dieser Rechtsübung

Digitized by Google

die Wechselform fallen und verlangten seit dieser Zeit von den Bauern Schulddocumente, in denen regelmässig nebst vollkommen sicherer Verpfändung des Grund und Bodens eine zweiprocentige Verzinsung für jeden Monat und ausserdem eine der Höhe des Capitals gleichkommende Conventionalstrafe stipulirt wurde.

So stieg, nach Stepek's Versicherung, welche im Landtage keine Widerlegung fand, die Darlehensschuld eines begüterten galizischen Bauers ganz regelmässig in einem Jahre von 100 auf 300 Gulden.

Zawadowski's Interpellation lautete ganz analog; er hob in seinem Antrage ganz gut hervor, dass mindestens die Ungiltigkeitserklärung der Conventionalstrafe in des Richters Macht liegen solle, und er streifte mit dieser seiner Ansicht nahe an jenen Vorschlag, welchen wir in Glaser's vermischten Schriften gefunden haben.

Zawadowski versicherte, alle Missethaten nicht aufzählen zu können, welche von den Wucherern im Lande an den Beamten, an den Bauern; ja an der Schuljugend verübt werden; er betheuerte, dass Alles, was er in Worten ausdrücken könnte, ein schwaches Bild dessen bleiben müsse, was nunmehr im Lande geschehen sei; er berief sich diesfalls auf die Notorietät seiner Behauptungen und auf die an den Landtag in grosser Zahl gerichteten Beschwerden.

Stepek's und Zawadowski's Interpellationen gaben den Anlass zu einem interessanten Berichte der Rechtssection im galizischen Landtage, welcher im October 1874 erstattet wurde.

Die Rechtssection betonte, dass die Aufhebung aller Beschränkungen des Zinsfusses auf die Landwirthschaft Galiziens einen sehr schädlichen Einfluss gehabt habe; der Landtag habe zwar keine Competenz, Gesetze des Civil- und Strafrechtes zu erlassen; aber nicht blos seine Aufgabe, sondern seine Pflicht sei es, Anträge zu stellen, welche sich auf Justizgesetze beziehen, insoferne diese den speciellen Verhältnissen des Landes nicht entsprechen.

Ein solches Gesetz — so fuhr der Bericht der Rechtssection fort — sei das Gesetz vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., gewesen, durch welches der Wucher aus der Straf- und Civilgesetzgebung gestrichen, durch welches eine vollständige


Digitized by Google

Freiheit des Capitals in der Erwartung eingeführt wurde, dass alle Industriezweige gehoben und die Grundlagen der materiellen Wohlfahrt befestigt werden würden.

Obwohl die Theoretiker die Aufgabe des Rechtsstaates nahezu ausschliesslich in die Hebung der materiellen Interessen setzen und dabei sehr wenig die moralische Seite der menschlichen Gesellschaft in's Auge fassen, obwohl auch das Gesetz vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., durch dieselbe Einseitigkeit gekennzeichnet werde, indem es die Rechte Desjenigen, der auf billige Procente leihe, mit den Rechten des gewissenlosen Wucherers auf eine Stufe stelle, der von den Geldsuchenden einen Procentsatz erpresst, den weder Grund und Boden noch die Arbeit unter den günstigsten Umständen gewähren kann, so habe sich die Rechtssection, wenn auch nicht vom Standpunkte der Theorie, noch auch vom Standpunkte der Moral, sondern einzig und allein vom Standpunkte des Nutzens dahin entschieden, dass das genannte Gesetz für Galizien verderblich sei, dass dasselbe in kürzester Zeit zu der Veräusserung des ganzen bäuerlichen Besitzes führen müsse.

Das gedachte Gesetz sei ein Ausfluss des nationalökonomischen Grundsatzes, dass Grund, Capital und Arbeit in einem so unzertrennlichen Zusammenhange stehen, dass schliesslich ein Factor der Gütererzeugung über den anderen ein Uebergewicht nicht erlangen könne; in juristischer Beziehung sei eben dieses Gesetz ein Ausfluss des Grundsatzes der individuellen Willens- und Dispositionsfreiheit.

In einem capitalreichen Lande, in welchem Creditinstitute und Genossenschaften dem kleinsten Besitzer, dem schlechtgezahlten Arbeiter einen Credit einräumen, in einem solchen Lande sei die Gefahr, dass der Capitalist den Grundbesitzer und den Arbeiter ausnütze, nicht sehr gross; derselbe Grundsatz sei aber in einem Lande, wie Galizien, gefährlich, welches an Capitalmangel, an der Verkümmerung der Gewerbe leide, dessen Handel sich auf den Verkehr mit Rohproducten beschränke, dessen Creditanstalten nur einer kleinen Zahl der Einwohner zugänglich seien, das mit der Einführung der öffentlichen Bücher an vielen Orten erst begonnen habe, und dessen Rechtspflege in Folge der unzureichenden Besetzung der Gerichte eine langsame und kostspielige sei.

Digitized by Google

In Galizien sei von einer Concurrenz der Capitalien keine Rede, der Capitalist könne den Grundbesitzer und den Arbeiter in der allerärgsten Weise ausbeuten; der Capitalist sei in Galizien zugleich Monopolist, und die gewährleistete Dispositionsfreiheit verwandle sich in die zwingende Nothwendigkeit des Vermögensverlustes.

Die Unbeschränktheit des Zinsfusses schaffe in Galizien nicht nur keine neuen Quellen des Wohlstandes, sondern es drohen sogar die alten Einnahmsquellen zu versiegen, weil der Bauer und der Gewerbsmann im Vorhinein wisse, dass er aus Grund und Boden und aus seiner Arbeit nicht so viele Vortheile ziehen könne, um gleichzeitig seine Lebensbedürfnisse zu decken, die bedungenen Procente zu zahlen und das Capital selbst zu amortisiren, weil er sich nur als den Pächter seines Eigenthumes ansehen könne, aus dem er heute oder morgen vielleicht von dem gewissenlosen Capitalisten vertrieben wird.

Daher komme es, dass der galizische Grundbesitzer sein Eigenthum auf jede mögliche Weise und ohne Rücksicht auf die Zukunft ausbeute, und dass er die productive Kraft seines Vermögens lähme; das Darlehen, das er nie zu productiven Zwecken, sondern zur Fristung seines Lebens aufnimmt, zwinge ihn in kurzer Zeit, sich seines ganzen Vermögens zu entäussern.

Der Rechtssection des galizischen Landtages stehen, wie sie anführt, keine statistischen Daten zu Gebote, allein der Regierung werde es leicht sein, Ausweise zu erlangen, wie viele ländliche Grundstücke nunmehr jährlich durch Zwangsverkauf in dritte Hände übergehen, und diese Zahl werde die Regierung erschrecken.

Die Regierung möge die Gerichte fragen, zu welch' hohen Procenten, zu welch' grossen Conventionalstrafen sie die Geklagten verurtheilen müssen, wie hoch sich die Procente, Conventionalstrafen und Verzugszinsen belaufen, welche zur Intabulation gelangen, welche Nebenbedingungen in rechtsförmlichen Urkunden und selbst in Notariatsacten bedungen werden, und sie werden zu der Ueberzeugung gelangen, dass 2 Procent per mese bei Hypothekardarlehen, und 50, 100, 200 Procent bei nicht versicherten Darlehen die Regel bilden, dass ausserdem noch die Conventionalstrafen die Höhe des verschriebenen Capitals durchschnittlich erreichen, vielfach aber auch übersteigen.



Digitized by Google

Der Richter, welcher das Land liebe, sei gegenwärtig in einer fürchterlichen Lage; er, der Wächter der Gerechtigkeit, der Beschützer der Beschädigten, müsse mit blutendem Herzen, mit vor Entsetzen zitternder Hand den unglücklichen Schuldner in die Hände des unverschämten Blutsaugers überantworten, und dies im Namen der Gerechtigkeit.

Die zahlreichen an den Landtag gelangten Petitionen bezeugen, das Galizien von Jahr zu Jahr immer mehr verarme, dass dessen Bauern zu Sklaven werden, welche im Schweisse ihres Angesichtes ihre früher untheilbaren Grundstücke um einen elenden Lohn für den Capitalisten bearbeiten; die Noth nehme immer schauerlichere Dimensionen an und die Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, die Zunahme der Leidenschaften und Verbrechen warnen vor dem Ausbruche einer fürchterlichen Katastrophe.

Ungeachtet aller dieser Thatsachen wollte damals noch die Rechtssection des galizischen Landtages nicht eine allgemeine Aufhebung des Gesetzes von 14. Juni 1868 anstreben; sie theilte die Ueberzeugung, dass dieses Gesetz nur für Galizien zu frühe erlassen sei und in diesem Lande das Gegentheil der gehofften segensreichen Wirkungen erzeugt habe.

Die Rechtssection constatirte, dass eine der vielen Eigenthümlichkeiten des Landes darin bestehe, dass nicht nur kein Theil der österreichischen Monarchie, sondern dass kein Land Europas eine so grosse Zahl an gewerbsmässigen Wucherern aufweisen könne, als Galizien.

Die Rechtssection erinnerte sodann in einer längeren Auseinandersetzung, mit welcher Vorsicht die Gesetzgebungen Europas in der Wucherfrage vorgegangen seien, wie beinahe nirgends die Abolition der bestehenden Beschränkungen mit Einem Schlage durchgeführt wurde, wie viele schützende Massregeln sich in manchen hochcultivirten Staaten noch heute erhalten haben.

Nach diesen Erörterungen, welche wir, ebenso wie die rechtsgeschichtlichen Daten aus der österreichischen Gesetzgebung, übergehen können, erklärte die Rechtssection des galizischen Landtages, dass man nicht zur Gesetzgebung des Jahres 1868 und zur Wiedereinführung der Wucherstrafen schreiten, dass man sich jedoch auf den Standpunkt des Josefinischen

Digitized by Google

Patentes vom Jahre 1787 stellen und höheren als zwölfprocentigen Interessen das gerichtliche Klagerecht versagen müsse; der Zinsfuss von 12 Procent wurde gewählt, weil derselbe denn doch immer noch höher sei als der Ertrag der Dividenden der besten Industriepapiere.

Die Rechtssection wies darauf hin, dass analoge Zustände früher im Freistaate Krakau bestanden hätten, dass die gleichen Beschränkungen auch noch in Russisch-Polen gelten und stellte den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschliessen: Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau fordert die hohe k. k. Regierung auf, ein Gesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien und für das Grossherzogthum Krakau zu erlassen, welches das Gesetz vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., aufheben und an dessen Stelle, unter Aufhebung des Patentes vom 2. December 1803, Nr. 140 J. G. S., der Verordnung vom 14. December 1866, Nr. 166 R. G. Bl., und des §. 485 H. G., folgende Bestimmungen enthielte:

1. Die früher bestandenen Beschränkungen über die Verabredung eines Zinsfusses bei Gelddarlehen werden aufgehoben.

2. Zinsen, welche bedungen werden, ohne dass ihr Ausmass bestimmt wird, und die gesetzlichen Zinsen betragen 6 Procent für's Jahr.

3. Die höchsten vertragsmässigen Zinsen, welche das Gericht versichern, zuerkennen und im Executionswege eintreiben lassen kann, betragen 12 vom Hundert für's Jahr.

4. Alle anderen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Verabredung bei Darlehen und bezüglich der Conventionalstrafen, welche mit den obigen Aenderungen nicht im Einklange stehen, bleiben unberührt."

Diese von dem galizischen Landtage gefassten Beschlüsse, die wir ihrer Wichtigkeit wegen sammt den vorangegangenen Berathungen ziemlich vollständig reproducirt haben, wurden der Regierung unterbreitet; auch hatten im Reichsrathe bereits im Jahre 1874 und 1875 mehrfache Interpellationen stattgefunden, und war das Materiale von Eingaben, welche eine Abhilfe gegen den überhandnehmenden Wucher zum Gegenstande haben, ein sehr reichhaltiges geworden.



Digitized by Google

Auch die zwei letzten Sessionen des galizischen Landtages hatten unter scharfer Betonung der immer steigenden Zunnahme des Wuchers ihren im Jahre 1874 gefassten Beschluss erneuert, und so kam es schliesslich, dass auch an den Reichsrath die Nothwendigkeit herantrat, sich mit der Wucherfrage eingehend zu beschäftigen.

Aber nicht blos Galizien, sondern auch das dem Reichscentrum näherliegende Mähren kann von dem Unwesen, welches die Wucherer treiben, viel erzählen.

Die Landbevölkerung Mährens leidet namentlich unter einer neuen Form wucherlicher Verträge entsetzlich; die sogenannten Ratenbriefe sind es, welche in Mähren den früher zur Bemäntlung wucherischer Darlehen gewählten Wechsel verdrängt haben; in diesen Ratenbriefen, welche in einzelnen Exemplaren sich sogar zu uns verirrt haben, verbindet sich der Schuldner, das Capital sammt Zinsen und sammt den auf eine bestimmte Reihe von Jahren berechneten und zum Capitale geschlagenen Zinseszinsen bei Terminsverlust zu bezahlen, eine Verpflichtung, welche vielfach zur Folge hat, dass nach der ersten oder zweiten Rate sämmtliche auf Jahre hinaus berechneten Zinsbeträge fällig und mit dem Capitale zugleich eingetrieben werden; zudem treiben sich in vielen Gegenden Mährens Agenten herum, welche den geldbedürftigen Landleuten die Ratenbriefe als äusserst vortheilhafte Darlehensverträge darstellen, indem sie hiebei auf die fünf- bis zehnjährigen Zahlungsfristen hinweisen, welche zur Rückzahlung des Capitals bedungen werden; es geschieht auf diese Weise alltäglich, dass, wenn ein Betrag von 1000 Gulden entlehnt wird, ein weiterer Betrag von 800 fl., als dem Betrage der auf zehn Jahre im Vorhinein berechneten Zinsen, zum Capitale geschlagen und die Zahlung des gesammten Betrages per 1800 fl. in zehn gleichen Jahresraten festgesetzt wird, wobei noch ausserdem regelmässig von dem ganzen Betrage per 1800 fl. sechsprocentige Zinsen verschrieben werden.

Vielfach, so wird uns glaubwürdig versichert, führt der Gläubiger mit Absicht die Nichteinhaltung der ersten Zahlungsrate herbei, indem er es schon einzurichten weiss, dass er an dem bestimmten Ratenverfallstage nicht zu Hause anzutreffen ist und am anderen Tage die Klage überreicht, in welcher wegen

Digitized by Google

Nichtzuhaltung einer Rate das ganze Capital sammt zehnjährigen Anticipativzinsen zurückgefordert wird.

Genauen Daten verdanken wir die Notiz, dass durch den Unfug dieser Ratenbriefe der grosse und ehemals so wohlhabende Ort Seelowitz nächst Brünn sich zum grossen Theile unter dem Hammer befindet, dass namentlich der Osten des Landes von Wucherern auf eine Art heimgesucht wird, welche nur in Galizien noch gekannt ist, dass die Bezirke in Klobauk, Butschowitz und Wischau zu den bereits finanziell herabgekommensten Bezirken Mährens gehören etc. etc.

Auch nach Niederösterreich ist der Wucher seit der Freigebung des Darlehensvertrages in bisher noch nicht erhörter Weise eingedrungen.

Die Bezirke des Korneuburger Kreises, die Gegenden von Mistelbach, Zistersdorf, Wolkersdorf, Matzen, Gaunersdorf, Oberhollabrunn können erzählen, wie sehr es einigen wenigen erst kurz eingewanderten Wucherern gelungen ist, in der kürzesten Frist die wohlhabendsten oder doch bemittelten Grundbesitzer dieser Gegend auszusaugen, und wie schnell sich ein zwanzigprocentiger und selbst noch höherer Zinsfuss auch bei hypothekarischer Sicherheit eingebürgert hat.

Diese sämmtlichen Daten, welche wir uns auf kurzem Wege gesammelt haben, zeugen deutlich und klar, in wie kurzer Zeit die Aufhebung aller Schranken des Darleihensvertrages den Wucher zu einer bisher noch nicht gekannten Höhe gebracht hat.

Eine eingeleitete Enquête musste Thatsachen liefern, welche die Gesetzgebung längere Zeit nicht unbeachtet lassen konnte; diese amtliche Untersuchung liess leicht erkennen, bis zu welchem Grade die Verarmung der ländlichen Bevölkerung in Folge des überhandnehmenden Wuchers gediehen und wie nothwendig abermals eine Revision der den Wucher betreffenden Gesetze neuerdings geworden sei.

Der Bericht des Justizausschusses, welcher im Abgeordnetenhause des Reichsrathes über die Interpellation des Abgeordneten Dr. Rydzowski und Genossen am 10. März 1875 erstattet wurde, hat allerdings sich noch gegen die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., gegen die Wiedereinführung einer Zinstaxe und gegen die Statuirung

Digitized by Google

von Strafgesetzen gegen den Wucher ausgesprochen; nichtsdestoweniger hat schon dieser Bericht die massenhaften Klagen aufgenommen, aus deren Inhalt zu entnehmen ist, dass der Zinsfuss der Darlehen in Galizien auf 50, 100, 500 und 1000 Procent gestiegen ist, dass die massenhafte Expropriirung des Kleingrundbesitzes, die totale Zersetzung der socialen Zustände, im Zuge ist.

Analoge Klagen constatirte der Ausschuss des Abgeordnetenhauses auch aus anderen Kronländern vernommen zu haben, und derselbe hat sich demnach schon vor zwei Jahren veranlasst gesehen, die Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, inwieferne den beunruhigenden wirthschaftlichen Zuständen, welche durch übermässige Verschuldung des kleinen Grundbesitzes, insbesonders in Galizien, zu Tage getreten sind, durch Abänderung der Civilgesetzgebung entgegengewirkt werden könnte.

Wenn auch der Justizausschuss die Gründe der Zunahme des materiellen Elendes auf dem Lande dem Gesetze vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., nicht zuzuschreiben erklärte, so musste es denn doch schon damals im höchsten Grade auffällig erscheinen, dass die massenhaft an Landtage oder an den Reichsrath gelangten Klagen über die Zunahme des Wuchers eben erst dem Zeitpunkte der Aufhebung der Wuchergesetze nachgefolgt sind, und es wäre in jedem Falle sehr interessant gewesen, zu erfahren, wie denn dieses Nacheinander so innig verwandter Erscheinungen ohne einen inneren Causalnexus gedacht werden könne.

Wenn wir zudem einen Blick auf die östliche Reichshälfte werfen und wahrnehmen, dass auch dort der Aufhebung der Wuchergesetze ebenso schnell eine entsetzliche Zunahme der wucherischen Bedrückungen aller Art gefolgt sei, wie wir dies weiter unten noch näher zeigen werden, so wird die Folgerichtigkeit des in dem Justizausschusse unseres Abgeordnetenhauses im Jahre 1875 gezogenen Schlusses umsomehr zweifelhaft.

Die Thatsachen, die wir in grosser Fülle angeführt haben, zeigen hinreichend, dass nicht blos die Höhe der Zinsen allein so drückend wirkt, sondern dass auch massenhafte Rechtsverletzungen vorgekommen sind und sich tagtäglich mehren, und Reform gegen die Reform des Jahres 1868 ist das eine laute Wort, das alle Thatsachen reden, welche wir nur in gekürzter Kürze angeführt haben.

Digitized by Google

## XII. Lücken und Reformvorschläge im österreichischen Civil- und Strafrechte.

Es konnte uns nicht schwer fallen, die Mängel der Theresianischen und der später erlassenen Wuchergesetze darzustellen, da eben diese Mängel durch die bewährtesten Schriftsteller an's Licht gezogen worden waren; es konnte uns auch nicht schwer fallen, zu zeigen, dass ungeachtet der grossen Mängel der bisherigen Wuchergesetze der Bestand auch des schlechtesten dieser Gesetze segensreicher als die schrankenlose Freiheit wirkte; schwieriger ist es aber, mit positiven Reformvorschlägen hervorzutreten, sobald dieselben in etwas Anderem als in der blossen neuerlichen Aufrichtung einer Zinstaxe bestehen sollen.

Einiges Licht in diese schwierige Materie mag zunächst die Bemerkung werfen, dass unsere mangelhafte Wuchergesetzgebung selbst noch immer einen relativ guten Lückenbüsser für so manche Eigenthümlichkeiten unseres Civil- und Strafrechtes abgegeben hat.

Wir haben oft schon hervorgehoben, dass nicht so sehr die Höhe der geforderten Interessen es ist, in der wir die gefährliche Seite des Wuchers erblicken, sondern vielmehr die Beugung, beziehungsweise Irreführung, des nach seiner äusseren Erscheinung immer noch freien Willens.

Wenn nun aber ein Bewucherter vor die Schranken eines österreichischen Civilgerichtes tritt und den von ihm gefertigten Contract wegen eines wider ihn geübten Zwanges oder wegen Irreführung anfechten will, so kann er nahezu sicher sein, dass er in dem Processe unterliegen wird, und zwar sowohl aus materiellen wie aus formellen Gründen.

Die Regeln des österreichischen Rechtes über die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes wegen Zwanges oder wegen

Digitized by Google

Irrthums haben ausschliesslich die vis compulsiva, beziehungsweise eine directe, unmittelbar gleichsam mit den Händen zu greifende, Irreführung zur Voraussetzung; jene Fälle planmässiger Bedrückungen, in denen auf die Noth des Schuldners zur Zeit der Fälligkeit des Capitals oder seiner ersten Rate speculirt wird, jene Fälle der Irreführungen, in denen die Zusage langer Zahlungsfristen eine ganze Menge der nachtheiligsten Bedingungen deckt, entziehen sich nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche nicht nur ganz der Anfechtung wegen Zwanges oder Betruges, sondern sie eignen sich nicht einmal zu einer richterlichen Mässigung des offenbar widerrechtlich verschriebenen Betrages, wie dies denn doch noch in Ansehung der Conventionalstrafe im österreichischen bürgerlichen Rechte aufrecht erhalten worden ist.

Gerade für alle diese Fälle war das Wuchergesetz ein relativ guter Lückenbüsser, welcher Mängel des materiellen Rechtes zu vertreten half; der Schuldner, der sich im Bestande der über Zwang oder Irrthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus diesem Grunde gegen die Folgen des wider ihn geltend gemachten Rechtsgeschäftes nicht hätte schützen können, entging durch die Berufung auf das Wuchergesetz den schwersten Folgen des wider ihn geübten Unrechtes, während nach dem Wegfalle des Wuchergesetzes der Gläubiger den weitgehendsten Druck üben, die verkleidetsten Bestimmungen dem Schuldschein einverleiben konnte, ohne eine Rescission des geschlossenen Vertrages befürchten zu müssen.

So hat in erster Linie das Wuchergesetz in Oesterreich dazu gedient, die allzu engen Schranken, welche gesetzlich der Anfechtung einer Handlung wegen Zwanges oder Irrthums gesetzt waren, in mancher Beziehung zu erweitern.

Noch mehr hat es diese seine Mission erfüllt, indem es die processualen Mängel des civilgerichtlichen Verfahrens vielfach gedeckt hat.

Wir sind der Ueberzeugung, dass im Bestande eines unmittelbaren Verfahrens im Civilprocesse, in welchem beide Theile persönlich vor dem Richter erscheinen, es der Praxis schon längst gelungen wäre, auch selbst bei dem Fortbestande unseres bürgerlichen Gesetzbuches, eine Menge wucherlicher Contracte wegen Zwanges, beziehungsweise wegen Irreführung,

Digitized by Google

zu rescindiren, während eben dieser Erfolg unter dem Fortbestande unserer formalen Beweistheorie ohne besondere neue gesetzliche Bestimmungen nicht zu erreichen ist.

Man denke sich nur, dass ein und derselbe Wucherer auf Grund der in unserem letzten Artikel geschilderten Ratenbriefe die rechtswidrigsten Ansprüche gegen eine Menge von Personen nacheinander erhebt; man denke sich ferner, dass nur erst bei Einem derselben das ganze auf Erpressung und Irreführung berechnete Manöver des Wucherers erkannt worden sei; man stelle sich nun den Eindruck auf den Gerichtshof vor, wenn er das stets gleiche Vergehen des Wucherers und der demselben affilirten Personen in einer Reihe von Fällen wahrnimmt, und man kann gewiss sein, dass der Gerichtshof den Einwendungen des Geklagten, dass er widerrechtlich zu dem Geschäfte gezwungen, dass er auf eine widerrechtliche Weise getäuscht worden sei, in viel weiterem Umfange als im Bestande unseres derzeitigen formalen Beweisrechtes stattgeben würde.

Gegen diese beiden Gattungen von Mängel unseres bürgerlichen Rechtes, gegen die enge Begriffsbestimmung von Zwang und Irreführung sowohl als auch gegen die Schwierigkeit eines formellen Beweises solcher Verhältnisse, welche nur aus concludenten Thatsachen erschlossen werden können, hat der Bestand eines auch noch so mangelhaften Wuchergesetzes in vielen Fällen geschützt, während gerade umgekehrt heute der Gläubiger die Einwendung des von ihm geübten Zwanges, der von ihm bewirkten Irreführung niemals zu befürchten hat und allen diesen Argumenten gegenüber auf seinen Schein und auf den Satz: „vigilantibus jura scripta" klopfen kann.

Indem wir in dieser Weise jene Stellen angedeutet haben, in denen das alte Wuchergesetz als Lückenbüsser vortheilhaft gewirkt hat, erscheint uns auch die Aufgabe erneuerter positiver Reformvorschläge um ein Erhebliches nähergerückt, und wir schieben hier nur noch deren präcise Formulirung auf, um auch auf dem Gebiete des Strafrechtes die Function unserer bisherigen Wuchergesetze als Nothbehelfe gegen Lücken im Gesetze nachzuweisen.

Das Strafrecht, welches durch mehr als 70 Jahre in Oesterreich einen im Wesentlichen ungeänderten Stand behauptete, zeichnet sich vor Allem dadurch aus, dass es den

Digitized by Google

Kreis des Strafbaren enge geschlossen hat; alle Entwürfe zu einer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in Oesterreich haben in dem Punkte übereingestimmt, dass der Kreis des Strafbaren erweitert werden müsse, und wenn man den Entwurf des neuen Strafgesetzes, der vor zwei Jahren erschienen ist, zur Hand nimmt, so wird man deutlich erkennen, dass dieser Entwurf sowohl, wie sein Urbild, eine ganze Menge von Delicten umfasst, eine grosse Anzahl von Handlungen seiner Sanction unterwirft, welche bisher ungeahndet geblieben waren.

Nirgends zeigt sich die enge Begrenzung des österreichischen Strafgesetzes so deutlich, als auf dem Gebiete, welches von dem Streben nach einem noch erlaubten Gewinne in einem nahezu stetigen Uebergange zu den entwickelten Verbrechensformen des Betruges und der Erpressung hinüberleitet.

Hundert- und tausendmal ist es der österreichischen Praxis schwer geworden, diese Grenzbestimmungen einzuhalten; vielfache Handlungen, welche den widerrechtlichsten Willen, den verwerflichsten Eigennutz manifestirten, konnten unter die Strafbestimmungen des Betruges und der Erpressung nicht subsumirt werden — und dennoch sprach das Rechtsgefühl ebenso laut gegen die Straflosigkeit dieser Handlungen, wie der Gesetzestext ihre Qualification als bestimmte Delicte unmöglich machte.

Der Begriff des blos bürgerlichen Unrechtes, des nur civilrechtlichen Dolus hatte einen ganz unverhältnissmässigen Umfang erlangt, und alle Mittelstufen des Unrechtes, welche noch nicht als die Endpunkte des bösen Willens betrachtet werden konnten, blieben straflos.

Auf diese Weise wurde eben durch diese enge Fassung des Strafgesetzes jede Täuschung des Contrahenten, jede widerrechtliche Nöthigung desselben, welche nicht geradezu als Betrug, beziehungsweise als Erpressung, aufgefasst werden konnte, von dem Strafzwange ganz und gar losgezählt; und dem stetigen Uebergange des Unrechtes in seinen verschiedenen Gestalten, welchen wir im täglichen Leben wahrnehmen, entsprach keine analoge Bestimmung im Strafrechte, welches vielmehr, wie schon gesagt, alle jene Handlungen, die nicht schon an die äusserste Grenze der Widerrechtlichkeit gelangt waren, dem blos bürgerlichen Entschädigungszwange überliess.

Digitized by Google

Der Mangel jedweden stetigen Ueberganges in der Behandlung widerrechtlicher und eigennützíger Handlungen im Strafrechte wurde noch wesentlich durch die Regel „nulla poena sine lege" geschärft, welche als oberste Grundregel der Rechtsanwendung jedem österreichischen Juristen eingeprägt wurde.

Die nahezu ein Jahrhundert währende Geltung dieser Regel in Oesterreich hat den Juristen nachgerade daran gewöhnt, die Straflosigkeit einer an und für sich nach der zutreffendsten Analogie strafwürdigen Handlung als etwas Selbstverständliches hinzunehmen, und so ist es gekommen, dass der Gegensatz zwischen blos bürgerlichem und criminellem Unrechte vielfach nur nach formellen Merkmalen der Handlungen und durchaus nicht nach der Intensität des in der Handlung gelegenen Unrechtes gemessen werden kann.

Wohl auf keinem Gebiete des Rechtslebens begegnen sich die Begriffe des blos erst bürgerlichen Unrechtes, des vollendeten Betruges, der vollbrachten Erpressung und aller Mittelstufen der Täuschung, Irreführung und Nöthigung so vielfach als auf dem Boden des Darlehenscontractes; es kann tausendfaches Unrecht begangen werden, ehebevor das Darlehen unter die Strafsanction des Betruges und der Erpressung fällt, und die vielen, sehr nahe an der Grenze dieser Verbrechen liegenden Fälle sind es, deren tagtäglich wiederkehrende Straflosigkeit das Rechtsgefühl arg verletzt.

Auch für diese Mängel des österreichischen Strafgesetzes hat sich das Wuchergesetz als Lückenbüsser bewährt; mag auch zugegeben werden, dass die Aufrichtung einer blossen Zifferngrenze in manchen Fällen dazu führte, dass eine nicht strafwürdige Handlung dem Strafzwange verfiel, so konnte man andererseits sicher darauf rechnen, dass alle jene gerade bei Darlehensfällen so häufigen, widerrechtlichen Handlungen, die sich nicht unter die Begriffe des Betruges und der Erpressung subsumiren liessen, als wucherische Handlungen mit einer Strafe bedroht waren; und wenn auch die statistischen Daten eine sehr bedeutende Zahl von Verurtheilungen nicht nachweisen konnten, so zeigt doch die jedesmal einer Aufhebung der Wuchergesetze unmittelbar nachgefolgte Zunahme des Wuchers, dass die blosse Androhung einer Strafe eine grosse Menge der schwersten Fälle verhindert hatte.

Digitized by Google

So mangelhaft demnach die meisten Bestimmungen unserer seit 1751 erlassenen Wuchergesetze waren, so dienten sie dennoch dazu, um viele Risse und Spalten unseres Civil- und Strafrechtes auszufüllen, durch welche gegenwärtig Wind und Sturm freien Durchzug erhalten haben.

Diese Function der alten Wuchergesetze als Lückenbüsser scheint auch der galizische Landtag unbewusst vor Augen gehabt zu haben, als er in drei aufeinanderfolgenden Sessionen die Wiedereinführung einer Zinsengrenze befürwortete und von diesem Mittel eine Heilung der dem Rechtsleben geschlagenen Wunden zu erwarten versicherte.

Das vorgeschlagene Mittel wäre aber ganz und gar unzureichend; die Wiederaufrichtung positiver Zinstaxen würde nach einer Reihe von Jahren abermals neuen Angriffen ausgesetzt werden; die national-ökonomische Begründung dieses Gesetzes würde sehr bald den Anlass geben, unter Nachweisung eingetretener thatsächlicher Veränderungen im Güterleben eine Aufhebung des neuen Gesetzes zu verlangen und die Lücken und Mängel unseres bürgerlichen und Strafrechtes würden nach Wegnahme dieser mangelhaften Umhüllung jedesmal wieder neu zu Tage treten.

Anders ist es, wenn man jene Punkte in's Auge fasst und zu verbessern sucht, in denen eben das Wuchergesetz bis vor Kurzem als mangelhafter Nothbehelf dienen musste; diese Lücken der Civil- und Strafgesetzgebung sind es, welche, nachdem sie einmal blossgelegt worden sind, zu einer gründlichen Verbesserung der schadhaften Stellen Anlass geben müssen, und von diesem Standpunkte wollen auch wir bei unseren positiven Reformvorschlägen ausgehen, welche wir in den nachstehenden kurzgefassten Gedanken folgen lassen, und mit welchen wir den Uebergang zu den mittlerweile dies- und jenseits der Leitha angebahnten Reformen einleiten.

Auf dem Gebiete des Civilrechtes böte, wie bereits Glaser bemerkt hat, zunächst der §. 1336 a. b. G. B. den Anlass, um eine Beschränkung des wucherischen Darlehens dem Systeme unseres bürgerlichen Rechtes einzuverleiben; nach diesem Gesetzesparagraphen kann der Richter die vertragsmässig geeinigte Conventionalstrafe, wenn sie von dem Schuldner als übermässig erwiesen wird, mässigen.

Digitized by Google

Es steht wohl nichts im Wege, diese Bestimmung dahin zu erweitern, dass dem Richter das Befugniss zustehe, jene Vortheile, welche sich der Gläubiger aus Anlass eines Darlehens ausbedingt, im Falle eines erwiesenen offenbaren Uebermasses ebenfalls herabzusetzen.

Die Einfügung dieser neuen Gesetzesbestimmung in unser Recht würde sich nur als die Fortbildung eines im §. 1336 bereits ausgesprochenen Grundsatzes darstellen, und es würde die Ausdehnung dieses richterlichen Ermessens auf alle mit Creditgewährungen verbundenen Contracte auszusprechen sein.

Als nothwendige Ergänzungen dieser gesetzlichen Bestimmungen würden sich ferner darstellen das Recht des Richters, mit billiger Erwägung aller Umstände und ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, die Frage zu entscheiden, ob ein unter einem anderen Namen geschlossener Contract blos ferner zum Scheine gewählt worden sei, um den wahren Sachverhalt zu verstecken, ferner die Unwirksamkeit eines Verzichtes des Schuldners in Vorhinein auf die ihm nunmehr zu Statten kommende neue Einwendung.

Diese beiden Ergänzungen dienen lediglich dazu, das richterliche Mässigungsrecht im praktischen Leben zu verwirklichen, indem ohne denselben zu befürchten wäre, dass eben nur neue Formen von Scheincontracten gewählt werden würden, dass deren Scheinnatur durch die formale Beweistheorie nicht erwiesen, und dass ein usueller Verzicht im Schuldscheine auf diese Rechtswohlthat den Schuldner aller ihm gewährleisteten Vortheile berauben würde.

Es könnte, unseres Ermessens, aber auch um einen Schritt noch weiter gegangen werden.

Ohne dem einmal angenommenen Grundsatze untreu zu werden, könnte man dem Richter das Recht zuerkennen, auszusprechen, ob in dem concreten Falle das Darlehen unter so drückenden, auf die Ausbeutung des Schuldners berechneten Bedingungen, oder unter dergestalt verkleideten Bestimmungen gegeben worden sei, dass die Handlung des Gläubigers einem wider den Schuldner geübten Zwange, einer an demselben verübten Irreführung gleichzuachten sei, und für diese Fälle könnte dem Richter das Recht eingeräumt werden, die Rescission des geschlossenen Vertrages auszusprechen und dem Schuldner ledig-

Digitized by Google

lich die Restitution des Empfangenen nebst einer von dem Richter zu bestimmenden Entschädigung aufzuerlegen.

Auch für diese Fälle müsste der Richter ausdrücklich ermächtigt werden, die Frage, ob die Handlungsweise des Gläubigers einem Zwange, beziehungsweise einer Irreführung gleichzustellen sei, nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände zu beantworten, wiewohl andererseits nicht zu bezweifeln ist, dass die Beweislast, das ist eben die Anführung der entscheidenden Umstände, auf welche sich die Einwendung gründet und die Benennung und Beischaffung der erforderlichen Beweismittel den Schuldner zu treffen hat.

Man fürchte ja nicht, durch diese gesetzlichen Bestimmungen eine allzugrosse Bresche in den Grundsatz von der rechtsverbindenden Kraft der Verträge zu schiessen; man scheue auch das dem Richter eingeräumte Recht nicht, aus concludenten Thatsachen sich diesfalls den Beweis dieser Einwendung zu construiren; gegen eine zu weitgehende Mässigung schützt den ohnedies stets mit einem Rechtsfreunde von Anfang an ausgerüsteten Kläger die Möglichkeit einer Appellation und Revision, und was das Ermessen des Richters betrifft, so ist es auch selbstverständlich, dass des Klägers Angaben, welche er gegen diese Einwendungen vorbringt, ebenfalls in gleicher Weise, ohne Bindung an formale Beweisregeln, beurtheilt werden müssen. Man vermeide endlich den Irrthum, dem Wucher nur auf dem Boden des Strafrechtes begegnen zu wollen, da man sonst dem Schuldner die Möglichkeit entzieht, sein Recht eben im entscheidendsten Momente des ausgebrochenen Streites selbst zu verfechten.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes liesse sich der nothwendig gewordene Schutz des Schuldners gegen widerrechtliche Bedrückungen am besten durch eine Erweiterung des Begriffes des strafbaren Eigennutzes erreichen, welcher Begriff in mehreren modernen Gesetzgebungen, und unter diesen im deutschen Strafgesetze und in dem österreichischen Entwurfe, Eingang gefunden hat.

Die Art. 301 und 302 des deutschen Strafgesetzes, welchen der §. 320 unseres Entwurfes nachgebildet ist, strafen Denjenigen, welcher in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit eines Minderjährigen

Digitized by Google

sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen lässt, mit Gefängniss bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 500 Thaler.

Diese Strafe kann bis auf Ein Jahr Gefängniss oder 1000 Thaler Geldbusse ausgedehnt und durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verschärft werden, wenn sich Jemand an einem Minderjährigen in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benützung des Leichtsinnes des Benachtheiligten, unter der Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen und Betheuerungen, die Zählung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen, oder wenn sich Jemand eine solche Forderung abtreten lässst.

Es lässt sich nun nicht absehen, warum der Eigennutz nicht in gleicher Weise strafbar sein soll, wenn die Unkenntniss der Geschäftsformen, die drückende, von dem Gläubiger selbst hervorgerufene oder von demselben benützte Nothlage in gewinnsüchtiger Weise zu des Schuldners auffallendstem Nachtheile missbraucht wird; wenn insbesondere Unkenntniss, Leichtsinn und Nothlage von dem Gläubiger so weit ausgenützt werden, dass die Gegenleistung des Schuldners zu dem Betrage der empfangenen Leistung in einem auffallenden Missverhältnisse steht; wenn es aus den Umständen klar hervorgeht, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit nur gleichzeitig mit dem Ruin des Schuldners möglich ist.

Es ist allerdings wahr, dass die Benützung der Minderjährigkeit ein leicht ermittelbares Kriterium der Strafbarkeit gewährt, während in den anderen Fällen dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gestattet werden muss.

Wenn es aber als unbestritten gilt, dass tagtäglich Wucherfälle vorkommen, in welchen die gegen den Schuldner bei Eingehung des Contractes geübte Ueberredung, der bei der Zuzählung des Darlehens und in erhöhtem Masse bei der Prolongation geübte Zwang ganz nahe an die gesetzlichen Definitionen des Betruges und der Erpressung streifen, so erscheint eine Erweiterung des richterlichen Ermessens als das

Digitized by Google

geringere Uebel gegenüber der gänzlichen Straflosigkeit entschieden widerrechtlicher, doloser Handlungen.

Es könnte dem Richter die Befugniss eingeräumt werden, auszusprechen, dass im concreten Falle der gegen den Darleiher geübte Zwang einer Erpressung, die bei Eingehung des Contractes oder bei dessen Prolongation bewirkte Täuschung desselben einem Betruge gleichzuhalten seien; und unter diesen Voraussetzungen wären analoge Strafen, namentlich schwere Freiheitsstrafen (Kerker, Zuchthaus), wie auf Betrug und Erpressung, auf diese ausgezeichnetsten Fälle des strafbaren Eigennutzes, zu setzen.

Für Fälle, in welchen allerdings eine widerrechtliche Beugung des Willens in eigennütziger Absicht unter Benützung von Noth, Leichtsinn oder Unerfahrenheit stattgefunden hätte, in denen jedoch die That nicht einen ausgezeichnet schweren Charakter an sich trägt, müsste dem Richter die Zuerkennung einer milden Strafe, welche bis zur geringsten Arrest-, respective Geldstrafe herabsteigen könnte, gestattet, ja sogar ausdrücklich im Gesetze das Recht eingeräumt werden, in leichteren Fällen, namentlich im Falle der ersten Betretung, eine Verweisstrafe mit der Androhung einer Freiheits- oder Geldstrafe für den Rückfall eintreten zu lassen, um auf diese Weise den stetigen Uebergang des blos civilrechtlichen zu dem criminellen Dolus zu vermitteln.

Eine Strafgesetzgebung, welche auf diese Art die Fälle des strafbaren Eigennutzes, allenfalls unter beispielsweiser Aufzählung der gewöhnlichst vorkommenden Arten, einem weiten richterlichen Ermessen überlassen würde, hätte sicher einen längst herbeigewünschten Erfolg eines stufenweisen Ueberganges des Entschädigungs- in den Strafzwang herbeigeführt, und man könnte sich nur fragen, ob allgemeine Ausdrücke, wie z. B. „rechtswidrige Ausbeutung", „die Noth des Darleihers", „eigennützige Benützung der Unerfahrenheit, Unkenntniss oder des Leichtsinnes des Schuldners", nicht einem allzuweiten Ermessen des Richters Thür und Thor öffnen würden?

Uns scheint diese letzte Frage mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Strafgesetzgebung verneint werden zu können.

Digitized by Google

Schon lange hat sich die Theorie dafür entschieden, dass die Definitionen der Delicte, welche die im Beginne dieses Jahrhunderts erlassenen Strafgesetze enthalten, allzuenge, dass die Lücken, welche dadurch in dem Systeme des Strafrechtes entstanden, allzu gross seien, und dass diesem Uebelstande abgeholfen werden müsse.

Eine Abhilfe war auf eine doppelte Weise möglich: entweder durch ein Aufgeben des Grundsatzes „nulla poena sine lege", beziehungsweise durch die Zulassung einer Analogie auf dem Gebiete der Definitionen der strafbaren Handlungen, oder durch eine Vermehrung, beziehungsweise durch eine Erweiterung der gesetzlichen Begriffe selbst.

Die Theorie hat den letzten Weg gewählt und vielfach Definitionen aufgestellt, welche so weit sind, dass eine analoge Anwendung überflüssig geworden, vielmehr alle Sorge dafür zu tragen ist, dass nur der strafwürdige Theil desjenigen, was unter die weite Begriffsbestimmung fällt, der Strafe im concreten Falle auch zugeführt werde.

Wem kann es zweifelhaft sein, dass diese Bemerkung von dem Vergehen der Beleidigung nach dem deutschen Rechte gilt? —

Der §. 185 des deutschen Strafgesetzes erklärt ganz allgemein, dass die Beleidigung mit Geldbusse bis zu 200 Thalern, mit Haft oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre, und wenn die Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldbusse bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft wird.

Was Beleidigung sei zu bestimmen, ist dem richterlichen Urtheile ganz und gar überlassen; die Gesetzgebung ist über die Grenzen analoger Rechtsanwendung hinübergeschossen und hat dem Richter ein Wort zur Verfügung gestellt, dessen rechtliche Bedeutung er aus der Theorie des Strafrechtes, aus seinem theoretischen Gewissen im einzelnen Falle feststellen muss.

In ganz gleicher Weise erscheint im deutschen Strafgesetze das bei vielen Delicten vorkommende Requisit der Rechtswidrigkeit in den begrifflichen Thatbestand einer strafbaren Handlung aufgenommen; ebenso wird das Moment der Gewinnsucht, der richterlichen Beurtheilung ganz und gar überlassen, und es erscheint demnach durchaus nicht als etwas ganz Apartes,



Digitized by Google

wenn eine erweiterte Definition des strafbaren Eigennutzes in Darlehensfällen ebenfalls dem richterlichen Ausspruche im einzelnen Falle überantwortet wird.

Es könnte eine solche weitere Definition um so leichter in das Strafgesetz aufgenommen werden, wenn, wie wir vorgeschlagen haben, eine tiefe Minimalgrenze des richterlichen Strafbefugnisses, welche bis zum Verweise heruntergreift, an diesem Punkte den Strafzwang an den für alle anderen Fälle allein noch offenstehenden Entschädigungszwang anschliesst, und wenn die schweren Fälle des strafbaren Eigennutzes, auf welche höhere Strafen gesetzt sind, in ähnlicher Weise speciell aufgenommen werden, wie dies z. B. in den Art. 301 und 302 des deutschen Strafgesetzes geschehen ist.

Die Vortheile, welche durch diese unsere positiven Vorschläge erzielt würden, ergeben sich durch ihre Vergleichung mit den Strafsanctionen der früheren Wuchergesetze.

Nirgends gelangt bei unseren Reformvorschlägen ein volkswirthschaftliches Motiv in den Vordergrund; der Entschädigungs- wie der Strafzwang soll nicht geübt werden, um ein billiges Zinsenmass zu erzielen, wie Maria Theresia durch das Interessensteuerpatent im Allgemeinen 4 Procent Interessen erzwingen wollte; er soll nur insoweit, aber auch gerade so weit eintreten, als die Rechtsüberzeugung eine Rechtswidrigkeit in dem concreten Vorfalle nachweist; nicht eine Ueberschreitung einer positiven Satzung, wie dies etwa bei Zöllen, Abgaben etc. der Fall ist, sondern in allen Fällen nur eine widerrechtliche Beeinträchtigung des Willens soll von dem Gesetze getroffen werden: kurz überall soll der juristische und nicht der utilitarische Charakter der dem Vertragswillen gesetzten Schranken in den Vordergrund treten.

Durch diese scharfe Abgrenzung des Rechtsgebietes von allen nationalökonomischen und finanzpolitischen Zwecken erscheint auch dem Bestande dieser gesetzlichen Aenderungen eine längere Dauer, eine vollkommene innere Ausbildung gewährleistet, und die Theorie, welche sich an diese positiven Satzungen anschliessen würde, wäre der Mühe überhoben, stets bei den Nationalökonomen Anfragen zu machen, indem sie deren Gebiet ganz unangetastet liesse.

Digitized by Google

Am Ende eines längeren Weges angelangt, erscheint es uns zum Schlusse nicht unangemessen, unsere Leser zu ersuchen, noch einmal in kurzen Zügen die einzelnen wesentlichen Momente unserer Abhandlung sich in's Gedächtniss zurückzurufen und insbesondere darauf ihre Aufmerksamkeit zu lenken, ob nicht alle Verwirrung in der Wucherfrage durch deren gewaltsame Verdrängung aus dem Rechtsgebiete in das der Volkswirthschaft herbeigeführt wurde.

Sind sie einmal zu dieser Ueberzeugung gelangt, ist es ihnen einmal klar, dass der Wucher nicht ein Begriff der Nationalökonomie, sondern dass er eine wahre Rechtsverletzung ist, weil er die wahre Freiheit des Contractwillens in analoger Weise wie Zwang und Irreführung verletzt, so wird es ihnen auch ebenso klar sein, dass die Hilfe gegen den auf diese Weise aufgefassten Begriff des Wuchers durch finanzpolitische Massregeln unmöglich sei, dass aber die Verletzung des objectiven Rechtes, wenn einmal erkannt, Entschädigungs- und Strafzwang nothwendig postulire. Diese Ueberzeugung mögen aber auch dann die geneigten Leser der Kritik der neuerlich gemachten Reformversuche entgegentragen, zu welcher Kritik wir nunmehr auch als zu der letzten uns obliegenden Aufgabe schreiten.

---



Digitized by Google

## XIII. Reformbestrebungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die im letzten Abschnitte vorgetragenen Reformvorschläge waren bereits ein Jahr schon in der „Notariatszeitung" abgedruckt, als die österreichische Regierung selbst einen Gesetzesentwurf dem Abgeordnetenhause überreichte, dessen Berathung eben im Augenblicke im Zuge ist.

Diese Regierungsvorlage lautet:

„Gesetz vom . . . . . ., betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wer in der Absicht, aus der Gewährung von Credit übertriebenen Gewinn zu ziehen, dem Creditnehmer Bedingungen auferlegt, deren Verderblichkeit derselbe vermöge seiner dem Creditgeber bekannten Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht zu erkennen vermag, ist eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von Einem bis zu 6 Monaten, oder an Geld von 100 bis 1000 fl. bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmässig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

Digitized by Google

§. 2. Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgte, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, dass dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, dass dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte, und insbesondere, dass ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt, unter Aufrechterhaltung der bestehenden Deckungen, die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten als dem Angeklagten offen steht.

§. 3. Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafprocessordnung den Civilrechtsweg betritt, hat auch der Civilrichter nach den im §. 2, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 4. Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat das Civilgericht jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt."

---

Die Motive oder erläuternden Bemerkungen, welche zu der Regierungsvorlage erschienen sind, erwähnen, dass gewisse Classen von Creditgeschäften sich so nahe an der Grenze des Betruges bewegen, dass Diejenigen, welche als Creditgeber regelmässig sich mit solchen befassen, leicht in Gefahr kommen, diese Grenze zu überschreiten — dass nach Abschaffung der Wuchergesetze Bestrafungen wegen Betruges eintraten, die unter der Herrschaft der Wuchergesetze kaum vorgekommen

Digitized by Google

wären, dass aber stets wieder Fälle vorkommen, welche in Bezug auf moralische Verwerflichkeit und Gefährdung der wirthschaftlichen Zustände dem Betruge gleichzustellen waren, unter die Definition des Betruges aber entweder gar nicht, oder nicht ohne bedenkliche Deutung der gesetzlichen Merkmale des Betruges gebracht werden konnten.

Erscheinungen dieser Art seien in weitem Umfange in Galizien zu Tage getreten und hätten die Aufmerksamkeit der Regierung seit längerer Zeit auf sich gezogen; auch ohne Anwendung der zum Begriffe des Betruges gehörigen Mittel seien Abmachungen in diesem Lande zu Stande gekommen, welche das Gepräge massloser Ausbeutung deutlich an der Stirne tragen und das noch so ausgedehnt gedachte Gebiet wirklich wirthschaftliche Zwecke verfolgender Transactionen weit hinter sich lassen.

Solche Transactionen zeigten auch deutlicher als selbst das Spiel jene ethischen oder ökonomischen Merkmale, welche die Gesetzgebung bestimmten, den aus dem Spiele entspringenden Verpflichtungen ihren Schutz zu versagen, und dieses, wenn es die Merkmale der Gemeinschädlichkeit an sich trägt, sogar zum Gegenstande der Strafverfolgung zu machen.

Wenn nun Geschäfte dieser Art nicht etwa vereinzelt, sondern in weiteren Kreisen, sozusagen epidemisch auftreten, könne die Gesetzgebung es nicht länger bei der blossen Verweisung auf die Formel „Jura vigilantibus scripta sunt" bewenden lassen.

Der Entwurf sei dem Principe treu geblieben, welches im Jahre 1866 die Abschaffung der gesetzlichen Zinstaxe als unabweisbare Nothwendigkeit erkennen liess; der diesfalls in Oesterreich gemachte Versuch sei ja vollständig gescheitert; auch die Verweigerung des Klagerechtes für solche Verabredungen, welche ein bestimmtes gesetzliches Zinsenmass übersteigen, habe sich nicht empfohlen, so dass der Entwurf sich darauf beschränkt habe, ein Specialdelict aufzustellen, dessen Kern in der betonten Verwandtschaft mit dem Betruge, nämlich darin liege, dass dem einen Contrahenten die Unfähigkeit des anderen bekannt sei, die Verderblichkeit der Bedingungen einzusehen, denen er sich unterwirft.

Digitized by Google

Das vorliegende Gesetz sei daher kein Wuchergesetz im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes; es sei kein Gesetz, welches den Zweck habe, die Herstellung eines niederen Zinsfusses herbeizuführen; es solle auch nicht die Nichterfüllung der ethischen Pflicht, dem Nothleidenden zu Hilfe zu kommen, unter Strafe stellen und ebensowenig den Leichtsinngen gegen die erkannten Folgen seiner Handlung schützen; vielmehr sei es lediglich die Ergänzung einer nachgewiesenen Lücke des Strafgesetzes, wodurch eine zahlreiche Classe der Bevölkerung vor Ausbeutung geschützt und dem Richter die Möglichkeit geboten werden solle, der über einen Unglücklichen unversehens hereinbrechenden Vernichtung seiner wirthschaftlichen Existenz Einhalt zu thun.

Was nun die Bedingungen der Strafbarkeit des neuen Specialdelictes betreffe, das auf alle Rechtsgeschäfte, durch welche eine Creditgewährung eintritt, mithin auch auf die Creditirung des Kaufpreises, Anwendung finde, so seien drei Bedingungen zur Strafbarkeit nothwendig: 1. das Vorliegen von Bedingungen, die dem Creditnehmer zum Verderben gereichen; 2. das Vorhandensein einer geistigen Schwäche, einer Unerfahrenheit in Geschäftssachen, oder einer durch momentane schwere Bedrängniss, oder einer durch den Genuss geistiger Getränke oder auf andere Art entstandenen Gemüthsaufregung, und 3. die Absicht, übertriebenen Gewinn zu ziehen, d. h. für die Creditgewährung ein Entgelt zu verlangen, welches zu dem wirklichen Werthe des dem Creditnehmer gewährten Vortheiles in auffallendem Missverhältnisse steht.

Da durch eine strafbare Handlung für den Schuldigen kein Recht erworben werden und das Civilrecht ihn nicht in dem Genusse der Vortheile schützen könne, welche er sich durch die strafbare Handlung zuwenden wollte, so enthalte der §. 2 des Gesetzes die Bestimmung, dass ein Rechtsgeschäft, welches nach §. 1 strafbar ist, als nichtig zu erklären sei.

Wenn der Strafrichter die Verurtheilung im Grunde des §. 1 ausspreche, so müsse er selbst auf die Nichtigkeit des Geschäftes, insoweit sich dasselbe als ein strafbares darstelle, erkennen und könne dieses Erkenntniss nicht dem Civilrichter vorbehalten; dagegen müsse dem Strafrichter das Recht gewahrt bleiben, sich lediglich mit dem Ausspruche der Nichtig-

Digitized by Google

keit des Rechtsgeschäftes zu begnügen und die Entscheidung über die Rechtsfolgen dem Civilrichter zu überlassen; nebenbei sei dem Beschädigten sowie dem Verurtheilten das Recht eingeräumt, wieder den Civilrechtsweg zu betreten, und zwar dem Verurtheilten deswegen, weil der Strafrichter auch in die Lage komme, ihm die aus dem Geschäfte zukommenden Ansprüche zuzuerkennen, und daher in analoger Anwendung des §. 372 der Strafprocessordnung auch dem Verurtheilten der Civilrechtsweg vorbehalten bleiben müsse.

Die Sistirung des Erkenntniss- und Vollstreckungsverfahrens auf Verlangen des Strafrichters wird schliesslich als eine Consequenz der in den früheren Paragraphen niedergelegten Principien hingestellt.

Mit diesen Sätzen schliessen wir den Inhalt des Regierungsentwurfes und den Auszug aus dessen Motiven, indem wir uns vorbehalten, die Kritik dieses Gesetzentwurfes mit der Begutachtung der gleichzeitig vom ungarischen Ministerium im Repräsentantenhause überreichten Regierungsvorlage zu verkünden.

---

Digitized by Google

## XIV. Reformbestrebungen in Ungarn.

Es scheint uns zunächst geboten, der Reproduction des ungarischen Gesetzentwurfes einige Bemerkungen vorauszusenden.

Kurze Zeit, nachdem der staatsrechtliche Ausgleich zwischen den zwei Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie eine perfecte Thatsache geworden war, beeilten sich die beiderseitigen Regierungen, unabhängig von einander, die letzten civilrechtlichen Beschränkungen des Darlehensvertrages zu beseitigen, die Reste der Wucherstrafgesetze hinwegzuräumen und die sogenannte volle Freiheit des Capitales als Basis wirthschaftlicher und rechtlicher Reformen hinzustellen; das Bürgerministerium begegnete bei dem österreichischen Parlamente hüben ebensowenig irgendwelchen Schwierigkeiten, wie die ungarische Regierung drüben bei der Deak-Partei, und die überwiegende Majorität beider Parlamente begrüsste ein Gesetz mit Freuden, welches in dem Codex liberaler Institutionen längst schon Aufnahme gefunden hatte.

Noch sind nicht neun Jahre verflossen, und schon hat sich das Blatt gewendet; das österreichische Ministerium bekennt offen die Lücke, welche durch die schrankenlose Capitalsfreiheit in der Civil- und Strafgesetzgebung manifest geworden ist; die ungarische Regierung bekennt, unabhängig von jedem Einflusse der westlichen Reichshälfte, die Nothwendigkeit gesetzlicher Aenderungen; das Gesetz vom 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. Bl., ebenso wie der ungarische XXXI. Gesetzartikel desselben Jahres, sollen sich nicht einmal Eines Decenniums unveränderten Bestandes erfreuen, und um allen Einwürfen rückwärtsschreitender Entwickelung zu begegnen, sehen sich beide Regierungen genöthigt, auf gedruckte und geschriebene Documente, auf

Digitized by Google

stumme und schreiende Zeugnisse zu verweisen, welche den Fortbestand des gegenwärtigen Zustandes als ein schweres Unglück, aber auch als eine noch drohendere Gefahr erscheinen lassen.

Wohl nicht leicht hat sich die Nothwendigkeit von Reformen in so kurzer Zeit und mit so schlagenden Argumenten bethätigt, als dies in Ansehung der Wucherfrage in Oesterreich der Fall war, und wenn auch das Gefühl der Nothwendigkeit gesetzlicher Aenderungen des bestehenden Rechtes allgemein empfunden wurde, so darf denn doch dieses Heft, dessen bisheriger wesentlicher Inhalt schon im Herbste 1875 in der „Notariatszeitung" erschienen war, die Priorität dafür in Anspruch nehmen, dass dessen Verfasser zuerst nach der Abolirung der Wuchergesetze nicht blos eine Geschichte der Wuchergesetzgebung und die Anfänge einer Statistik der Wucherfälle lieferte, sondern auch mit positiven Reformvorschlägen hervortrat, deren Formulirung zur Präcisirung der Anträge im österreichischen Abgeordnetenhause am meisten beigetragen hat.

Der Entwurf, den der ungarische Justizminister dem Parlamente vorgelegt hat, lautet in wortgetreuer Uebersetzung *) wie folgt:

### Gesetzentwurf über die Ergänzung des die Abschaffung der Wuchergesetze betreffenden Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1868.

§. 1. Die öffentlichen Notare können keine öffentlichen Urkunden aufnehmen und können mit der Eigenschaft öffentlicher Notariatsurkunden Privaturkunden nicht ausstatten über ein solches Geschäft, worin höhere als zehnprocentige Zinsen bedungen werden.

Eine der Verfügung des vorliegenden Paragraphen widerstreitende Urkunde besitzt nicht die Kraft einer öffentlichen Notariatsurkunde.

§. 2. Unter Zinsen, Pönale und Ersatzbetrag wird nicht nur eine in Geld zu zahlende Nebenverbindlichkeit verstanden, sondern was immer für eine verbrauchbare Sache oder Nutzen,

*) Wir verdanken die Uebersetzung des Gesetzentwurfes und seiner Beilagen der Güte des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lukats v. Borosnyo, dem wir hiemit unseren besten Dank öffentlich aussprechen.


Digitized by Google

zu dessen Gewährung oder Leistung der Schuldner zu Gunsten des Gläubigers ausser der Zurückzahlung, beziehungsweise dem Ersatze des Capitales, eine Verpflichtung übernimmt.

In allen jenen Fällen, in welchen das vorliegende Gesetz den Maximalbetrag der von dem Schuldner zu beanspruchenden Zinsen feststellt, sind in demselben der Pönfall, der Ersatzbetrag und die Nebenverbindlichkeiten aller Art einzurechnen.

§. 3. Die Zinsen einer hypothekarisch einverleibten oder pränotirten Schuld können 10 Procent des Capitales nicht übersteigen; nur wenn in der Urkunde höhere Zinsen bedungen wurden, so sind diese mit der Bewilligung der Einverleibung, beziehungsweise der Pränotation, auf die im vorliegenden Paragraph bestimmte Höhe gerichtlich zu mässigen.

Diese Herabminderung erstreckt sich auch auf die hypothekarisch einverleibten oder pränotirten Zinsenrückstände.

§. 4. Die Bestimmungen des §. 3 sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn für den Gläubiger zur Sicherstellung des Capitales und der Zinsen vor Ablauf des Zahlungstages oder zur Sicherstellung der Zinsenrückstände nachträglich ein Faustpfand gegeben wurde.

§. 5. Die Einwendung, dass der Werth der Hypothek oder des Faustpfandes zur Sicherstellung der Schuld nicht genügend sei, steht der Herabminderung der Zinsen nicht im Wege.

§. 6. Die für hypothekarisch nicht einverleibte, nicht pränotirte oder mit einem Faustpfande nicht sichergestellte Forderungen von den Parteien bedungenen höheren Zinsen sind vom Tage der Ueberreichung der Klageschrift bis zur endgiltigen Berichtigung in dem entscheidenden Beschlusse des Gerichtes gleichfalls auf 10 Procent herabzusetzen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die vor dem Gerichte abgeschlossenen und die Kraft von Urtheilen besitzenden Vergleiche.

§. 7. Die vom Tage der Concurseröffnung fälligen höheren Zinsen sind gleichfalls auf die im obigen Paragraph bestimmte Höhe herabzumindern.

§. 8. Eine Rückforderung der vor der Einverleibung, Pränotation, Bestellung eines Faustpfandes oder Einbringung der Klage bezahlten, wenn auch für die nachfolgende Zeit laufenden Zinsen (§. 2) findet nicht statt.


Digitized by Google

Eben diese Vorschrift findet auch auf jene Summen Anwendung, welche bei Gelegenheit der Empfangnahme des Capitales unter dem Titel von Zinsen für die Gläubiger abgezogen wurden, sowie auch in dem Falle, wenn im Sinne des §. 3 des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1868 die Rückzahlung des gegebenen Capitales in Sachen grösserer Quantität oder anderer und besserer Qualität bedungen wurde.

§. 9. Die Anwendungen des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1868 werden mit den durch dieses Gesetz festgestellten Ergänzungen und Abänderungen auch fernerhin aufrecht erhalten.

§. 10. Das vorliegende Gesetz ist auf jene bei dessen Inslebentreten verfallenen Zinsen nicht anzuwenden, deren Einverleibung mit dem Capitale oder ohne dasselbe vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes angesucht wurde, wenn auch dem diesfälligen Ansuchen erst nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes stattgegeben wurde — oder wenn die früher bewilligte Einverleibung, beziehungsweise Pränotation, erst nach der bezeichneten Zeit vollzogen wurde.

Es ist ferner das vorliegende Gesetz auch auf jene Zinsen nicht anwendbar, welche vor dessen Inslebentreten fällig wurden, wenn sie auch mit einem Faustpfande sichergestellt waren, oder wenn das Gesuch um vorläufige Sicherstellung derselben vor dem Inslebentreten des vorliegenden Gesetzes bei Gericht überreicht wurde, wenn auch die vorläufige Sicherstellung nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes bewilligt und vollzogen wurde.

§. 11. Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzes wird der Justizminister betraut.

---

Interessanter als der Versuch des ungarischen Justizministers Bela Perczel, die volle Capitalsfreiheit zurückzuschrauben, sind die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive.

Nach diesen Motiven sind die anhaltend schlechten Fechsungen mehrerer Jahre, die Geldkrisis und die in deren Gefolge allgemein eingetretene Herabminderung sämmtlicher Werthe nicht nur die Ursachen der Geldnoth und des beinahe vollständigen Mangels jedes Credites gewesen, sondern es ist auch

Digitized by Google

durch alle diese Umstände den Wucherern die günstige Gelegenheit geboten worden, die Bedrängniss und die Unwissenheit des Volkes auszubeuten, um ihr unheilvolles Gewerbe auf die entsetzlichste Weise auszuüben.

Nach der Abschaffung der Wuchergesetze im Jahre 1868 — so fährt der Justizminister fort — wurde die Ausbeutung des Volkes durch Jahre mit der grössten Oeffentlichkeit betrieben, und die Grundbücher, welche nicht selten die Stipulirung zweihundertprocentiger Interessen, die Stipulirung dreissig- bis fünfzigprocentiger Interessen dagegen sehr häufig nachweisen, zeigen deutlich, dass die Wucherer gar nicht mehr bestrebt sind, die moralische Verwerflichkeit ihres Treibens auch nur zu verhehlen.

Die traurigste unter den traurigen Erscheinungen gibt sich nach dem sehr treffenden Motivenberichte des ungarischen Justizministers darin kund, dass die Ansteckung wucherischen Treibens sich auch in jene Gesellschaftsclassen einzuschleichen begonnen hat, welche sich bisher von diesem Treiben ferne gehalten hatten, und dass als Consequenz einer demoralisirten Auffassung und einer weitverbreiteten Begriffsverwirrung Dasjenige, was nach dem Gesetze nicht bestraft wird, auch vor dem Forum der Ehre für erlaubt gilt.

Der Justizminister beruft sich auf das Zeugniss der competentesten Männner, um die Versicherung auszusprechen, dass ohne den die Wuchergesetze unbeschränkt aufhebenden Gesetzartikel XXXI des Jahres 1868 das Uebel nie die entsetzliche Höhe erlangt hätte, und er geht nach diesen vorangeschickten, sehr zu beherzigenden Prämissen auf die Reformvorschläge über, deren Aufzählung wir nur für einen Augenblick verschieben, um einem Rückblicke auf eine frühere Zeit einige Zeilen zu widmen.

---

In den früheren Abschnitten dieser Schrift haben wir uns auf den Rechtslehrer Sonnenfels um so lieber bezogen, als dieser Jurist denn doch sonst nicht im Rufe reactionärer Bestrebungen gestanden ist, und wir haben mit Vorliebe auf jene an Kaiser Josef II. gerichtete Apostrophe hingewiesen, in der Sonnenfels den Monarchen also anspricht:

Digitized by Google

„Wenn die gütige Absicht Eurer Majestät — die Abschaffung der Wuchergesetze — grösstentheils misslungen ist; wenn dadurch die Schuldner nur um so stärker preisgegeben werden; wenn die Habsucht, da sie nun durch nichts mehr in Schranken gehalten wird, nun diese unverschämten Forderungen mehrte und die Vampyre der Gesellschaft — eine verworfene Art von Menschen —, die sich die Noth oder Thorheit ihrer Mitbürger zur Glücksbahn wählen, täglich vermehrt wurden; wenn endlich das Verderbniss zu dem Grade gestiegen ist, dass die Grossen wuchern und die Wucherer selbst nach und nach Grosse werden: so kommt es daher, dass der Wunsch Eurer Majestät, die Wirkung Ihrer Vorkehrung möchte sogleich empfunden werden, es nicht gestattete, einige Vorkehrungen vorausgehen zu lassen, welche vielleicht zu einem günstigen Ausschlage beigetragen haben würden; so kommt es daher, dass Ihr Stand Sie zu sehr entfernt hält, um Denkungsart und Ränke der Wucherer in der Nähe zu kennen; so kommt es daher, dass Ihr erhabenes Herz sich nicht herablassen konnte, die Niederträchtigkeit dieser Classe auch nur zu argwohnen."

Wem fällt nicht die frappante Aehnlichkeit auf zwischen den Schilderungen der Folgen schrankenloser Capitalsfreiheit, die Sonnenfels im Jahre 1787 und Minister Bela Perczel im Jahre 1876 darstellt? Noth und Elend bei den niederen Ständen, die Freiheit nur bei den Wucherern, die moralische Pest, das Sinken des Ehrgefühles bei den Vornehmen und Reichen, so dass „Grosse wuchern und Wucherer Grosse werden"!

Trotz aller richtigen Einsicht, die der Justizminister Bela Perczel in den Motiven des Gesetzentwurfes gezeigt hat, trotz der klar ausgesprochenen Ueberzeugung, dass durch den Wucher nicht blos ein moralisches, sondern ein technisch-juristisches Unrecht begangen werde — trotz alledem sinkt der ungarische Motivenbericht in den eingealterten Trugschluss zurück, dass man den Wucher ausrotten müsse, und dass man ihn eben deswegen — nicht strafen dürfe.

Dies und nicht viel Anderes ist das Resumé der in ihrem Eingange trefflichen Motive des neuesten ungarischen Gesetzentwurfes.

Digitized by Google

Das ungarische Justizministerium befürchtet von einer einfachen Aufhebung des Gesetzartikels XXXI des Jahres 1868 — die Beförderung des Wuchers selbst; es fürchtet, dass einerseits viele Schuldner die Einwendung des Wuchers gegen jede auch noch so billige Forderung erheben würden; es fürchtet, dass die Untersuchung des Vergehens den ohnedies nicht flüchtigen Gang des ungarischen Civilprocesses um ein Bedeutendes hemmen werden; es fürchtet, dass die kühnsten Wucherer diese gesetzlichen Schranken zur Erlangung neuer Vortheile ausbeuten werden; es fürchtet, dass der anständige Capitalist dann gar kein Geld mehr geben werde; es fürchtet, dass der Wucherer allein auf dem Platze bleibe, dass der Wucherer sich für die eventuelle Gefahr der Bestrafung eine Prämie vorausbezahlen lassen werde; es fürchtet, dass der Staat mit den Wucherern, deren Treiben schwer zu erweisen sei, einen fruchtlosen Kampf kämpfen müsse; es fürchtet, dass das Ansehen der Staatsgewalt in der Bevölkerung, welche diesen nutzlosen Kampf sehen würde, sinken könnte; es fürchtet noch eine Menge mehr und meint, dass man mit Rücksicht auf alle diese verschiedenen Complicationen, mit Rückhaltung bei Abfassung eines die Capitalsfreiheit einschränkenden Gesetzes vorgehen müsse.

Dass nach allen diesen Befürchtungen nur ein schwacher Gesetzentwurf zu Stande kommen konnte, dürfte nur Jene nicht überraschen, deren Zahl gewiss sehr klein ist, die nicht wissen, dass Furcht in der Schwäche entsteht und in der Schwäche endet.

So sehen wir denn aus den Schilderungen des grenzenlosen ökonomischen Elendes des Landes, aus den Schilderungen alles Unrechtes, aller Erpressungen und Ueberlistungen, die von den Wucherern geübt werden, aus der Schilderung der moralischen Pest, welche die vornehmen Gesellschaften ergriffen hat, den zahmen Gesetzentwurf hervorgehen, dessen Text wir oben wiedergegeben haben, der in seinem mageren, blassen Inhalte jene wiederholten Befürchtungen reflectirt, die in den Motiven eine so eingehende Besprechung gefunden haben.

Zwar versichern die Motive weiter, dass die öffentliche Meinung des Landes, dass die Adressen zahlreicher Jurisdictionen, dass die Gesuche sehr vieler Corpo-

Digitized by Google

rationen, dass die zahlreichen Reclamationen in beiden Häusern des Reichstages, dass endlich die eigene Kenntniss des Uebelstandes und seiner traurigen Wirkungen die Beseitigung der Frage einer gesetzlichen Aenderung des bestehenden Zustandes unmöglich gemacht haben. Zwar versichert der Justizminister, dass er selbst die verbreitete Meinung nicht theile, dass eine gesteigerte Geldconcurrenz den Wucher von selbst beseitigen würde, allein trotz alledem soll die Abhilfe nur eine civilrechtliche, und auch selbst in dieser Beziehung eine schwache sein, da nur den Notaren die Aufnahme bestimmter Contracte verboten, Intabulationen nur auf ein bestimmtes Maximum von Zinsen wirksam sein und höheren Zinsen, als sie gesetzlich gestattet sind, die Klagbarkeit versagt werden soll.

Wo solch' klare Einsicht in das Wesen des Wuchers, als eines an und für sich strafbaren Delictes, vorhanden ist, wie dies im Schosse des ungarischen Justizministeriums der Fall ist; wo die traurigen Folgen der Capitalsfreiheit nicht blos der Regierung, sondern allen socialen Schichten des Volkes bekannt und in laute Klagen ausgebrochen sind, da muss die Macht der Paar hundert oder tausend Wucherer über die Spitzen der Nation selbst eine unendlich grosse sein, wenn man immer fürchten muss, den Trotz, den Widerstand, die List und Kühnheit dieses Brigantaggios anzugreifen, wenn man von der Anwendung des klaren Rechtes deswegen zurückschreckt, weil der in seinem verbrecherischen Treiben bedrohte Uebelthäter der ganzen grossen Nation und ihren berechtigten Bestrebungen gegenüber sich auf seine thatsächliche Macht stützen kann.

Wir können nach dieser allgemeinen Charakteristik der Motive die zu den einzelnen Paragraphen gemachten Bemerkungen umsomehr mit Stillschweigen übergehen, als die in denselben niedergelegten Details nur einfache Consequenzen dessen sind, was wir hervorgehoben haben, nämlich der gänzlichen Unzulänglichkeit des vorgeschlagenen Mittels im Verhältnisse zu dem angestrebten Ziele und zu den stillschweigend als richtig zugegebenen Principien.

Kann man sich denn wohl denken, dass es von grossem Einflusse auf den Wucherer sein werde, wenn ihn die Motive

Digitized by Google

versichern, dass sie den Wucher nicht als schätzenswerthe und ehrenhafte Erwerbsquelle ansehen?

Kann man von dem Gesetze eine Wirkung deswegen erwarten, weil die Motive versichern, dass der Wucher als eine so unehrenhafte Handlung erklärt werde, dass Notare und Gerichte nicht mehr zur Formalisirung eines wucherischen Vertrages oder Vergleiches mitwirken dürfen?

Hofft das Volk in der That mit der Regierung durch diese dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Motive allein eine Reinigung der eingetretenen Begriffsverwirrung zu erzielen?

Kann man in der That, wie es die Motive versichern, an diese wenigen gesetzlichen Aenderungen des Civilrechtes die Hoffnung knüpfen, die Wirkungen des Gesetzes schon in der nächsten Zeit nach dessen Kundmachung zu verspüren?

Wird der Widerstand gegen mächtige Strafgesetze, den die ungarische Gesetzgebung befürchtet, und dem sie eben deswegen ausweichen will, vor den schwachen Bollwerken einzelner Bestimmungen des Civilrechtes zurückschrecken, und wird der Egoismus seine Ränke, seine Gewalt, seine Verschlagenheit zurückhalten, blos deswegen, weil man nur gelinde Gesetze zur Hintanhaltung des Wuchers gegeben hat?

Wäre es logisch, zu schliessen, dass man einzelne Fälle des Betruges von der Strafsanction ausnehmen müsse, um den denn doch nicht zu verhindernden Betrügereien zu steuern, und dass der Betrüger von dem Entschädigungszwange zurückschrecken, dagegen der angedrohten Strafe kühn trotzen werde?

Auf alle diese Fragen gibt der Motivenbericht keine Antwort. Die öffentliche Meinung, auf die er sich beruft, und welche durch die mannigfachsten Organe eine Aenderung des bestehenden Zustandes herausfordert, wirkt auf den ungarischen Justizminister nicht bestimmend ein, weil ihm beständig Gefahren vorschweben, welche durch die Bestrafung der Wucherer herbeigeführt werden könnten, und weil ihm die Straflosigkeit eines erkannten Unrechtes den vorgestellten Gefahren gegenüber als das kleinere Uebel erscheint.

---

Die Commission für Rechtsangelegenheiten im ungarischen Abgeordnetenhause hat den Gesetzentwurf im Allgemeinen dem Hause zur Annahme empfohlen, indem dieselbe die erschreckenden



Digitized by Google

Dimensionen, welche der Wucher in Ungarn angenommen hat, anerkannte und es als unabweisliche Pflicht der Regierung erklärte, dem erkannten Uebel nach Möglichkeit zu steuern.

Bezüglich der Details des Gesetzes ergab sich eine Differenz in den Anschauungen der Commissionsmitglieder; zwar erhob sich keine Stimme dafür, dass eine Strafsanction gegen den Wucher aufgenommen werden solle; dennoch aber fand sich eine Minorität in der Commission, welche selbst die vorgeschlagenen civilrechtlichen Beschränkungen als nicht hinreichende bezeichnete.

Die Majorität begnügte sich damit, jeden Unterschied zwischen hypothecirten und nicht versicherten Forderungen fallen zu lassen, das zehnprocentige Maximum rücksichtlich sämmtlicher Forderungen einzuführen und dem Gesetze die Wirksamkeit mit dem Tage seiner Kundmachung zu sichern.

Alle anderen mit dem Gesetzentwurfe angenommenen textuellen Aenderungen sind so unwesentlicher Natur, dass wir dieselben mit Stillschweigen und mit der Bemerkung übergehen können, dass der Justizminister den von der Majorität der Commission vorgeschlagenen Aenderungen zugestimmt hat und schliesslich der Zinsfuss auf 8 Procent herabgemindert wurde.

Von der Minorität des Ausschusses wurde hervorgehoben, dass ein Wucher nicht blos in Zinsen, sondern auch im Capitale möglich sei, dass demnach der vorliegende, blos das Zinsmaximum beschränkende Gesetzentwurf ungenügend sei und durch Einfügung einer Beschränkung des Wuchers im Capitale ergänzt werden müsse.

---

Mit diesen kurzen Zügen glauben wir den Stand der Wucherfrage im ungarischen Parlamente hinreichend skizzirt zu haben; unsere Leser werden aus den bisher gewonnenen Resultaten so viel entnommen haben, dass Cis- und Transleithanien in vielen Punkten dieser Frage die gleichen Thatsachen aufweisen können; hüben wie drüben die Aufhebung der Wuchergesetze im Jahre 1868, hüben wie drüben das schamlose Auftreten des Wuchers nach der Befreiung des Darlehens von jedem Zwange, hüben wie drüben das laute Geschrei um Abhilfe, hüben wie drüben im Jahre 1876 der gute Wille der Regierung, den Uebelständen abzuhelfen.

Digitized by Google

Aber auch der Unterschied zwischen den Regierungen, zwischen der West- und Osthälfte der Monarchie wird unseren Lesern nicht entgangen sein; in Ungarn ward ein allgemeines Gesetz beschlossen, bei uns aber dessen Wirksamkeit auf Galizien, Lodomerien und die Bukowina beschränkt worden; bei uns wird die strafrechtliche Seite des Wuchers betont und der Entschädigungszwang lediglich als Folge der ausgesprochenen strafgerichtlichen Verurtheilung hingestellt, wogegen Ungarn es nicht wagt, mit einer Reform des Strafgesetzes vorzugehen und mit einigen civilrechtlichen Beschränkungen die Frage erledigen möchte.

Ungleiche Wirkungen bei vollkommen gleichen Ursachen fordern zu einem Vergleiche der beiden legislativen Versuche ganz besonders auf, einen Versuch, den wir im nächsten Abschnitte in der Absicht unternehmen, um die Kritik des in unserem Parlamente eingebrachten Gesetzentwurfes am gründlichsten einzuleiten.

---



Digitized by Google

## XV. Kritik der in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1876 eingebrachten Regierungsvorlagen.

Bisher war es unsere Aufgabe, den Text der beiden im vorigen Jahre im österreichischen und ungarischen Parlamente eingebrachten Gesetzentwürfe und den wesentlichen Inhalt der gleichzeitig erschienenen Motivenberichte wiederzugeben; nunmehr handelt es sich um die Vergleichung beider Leistungen und insbesondere um die Kritik des unsere Reichshälfte speciell betreffenden Entwurfes.

Nachdem wir bereits betont haben, dass die Wuchergesetze in beiden Hälften der Monarchie im Jahre 1868 aus denselben treibenden Ursachen abgeschafft worden sind; nachdem wir darauf hinzuweisen im Stande waren, dass beiderseits der Leitha in den letztverflossenen neun Jahren die Verschlimmerung der ökonomischen Lage wahrgenommen und dass die entsetzliche Ausbreitung des Wuchers als ein grosses Unglück und als eine noch drohendere Gefahr empfunden wurde; nachdem das Bedürfniss einer Reform der die Capitalsfreiheit verbürgenden Gesetze in beiden Reichshälften die Regierungen im vorigen Jahre zur Einbringung von Vorlagen an die Parlamente veranlasst hatte — ist es sehr interessant, die Verschiedenheit der Resultate zu betrachten, welche den allseitig gleichen Prämissen gefolgt sind.

Die Anschauung, von welcher die ungarische Legislation getragen wurde, ist die alte und dennoch wieder stets auflebende Ueberzeugung, dass man zwar den Wucher ausrotten oder doch möglichst unterdrücken müsse, dass aber jedes Mittel, welches nicht zu dem angestrebten Ziele führe, beiseite gelassen werden solle, und dass sonach nur eine derartige positive äussere Satzung gesucht und auch gefunden werden müsse, welche dem ver-

Digitized by Google

steckten Treiben der Wucherer sogleich am wirksamsten Einhalt thun würde.

Weil nun — so schliessen die Logiker richtig — die Strafgesetze niemals den Wucher ausgerottet hätten; weil immer, trotz aller auf den Wucher gesetzter Strafen, dennoch stets gewuchert worden sei, so müsse man Anstand nehmen, ein erfolgloses Strafgesetz zu erlassen, so müsse man sich begnügen, mit der im Gesetze ausgesprochenen Missbilligung des Wuchers moralische Eroberungen zu machen und den nationalökonomischen Grund — die Erreichung eines niederen Zinsfusses — in den Vordergrund stellen.

Wer weiss nicht die Geschichte des Mannes, die uns Goethe bewahrt hat, der niemals seine Weste und seinen Rock recht anziehen konnte; der erste Knopf wurde gefehlt eingeknöpft, dann folgte kein Irrthum mehr, weder auf Seite der Knöpfe noch auf der der Knopflöcher, und dennoch sassen Rock und Weste dem Manne schief, von welchem nur noch hinzugefügt zu werden braucht, dass er auf den Grund seines Irrthumes niemals gelangt sein soll.

Eine ganz gleiche Gefahr birgt der Syllogismus; wenn nur das erste Glied in der Kette der Schlüsse gefehlt eingehängt ist, dann führt die langsame Consequenz der weiteren Schlüsse viel sicherer beim wahren Ziele vorbei, als die einfache Anschauung des gesunden Menschenverstandes, welche, die Mittelglieder der Schlüsse ausser Acht lassend, Anfang und Ende, Wirkung und Ursache, Bedürfniss und Abhilfe unmittelbar verbindet.

Wenn nicht blos die Thatsache, dass überhaupt hohe Zinsen genommen werden, sondern die weitere Erscheinung in's Auge gefasst wird, dass der Wucherer eben zu den hohen Zinsen in den seltensten Fällen ohne Beugung des nicht mehr freien Willens gelangt, dass bei der Handlungsweise des Wucherers stets Momente vorliegen, welche sein Treiben der Erpressung, den listigen Vorspiegelungen und Ränken sehr nahe stellen, dann wird man sich nicht mehr damit begnügen können, von einer blos moralischen Vewerflichkeit wucherlicher Handlungen zu sprechen, dann wird man das Rechtsgefühl laut im Innern reden hören, dass die technischen Begriffsmomente des Unrechtes vorliegen, und dass, vermöge der hehren Idee des

Digitized by Google

Rechtes, gegen das Unrecht blos schützende Massregeln nicht ausreichen, sondern dass um des Rechtes selbst willen Entschädigungs- und Strafzwang dem erkannten Unrechte folgen müssen.

Nicht darin aber bestand der Irrthum des ungarischen Justizministers, dass etwa er das Unrecht im Wucher nicht erkannt hätte, das vielmehr von ihm selbst durch die Schilderungen der unredlichen Machinationen der Wucherer gegen das unwissende und bedrängte Volk so deutlich in den Vordergrund gestellt wird, sondern in dem ganz unglaublichen und stets wiederkehrenden Trugschlusse, dass ein den Wucher nicht vollkommen unterdrückendes Gesetz auch nicht erlassen werden solle.

Es gehört sicher schon ein gewisser, wenn auch eben unfertiger Grad juridischer Bildung dazu, um diesem Trugschlusse zum Opfer zu fallen, den der einfache Verstand ebenso wie eine tiefere, gereiftere Bildung gleich sehr vermeiden wird.

Irren wir nicht, so sind Veruntreuung und Brandlegung jene Delicte, bei welchen, nach den statistischen Daten, die Mittermayer in einem seiner vielen Werke anführt, das Procentenverhältniss der Verurtheilungen zu den Anzeigen am schwächsten ausfällt.

Ist es aber je einem Juristen eingefallen, aus diesem Grunde für die Straflosigkeit der beiden genannten Verbrechen einzutreten?

Hat man je mit dem Argumente, dass nach der Verkündigung des fünften, sechsten, siebenten und achten Gebotes des Dekalogs und nach der Promulgation aller diesem Gesetze nachgefolgten weltlichen Sanctionen gemordet, ehegebrochen, gestohlen und falsches Zeugniss gegeben worden sei, die Nutzlosigkeit dieser Strafgesetze unterstützen gehört?

Hat uns nicht das Mittelalter gelehrt, dass eben gleichzeitig mit dem Aufblühen des Städtewesens und mit dem Aufschwunge der Rechtsüberzeugung Verschärfungen der Strafgesetze selbst bis zur Härte, ja Grausamkeit aufgenommen worden seien, und führen wir nicht im deutschen Reiche speciell den Fortschritt in der Entwickelung des Strafrechtes auch auf diese Ursachen zurück?

Und eben nur beim Wucher soll das Entgegengesetzte gelten? Nur gerade bei dieser dem Betruge und der Erpressung

Digitized by Google

so nahestehenden Rechtsverletzung, bei diesem classischen Falle strafbaren Eigennutzes soll das Gegentheil der Fall sein?

Nur bei dem Wucher soll es wahr sein, dass die Strafe zum Verbrechen aufmuntere, dass die theilweise Erfolglosigkeit der Strafsanction das Ansehen der Gesetzgebung und Rechtsprechung untergrabe?

Lässt sich nicht ein anderes Bild aufrollen, das vielleicht den wahren Sachverhalt deutlicher zeigt?

Zu einer Zeit, als im deutschen Reiche der ewige Landfriede kaum noch gefestigt war, als die trotzige Gewalt der Grossen und Mächtigen ihre thatsächliche Macht als Recht der Fehde hinstellte, gelang es der Reichsgesetzgebung in der Constitutio Crimialis Carolina gar wohl, die Strafbestimmungen wider Mord und Diebstahl zu fixiren; dagegen wollte sich das Verbrechen des Friedensbruches und mancher anderer Gewaltthätigkeiten nicht vollkommen dem Systeme anpassen, einfach deswegen, weil diese Strafsanctionen gegen die Neigungen und Leidenschaften der Grossen und Mächtigen am heftigsten verstossen mussten, und weil jedes Strafgesetz auch von den Unvollkommenheiten und Mängeln des Zeitalters Eindrücke erhält.

Und jetzt, nachdem der Zug zu selbsteigener Fehde, zur bewaffneten Verfolgung des Rechtes oder des Unrechtes auch aus den Ideen der Mächtigen geschwunden ist; jetzt aber, wo, nach den Zeugnissen der Rechtslehrer, von Sonnenfels herab bis zu unseren Zeiten, und insbesondere nach dem Berichte des ungarischen Justizministers, der Trieb nach möglichst grossem Gewinne selbst vornehme und begüterte Gesellschaftsclassen ergriffen hat; jetzt, wo Sonnenfels' Wort so tausendfach wahr geworden ist, „dass Grosse wuchern und dass Wucherer zu Grossen werden" — jetzt soll es uns wundern, wenn es den Mächtigen unserer Zeit gelingen sollte, dem Strafgesetze auch den Stempel der schlechten Seite des Jahrhunderts aufzudrücken, um sich die Straflosigkeit eigennützigen Treibens zu sichern?

Sicher leidet nicht blos der Bewucherte selbst, sondern es leiden auch die staatlichen Institutionen unter dem Drucke, welchen die Theorie des Egoismus überallhin verbreitet hat, und die Scheu einer gesetzlichen Sanctionirung von Wucher-

Digitized by Google

strafen hat gewiss einen ihrer Gründe in dem Einflusse der Ideen zu suchen, welche egoistische Bestrebungen in ein theoretisches Gewand zu kleiden vermochten und welche unter dem Scheine des Wohlwollens, der Freiheit und der Ungebundenheit des Verkehres eine weite Verbreitung auch über die Gewissen und die Ueberzeugungen Tausend und Millionen redlicher Menschen erlangt haben.

So greifen wir auch das ungarische Gesetz, nicht von der Seite an, als ob es nicht durch Rücksicht auf das Volkswohl entstanden sei, sondern wir richten unsere Angriffe auf die diesen Gesetzentwurf beherrschenden Principien, auf Principien, welche über die hervorragendsten Geister ihre Herrschaft vor 50 bis 60 Jahren ausüben konnten, deren Macht aber eben durch die in den letzten Decennien erstarkte Lehre vom Bau und Leben des socialen Körpers bei allen Jenen abgenommen hat, welche den wissenschaftlichen Eroberungen und Bestrebungen der Neuzeit auch auf diesem Gebiete gefolgt sind.

---

Wohlthätig von seinem ungarischen Collegen hebt sich der österreichische Gesetzentwurf ab; die Versicherung des Justizministers, dass es ihm nicht darum zu thun sei und auch nicht darum zu thun sein könne, durch ein Wucherstrafgesetz einen niederen Zinsfuss herzustellen, genügt allein schon, um eben diesem Gesetzentwurfe den Vorzug nicht blos vor der ungarischen Vorlage, sondern vor allen früheren österreichischen Wuchergesetzen aus den Jahren 1751, 1803 und 1866 zu sichern.

In der That hat der dispositive Theil des genannten Gesetzentwurfes auch nicht einen einzigen jener Mängel, die wir sämmtlichen früheren Legislationsbestrebungen in Oesterreich ausstellen konnten, und die einfache Erklärung, dass es sich um die Ergänzung einer Lücke des Strafgesetzes handle, dass man ein Specialgesetz wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften schaffen wolle und davon nicht zurücktrete, wenngleich eine Unterdrückung des Wuchers selbst nicht in den Bereich möglicher Conjuncturen gezogen werden könne, genügt, um die vollkommene Uebereinstimmung der Motive mit dem Entwurfe selbst zu zeigen.

Digitized by Google

Vergleichen wir den neuesten Versuch des österreichischen Justizministers mit dem im Jahre 1751 „wider das Laster des höchst verbottenen Wuchers" erschienenen Gesetze, so unterscheidet sich derselbe nicht blos dadurch zu seinem Vortheile, dass er keine Zinstaxen festsetzt, sondern auch dadurch, dass er dem Verkehre nicht jene engen Fesseln anlegt, welche das Theresianische Gesetz als Kaufpreis für die Ausrottung des Wuchers bezahlen wollte; stellen wir dem neuen Gesetze das Gesetz vom Jahre 1803 gegenüber, so sehen wir, dass des letzteren Hauptmängel nicht blos in der Einführung von Zinstaxen, sondern noch vielmehr darin bestanden, dass die Untersuchung und Bestrafung des Wuchers der Competenz der gewöhnlichen Gerichte entzogen und jener der Landrechte zugewiesen wurde, und dass sich die Gesetzgebung veranlasst fand, die Geldstrafe als poena ordinaria hinzustellen.

Ziehen wir endlich das letzte Wucherstrafgesetz vom Jahre 1866 zum Vergleiche heran, so erblicken wir dessen grössten, im neuen Gesetzentwurfe glücklich vermiedenen Mangel darin, dass das erstbezeichnete Gesetz den Wucher regelmässig zu einem Privatdelicte umgestaltet hatte und dadurch dem reicheren und mächtigeren Beschuldigten von vornherein die stärkeren Waffen gegen den Ankläger in die Hand gab.

Betrachten wir aber auch den neuen Gesetzentwurf allein, ohne gleichzeitig den Blick auf erkannte Mängel früherer Gesetze zu richten, so erkennen wir auch an und für sich die bedeutenden Vorzüge der Arbeit.

Der Begriffsbestimmung im §. 1 entspricht es vollkommen, wenn der Kern des neugeschaffenen Specialdelictes in dessen Verwandtschaft mit dem Betruge gelegt wird. Die das Delict constituirenden Momente werden treffend in drei Punkte gesondert; die beiden ersten, das Auferlegen von Bedingungen, die dem Creditnehmer zum Verderben gereichen und das Vorhandensein einer geistigen Schwäche, einer Unerfahrenheit in Geschäftssachen oder einer momentanen schweren Bedrängniss und Aufregung zeigen die Analogie mit der gewöhnlichen Feststellung des Betruges noch deutlicher, indem auch dieses Delict einerseits die Herbeiführung eines Nachtheiles und eine Täuschung und Irreführung andererseits zu den wesentlichen Voraussetzungen zählt.

Digitized by Google

Das dritte Moment: dass die Absicht beim Creditgeber sein müsse, übertriebenen Gewinn zu ziehen, entspricht vollkommen den mannigfachen Formen des neuen Delictes, welches sich hart an die Grenze des blossen Civilunrechtes anschliesst und stufenweise sich bis zu einer Höhe des Unrechtes erheben kann, welche dasselbe dem vollendeten Betruge sehr nahestellt.

Vortrefflich ist, der Natur dieses Delictes entsprechend, dem Richter nicht blos die Wahl zwischen mehreren Strafarten anheimgestellt, sondern auch das Strafmass ziemlich weit gesteckt worden, so dass schwere Fälle selbst mit einer zweijährigen Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Ebenfalls sehr zu billigen sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Adhäsionsprocess, indem dem Strafrichter nicht nur die Verbindlichkeit auferlegt wird, das als strafbar erkannte Geschäft zu rescindiren, sondern indem demselben auch das Recht zusteht, die aus der Vernichtung des Geschäftes entspringenden Rechtsfolgen selbst auszusprechen oder aber die Parteien diesfalls an das Civilgericht zu weisen.

Unter dem Schutze einer Strafprocessordnung, welche den Richter von der Nothwendigkeit befreit hat, die Wahrheit analog einem Rechnungsexempel zu finden und die Verdachtsgründe erst zu zählen, nachdem sie gewogen und hinreichend schwer befunden wurden, ist es nicht zu befürchten, dass der Schuldige so leicht der Strafe entgehen werde, wie dies zur Zeit der Wirksamkeit des Wuchergesetzes vom Jahre 1803 der Fall war; und da der Entwurf, wie bereits erwähnt, das neue Delict weder zu einem Privat- noch zu einem sogenannten Antragsdelicte gestempelt hat, so sind auch die Gefahren beseitigt, welche das Gesetz des Jahres 1866 für seinen eigenen Bestand geschaffen hatte.

Sollte der neue Strafgesetzentwurf im Wesentlichen unverändert eingeführt werden, so wäre nicht zu zweifeln, dass dieses neue Delict den Vergehen des neuen Strafensystems hinzugerechnet und folglich mit der Freiheitsstrafe des Gefängnisses bedroht würde; und wenn wir auch dem weit ausgedehnten Gebrauche der Verweisungsstrafe überhaupt nicht das Wort reden, so würde es sich im angenommenen neuen Systeme gerade empfehlen, dem Richter das Recht der Verweisung des

Digitized by Google

rückfälligen oder gewerbsmässigen Wucherers aus den Orten seines hauptsächlichen wucherischen Treibens einzuräumen.

Wenn endlich ein Gesetz bestimmt ist, moralische Eroberungen zu machen — wie es der ungarische Justizminister von der Einführung einer Zinstaxe hofft —, so kann der neue Gesetzentwurf erwarten, moralische Eroberungen nach mehreren Seiten hin zu erzielen: bei den Uebelgesinnten durch die Furcht vor einer schnellen, empfindlichen Strafe, bei den Gutgesinnten durch die Anerkennung, welche ein an die Spitze eines Gesetzes gestelltes ethisches Princip immer im Gefolge hat, und bei den Schwachen und Unentschiedenen durch die feste Stellung des Gesetzes gegenüber dem Unrechte, welche es nun nicht mehr möglich macht, dasjenige, was nicht verboten ist, auch für erlaubt und rechtmässig zu halten.

Mit Freuden werden wir unseren Mitbürgern jenseits der Leitha auf den neuen österreichischen Gesetzentwurf hinzeigen können, um ihnen zu sagen, dass unsere Regierung, frei und unbeirrt von Schwankungen der öffentlichen Meinung, ein ethisches Princip an die Spitze ihrer Reformen gestellt und Palliativmittel, wie es die Aufrichtung von Zinstaxen ja immer ist, glücklich umschifft hat; mit Freuden werden wir einem Vergleiche der beiderseitigen Entwürfe entgegensehen, sicher des Erfolges bei den Einsichtigen, welche den Siegespreis der Arbeit der westlichen Hälfte zuerkennen werden.

Gerne würden wir mit diesem Hinweise — wenn wir es vermöchten — auch schliessen.

Dem ehrlichen Schriftsteller ist aber, gleich jedem anderen vor die Oeffentlichkeit tretenden Manne, die Pflicht auferlegt, über die erkannten Lichtseiten eines Gegenstandes seiner Kritik auch die Schattenseite nicht zu vergessen, und wenn wir auch an diese Arbeit herantreten, so sind wir dessen sicher, dass es nicht Tadelsucht ist, welche unsere Feder leitet.

Vor Allem müssen wir mit aller Entschiedenheit die Freiheit des Civilrichters von den Aussprüchen des Strafrichters in Anspruch nehmen, und dieser Punkt nöthigt uns zu einer kurzen Auseinandersetzung.

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft die civilrechtlichen Folgen ausschliesslich an das Erkenntniss des Strafrichters; nun erscheint es aber nicht blos für jene Fälle, in denen der

Digitized by Google

Beschuldigte verstorben, in denen er flüchtigen Fusses ist etc. geboten, dem Beschädigten auch auf dem Boden des Civilprocesses Hilfe zu schaffen, sondern wir halten es für unerlässlich, dem Civilrichter die Macht einer gänzlichen oder theilweisen Rescindirung des Geschäftes für den Fall einzuräumen, wenn die Strafverhandlung zu keiner Anklage, oder wenn die Anklage zu keiner Verurtheilung geführt hat.

Ganz abgesehen davon, dass es nicht blos denkbar ist, dass der Beschädigte im Civilprocesse erweise, was ihm in der strafgerichtlichen Untersuchung nicht gelungen ist, empfiehlt sich eine selbstständige Macht des Civilrichters schon aus dem einen Grunde, weil die fliessende Natur des Delictes, welches von dem blossen Civilunrechte zum vollendeten Betruge hinüberführt, eine zahlreiche Menge von Fällen erzeugen wird, in denen der Strafrichter die Nothwendigkeit einer öffentlichen Sühne noch nicht erkennt, welche aber denn doch unter den Begriff des civilrechtlichen Dolus fallen; und wenn von competenter, gelehrter Seite, von Glaser, seinerzeit der Vorschlag gemacht wurde, das Recht des Richters, die Conventionalstrafe zu mässigen, auch auf die Fälle übertriebener Stipulationen bei Creditgeschäften herüberzuziehen, so können wir nun diesen Vorschlag neuerdings unseren Lesern in's Gedächtniss zurückrufen, um damit das Gewicht unserer eigenen Argumente zu unterstützen.

Noch ernster und schwerwiegender ist der Vorwurf, welchen wir gegen den neuen Gesetzentwurf deswegen erheben, weil sein projectirtes Geltungsgebiet sich auf Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau beschränken soll.

Wäre der neue Gesetzentwurf mit der blossen Festsetzung einer Zinstaxe herangetreten, so würden wir über die projectirten territorialen Grenzen desselben nicht viele Worte verlieren.

In der That lässt es sich hören, dass der Zinsfuss des Geldes in dem einen Theile eines Reiches bedeutend höher als in einem anderen sei; dass er in einigen Orten künstlich in die Höhe getrieben werde; dass man solchen Machinationen auch nur an den von denselben betroffenen Orten entgegenzutreten Ursache habe und daher alle jene Länder mit einer gesetzlichen Aenderung verschone, deren Geldverhältnisse eines zwingenden Gesetzes nicht bedürfen.

Digitized by Google

Das Princip der Zinstaxen, einmal angenommen, lässt sich gegen eine localisirte Wirksamkeit eines entsprechend abgefassten Gesetzes nicht einwenden, weil ja ein solches Gesetz seinen Inhalt lediglich aus Utilitätsgründen schöpft und daher seinem Principe nicht untreu wird, wenn es blos einzelne Länder, ja selbst blos einzelne Theile eines Landes umfasst, ohne sich um andere zu kümmern.

Aber diese Voraussetzungen treffen bei dem Regierungsentwurfe der westlichen Reichshälfte nicht zu; nur mit einer Untreue gegen das dem Entwurfe zu Grunde liegende ethische Princip kann die Beschränkung des Geltungsgebietes auf Galizien, Lodomerien und auf das Grossherzogthum Krakau durchgeführt werden, und wenn in dem Vorwurfe einer solchen Untreue zugleich eine starke Opposition gelegen ist, so tritt an uns gebieterisch die Pflicht heran, die Opposition zu begründen und die Gründe mit Beweisen zu unterstützen.

Vor Allem — um vom Einfachsten auszugehen — haben wir es doch niemals gehört, dass man bei der Feststellung strafbarer Rechtsverletzungen derart zu Werke geht, zu erkunden, ob in einem Landestheile ein Delict mehr oder minder vorkommt, und dass man auf das Ergebniss einer solchen Enquête hin die Strafsanction festsetzt.

Man schlage die Bücher der österreichischen Strafjustizstatistik nach und man wird finden, dass viele Delicte — Behandlung eines Menschen als Sklaven, Falschwerbung, öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzgebende Versammlungen des Reichsrathes, Weglegung eines Kindes etc. — in manchen Gebietstheilen Oesterreichs gar nicht, in anderen äusserst selten vorgekommen sind; noch mehr wird sich die Wahrheit dieser Bemerkung bestätigen, wenn man bestimmte auszeichnende Qualificationen einzelner Delicte im Auge hat, da hiebei die Criminalstatistik oft leere Stellen in der ganzen Monarchie aufweisen wird; nichtsdestoweniger hat man im Jahre 1852 bei der Redaction des Strafgesetzes vom Jahre 1803 auf solche statistische Resultate keine Rücksicht genommen und die Strafsanctionen allgemein für alle Länder verbindlich erklärt, in der wohlbegründeten Ueberzeugung, dass dasjenige, was als wahrhafte Rechtsverletzung — wohlgemerkt nicht etwa als Polizeidelict — in dem einen Lande zu gelten habe,

Digitized by Google

auch in dem anderen der Strafsanction unterworfen sein müsse.

Auch als man im Schosse des Justizministeriums an eine Adaptirung des neuen deutschen Strafgesetzes auf österreichische Zustände geschritten ist, hat man keineswegs erst die Frage aufgeworfen, welches Delict in dem einen oder dem anderen Lande prävalire, sondern ganz allgemein in althergebrachter Weise die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und über deren Bestrafung als für alle Länder gleich verbindlich hingestellt, ohne criminalstatistischen Specialitäten einzelner Gebietstheile im Strafgesetze irgend welche Rechnung zu tragen.

Plötzlich erklärt nun die Gesetzgebung in dem Motivenberichte zum neuen Gesetzentwurfe, dass sie einerseits eine Lücke im Strafgesetzbuche darin finde, dass eine Reihe dem Betruge nahe verwandter unredlicher Vorgänge bei Creditgeschäften ausser Strafe gelassen worden seien, um dieser Bemerkung die weitere vorauszusenden, dass namentlich in Galizien Fälle solcher Rechtsverletzungen ganz besonders hervorgetreten seien, und dass — wenn Geschäfte dieser Art nicht etwa vereinzelt, sondern in weiteren Kreisen so zu sagen epidemisch auftreten — die Gesetzgebung es nicht länger bei der blossen Verweisung auf die Formel: „Jura vigilantibus scripta sunt" — bewenden lassen könne.

Wenn aber die Gesetzgebung ein neues Delict in der wohlerkannten Ueberzeugung in den Strafcodex aufnimmt, um einem Unrechte die gebührende Strafe zuzuführen — wenn nicht ein utilitarisches, sondern ein ethisches und juristisches Ziel dem Gesetze vorschwebt, dann dünkt uns die Bestrafung des vereinzelt wie des epidemisch, in Begleitung von tausend anderen auftretenden Falles in gleicher Weise geboten, da das Uebel durch die Verbreitung zwar gefährlicher, nicht aber ethisch und juristisch verwerflicher werden kann.

Strafgesetze ruhen zudem freilich, wie alles menschliche Wissen, auch auf dem Boden der Erfahrung, und haben demnach einen unleugbaren Zusammenhang mit der Erfahrung, mit der Geschichte; allein ihre Wirksamkeit ist auf die Zukunft berechnet, und wenn ein Delict bisher in einem Gebietstheile noch nicht epidemisch aufgetreten ist, so kann sich eben dieser

Digitized by Google

Umstand — wie die Erfahrung lehrt — auch leicht und bald ändern.

Zudem wäre — die Richtigkeit des von der Regierung aufgestellten Principes zugegeben — die leidige Consequenz diese, dass man auch in Galizien nur jene Fälle strafen dürfe, welche in einem nachweisbaren Zusammenhange mit der durch die Verbreitung des Uebels herbeigeführten oder vergrösserten Gefahr stehen; man dürfte sporadisch vorkommende Fälle unredlicher Creditgewährung in Galizien ebensowenig strafen, als in anderen Ländern, weil es die Consequenz dann fordert, die Bestrafung des Delictes nicht weiter auszudehnen, als es der angegebene Grund, die allgemeine Verbreitung des Uebels, erheischt.

Uns erscheint es aber überhaupt mit jenem Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit, welche Strafsanctionen wider wahre Rechtsverletzungen an sich tragen müssen, durchaus nicht vereinbar, die Straflosigkeit solcher Handlungen in einzelnen Gebietstheilen blos deswegen fortdauern zu lassen, weil in denselben das Uebel nicht bis zur Höhe einer allgemeinen Ansteckung sämmtlicher socialer Schichten gestiegen ist.

Der Charakter eines solchen Argumentes ist ein rein utilitarischer, der mit dem andererseits proclamirten Grundsatze — dass mit dem Specialgesetze nicht ein niederer Zinsfuss, noch irgend ein anderer Zweck erstrebt, sondern nur die Bestrafung eines erkannten Unrechtes erzielt werden solle — ganz und gar nicht vereinbar ist.

Eine solche selbsteigene Untreue des Gesetzentwurfes gegen seine juristische Basis muss demselben nothwendig den besten Theil seiner Früchte rauben; sie muss nothwendigerweise zu der Annahme hinführen, dass Nützlichkeitsgründe hauptsächlich den gesetzlichen Anordnungen zu Grunde gelegen seien; dass man der Strenge der proclamirten Rechtsgrundsätze bestimmte Zwecke unterstellt habe; dass die Massregel entfallen müsse, wenn die unredlichen Creditgewährungen sich in dem betreffenden Lande wesentlich vermindern, dass sohin nicht die ethische und rechtliche, sondern abermals nur die sociale und nationalökonomische Seite der Frage wesentlich entscheidend gewesen sei.

Wir meinen also, um nicht zu lange zu werden, dass die sporadisch vorkommende dolose Creditgewährung in irgend


Digitized by Google

einem Lande nicht straflos gelassen werden könne, wenn man in dem ganz gleichen Falle, sofern derselbe in Galizien vorkömmt, ein Vergehen erkennen will; wir glauben, dass, wenn überhaupt, so gerade in diesem Punkte, die Staatsbürger jener Länder, rücksichtlich welcher auf Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung selbst in viel minder wichtigen Punkten ein so entscheidendes Gewicht gelegt wird, nicht verschieden behandelt werden dürfen, kurz, dass der neue Gesetzentwurf nur dann seinem Principe entspricht, wenn sein Geltungsgebiet mit jenem des allgemeinen Strafgesetzes zusammenfällt.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass, wenn nur die Häufung der Delicte in einem Lande die Strafbarkeit derselben zur Folge haben soll, eben dieses die Strafbarkeit bedingende Moment auch in die Definition aufgenommen sein müsste, während in dem Gesetzentwurfe ganz allgemein jede in Galizien noch so sporadisch auftretende ränkevolle Creditgewährung der Strafe unterworfen wurde.

Nur vorsichtsweise lassen wir uns denn auch noch auf die weitere Frage ein, ob wohl die Prämisse der Regierung richtig ist, dass Galizien allein Fälle epidemisch auftretender Wucherer nachweise?

Wie wir wissen, haben auch die Einwohner von Böhmen, Mähren und Schlesien über die hereingebrochene Wucherpest laute Klagen geführt; beredte Zeugnisse waren wir namentlich aus Mähren anzuführen in der Lage; und aus Niederösterreich, namentlich aus dem Viertel unter dem Manhartsberge, sind uns von verlässlichster Seite vielfache Klagen über den gerade an den letzten Jahren importirten Wucher zu Ohren gekommen.

Aber auch in Wien haben wir persönlich die entsetzliche Zunahme des Wuchers constatiren können; auch in Wien könnten die Grundbücher die Fälle so hoher Zinsen in ziemlicher Anzahl nachweisen, welche den Gedanken nahelegen können, dass in den meisten dieser Fälle ein unredlicher Vorgang bei der Creditgewährung stattgefunden habe; gerade aus Wien konnten wir über manche Fälle berichten, in denen Betrugsstrafen wider Wucherer verhängt wurden, während das Vorhandensein des Betruges von vielen einsichtigen Juristen ebenso sehr angezweifelt, wie die Strafwürdigkeit der Vorgänge

Digitized by Google

anerkannt wurde; endlich hat die im Jahre 1855 in sämmtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates eingeleitete Enquête gezeigt, dass auch nicht in einem einzigen Lande solche Fälle unredlicher Creditgewährung gemangelt haben dürften, die nach dem neuen Entwurfe einer Strafe unterliegen würden.

Man wende uns gegen diese Argumente nicht ein, dass eben ein Nachweis eines solchen thatsächlichen Substractes die Regierung immerhin bestimmen könne, die Ausdehnung des für Galizien allein berechneten Gesetzes auch auf andere Länder eintreten zu lassen.

Ein Strafgesetz wider wahre Rechtsverletzungen bedarf sicher nicht, dass erst aus jedem Reichstheile Klagen über die Straflosigkeit bestimmter Vorgänge an die Regierung gelangen; hat letztere einmal die Ueberzeugung erlangt, dass eine Lücke im Strafgesetze vorhanden sei, so hat sie dieselbe allgemein zu ergänzen, ohne erst lange zu fragen, aus welchem Reichstheile jene Thatsachen zuerst bekannt wurden, welche die Erkenntniss dieser Lücke recht deutlich manifestirt haben.

Endlich — und diesem Argumente kann man nicht viel anhaben — was möchte denn die Ausdehnung der neugeschaffenen Strafsanction auf sämmtliche Länder Westösterreichs für eine Gefahr bergen können?

Ereignen sich in einzelnen Ländern keine Fälle, welche unter den Tenor des Gesetzes fallen, so hat das Strafgesetz zwar keine Wirksamkeit geäussert, aber sicher nicht geschadet; kommen aber derlei Handlungen ausserhalb Galizien's vor, so muss es der Gesetzgebung selbst erwünscht sein, eben diese Fälle mit der gleichen Strafe ereilen zu können, die sie ja sicher für die Zukunft einführen müsste, wenn ihr die Straffälle bekannt würden.

Es ist schwer, aus dem letztbezeichneten Dilemma herauszukommen; es ist ein dilemma cornutum, man kann das eine Horn nicht vermeiden, ohne von dem anderen gestossen zu werden.

Eines freilich lässt sich vielleicht nicht ganz leugnen.

Es mag wahr sein, dass in Galizien das Uebel eine Höhe erreicht hat, welches die Argumente selbst solcher Männer zum Schweigen gebracht hat, welche sonst gewohnt



Digitized by Google

waren, die schrankenlose Capitalsfreiheit als Segnung des Jahrhunderts zu begrüssen; es ist daher ganz sicher, dass die Initiative der Regierung von Galizien aus weit mehr gedrängt worden ist, wie dies aus anderen Ländern der Fall war.

Es mag ferner auch wahr sein, dass in vielen Reichstheilen, in denen der Wucher noch nicht die exorbitante Höhe erreicht hat, eine grosse Anzahl Gebildeter den neuen Gesetzentwurf als einen Rückschritt bezeichnet.

Unter solchen Verhältnissen finden wir es begreiflich, wenn man die Gründe für und wider den Entwurf überhaupt wägt und mit einem neuen Principe hervorzutreten zögert.

Hat man aber einmal ein Princip gewählt, dann mangelt uns mindestens das Verständniss dafür, dass es nur einen Bruchtheil und nicht alle Fälle treffen soll, welche sich seinem begrifflichen Inhalte unterordnen.

Digitized by Google

## XVI. Schlusswort.

Die von uns geübte Kritik und die von uns vorgeschlagene Aenderung des neuen Entwurfes ist klein und gross; klein, wenn man den Umfang des Textes betrachtet, der emendirt werden soll, und der nur wenige Worte umfasst; gross, weil nicht blos das Geltungsgebiet wesentlich erweitert, sondern auch der juristische Charakter des Gesetzes gegen jeden Einwurf gewahrt werden soll.

Lange genug hatte man es in Oesterreich mit einer schwankenden Basis der Gesetzgebung in der Wucherfrage zu thun; die nationalökonomischen Gesichtspunkte, welche jederzeit mit den juristischen in eigenthümlicher Weise verquickt worden waren, hatten das labile Gleichgewicht hervorgebracht, dessen leisester Störung sämmtliche Gesetze des Jahres 1751, 1787, 1803 und 1866 zum Opfer gefallen waren.

Dem festen Rahmen eines Strafgesetzes eingefügt, seinem Systeme angepasst, würde das neue Delict nicht mehr leicht aus der Reihe der strafbaren Handlungen gestrichen werden können, und dass nicht allzugrosse Härte und übertriebene Strenge einen Misserfolg herbeiführen wird, dafür sorgt nicht blos die stets anerkannte Gewissenhaftigkeit, sondern sicher ebenso die bekannte Milde der österreichischen Strafrechtspflege.

Die Einfügung des neuen Delictes in den festen Rahmen eines Strafgesetzes hätte sicher auch die unendlich werthvolle Folge, dass man der Frage nach dem Erfolge der Strafen nicht jenes übertriebene Gewicht beilegen würde, welches eine utilitarische Gesetzgebung nothwendigerweise provocirt hatte; die Frage des Erfolges würde nicht in einem höheren Masse als bei den anderen Eigenthumsdelicten Berücksichtigung finden, wenn eine Kritik des Gesetzes an diesen Punkt herantreten sollte.



Digitized by Google

Dem Ansehen der Gesetzgebung würde es aber sicheren Vortheil eintragen, wenn das Volk sieht, dass der Eigennutz, der Egoismus sich nicht ganz hart an die Grenze des Betruges und der Erpressung wagen darf, um seine Straflosigkeit zur Bemäntelung der Rechtmässigkeit des Vorganges zu benützen, sondern dass selbst ein geringeres Mass bethätigten bösen Willens Entschädigungs- oder Strafzwang zur Folge habe.

Endlich vergesse man auch den wahrhaft socialen Charakter des neuen vorgeschlagenen Gesetzes nicht.

Es soll werden ein wahrer Schutz der Armen gegen Bedrückungen und Ausbeutungen durch die Reichen und Mächtigeren; bei allem redlichen Streben, welches der Richter anwenden mag, wird es ihm immer schwer sein, dem Armen wahrhaft gleiches Recht mit dem Reichen zu schaffen; die Mittel, welche zur Erkenntniss des wahrhaften Rechtes führen, stehen dem Reichen immer mehr zu Gebote, der sich physische und geistige Arbeit leicht bezahlen kann.

Es ist auch nicht leicht die Gefahr vorhanden, dass ein Mann wegen unredlicher Vorgänge bei Creditgewährung unschuldig verurtheilt werden könne; auch ein viel weiter gezogener Umfang des Gesetzes, als jener des Entwurfes, würde die Gefahr wesentlich nicht steigern, da eben der Creditgeber fast ausnahmslos in der Lage ist, seine Vertheidigung mit stärkeren Waffen als der beschädigte Ankläger zu führen, so dass ein offengelassenes richterliches Ermessen kaum je zu Ungerechtigkeiten führen wird.

Auf der anderen Seite ist es sicher, dass gerade ein solches Gesetz am besten noch in der Lage ist, dem Gegensatze zwischen Capitalbesitzer und capitalloser Noth eben jene scharfe Spitze abzubrechen, welche in den Kämpfen verschiedener socialer Classen die Gesellschaft nicht nur vielfach schwer verwundet hat, sondern auch für die Zukunft ernstlich bedroht.

Sollte man auch in dieser Beziehung auf Erfahrungen warten wollen? Haben wir aus der Geschichte der letzten zehn Jahre gelernt? Die richtige Beantwortung dieser Frage hoffen wir baldigst von der Gesetzgebung und schliessen wie wir begonnen haben unter Berufung auf Getzel Wilkenfeld. Als dieser Mann gefragt wurde, wieso er für 200 fl. 50000 fl. verlangen konnte, lautete die Antwort dieses Mannes: „Nach den neuen Gesetzen."

K. K. HOFBUCHDRUCKEREI CARL FROMME IN WIEN.

Digitized by Google

VERLAG VON ALFRED HÖLDER, K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
WIEN, ROTHENTHURMSTRASSE 15.

# System
des
# ÖSTERREICHISCHEN CIVILPROCESSRECHTES
IN RECHTSVERGLEICHENDER DARSTELLUNG.

Von
**Dr. Anton Menger,**
o. ö. Professor an der Universität in Wien.

**Erster Band: Der allgemeine Theil. fl. 4.80.**

Der Verfasser beabsichtigt mit seinem System des österreichischen Civilprocessrechtes die Reception des mündlichen Verfahrens in Oesterreich vorzubereiten und zu erleichtern und vor Allem den österreichischen praktischen Juristen durch eine fortlaufende Vergleichung der wichtigeren europäischen Gesetzgebungen mit unserm überlieferten Processrechte die geistige Aneignung und Durchdringung der neuen Processformen schon gegenwärtig möglich zu machen. Der vorliegende allgemeine Theil behandelt in 5 Abschnitten: 1. Die Stellung des Civilprocesses innerhalb der Rechtsverfolgung. 2. Quellen und Literatur des österreichischen Civilprocessrechtes. 3. Die Auslegung der Civilprocessnormen. 4. Die örtlichen und zeitlichen Grenzen der Civilprocessordnung. 5. Das System und die Principien des österreichischen Civilprocessrechtes. — Der specielle Theil wird ebenfalls einen Band bilden, dessen erste Abtheilung die Lehre vom Objecte des Civilprocesses, von den Parteien und den Gerichten, die zweite dagegen das Verfahren selbst erläutern wird. Bei der eminenten Wichtigkeit des Gegenstandes und in Anbetracht der einschneidenden Veränderungen, welchen die österreichische Civilprocessordnung entgegengeht (der neue Entwurf einer solchen wurde nach jeder Richtung berücksichtigt), sowie bei dem Umstande, dass ein ähnliches Werk bisher nicht existirte, gestaltet sich dasselbe zu einer höchst werthvollen Bereicherung der juristischen Literatur.

---

# HANDBUCH DES ÖSTERREICHISCHEN STRAFPROCESSRECHTES.
**Erster Theil:**
**Entstehungsgeschichte der österreichischen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze nach amtlichen Quellen.**

Von
**Dr. J. Mayer,**
o. ö. Professor des Strafprocessrechtes an der Universität in Wien.

**73 Bg. Lexikon-8. (XVI und 1125 S.) Preis fl. 10 = M. 20.**

Diese Erläuterung zur gegenwärtigen österreichischen Strafprocessordnung bringt nicht nur eine vollständige Rechtsgeschichte derselben und der mit ihr zusammenhängenden Gesetze, sondern auch — und dies ist für praktische Juristen besonders werthvoll — die vollständige textuelle Erklärung jedes einzelnen Paragraphen nach den amtlichen, bisher noch unveröffentlichten Protokollen des k. k. Justizministeriums, und bildet dergestalt durch die Vollständigkeit des Interpretations-Materials ein unentbehrliches Handbuch für die gesammte juristische Welt, insbesondere für den Richterstand und die Staatsanwaltschaft.

---

# DIE VERWALTUNGS-JUSTIZ IN ÖSTERREICH.

Von
**Dr. Arnold Pann,**
Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.

**fl. 2 = M. 4.**

Dieser Commentar zu den wichtigsten Gesetzen über den Verwaltungs-Gerichtshof beleuchtet und erklärt in eingehendster Weise: *a)* Die wichtigsten Fragen der Theorie bezüglich der Verwaltungs-Justiz, *b)* die neuen Gesetze selbst, mit Zugrundelegung des gesammten Berathungsmaterials beider Häuser des Reichsrathes und der Regierungsmotive, und bringt *c)* einen statistischen Ueberblick der Entstehung der Verwaltungs-Justiz, sowie einen gedrängten Abriss der gegenwärtigen europäischen Gesetzgebung; *d)* weitere Erläuterungen des Gesetzes an der Hand praktischer Fälle. Diese vorzügliche Arbeit aus der Hand eines gewiegten Fachmannes wird nicht verfehlen, in allen juristischen Kreisen lebhaftem Interesse zu begegnen.

---

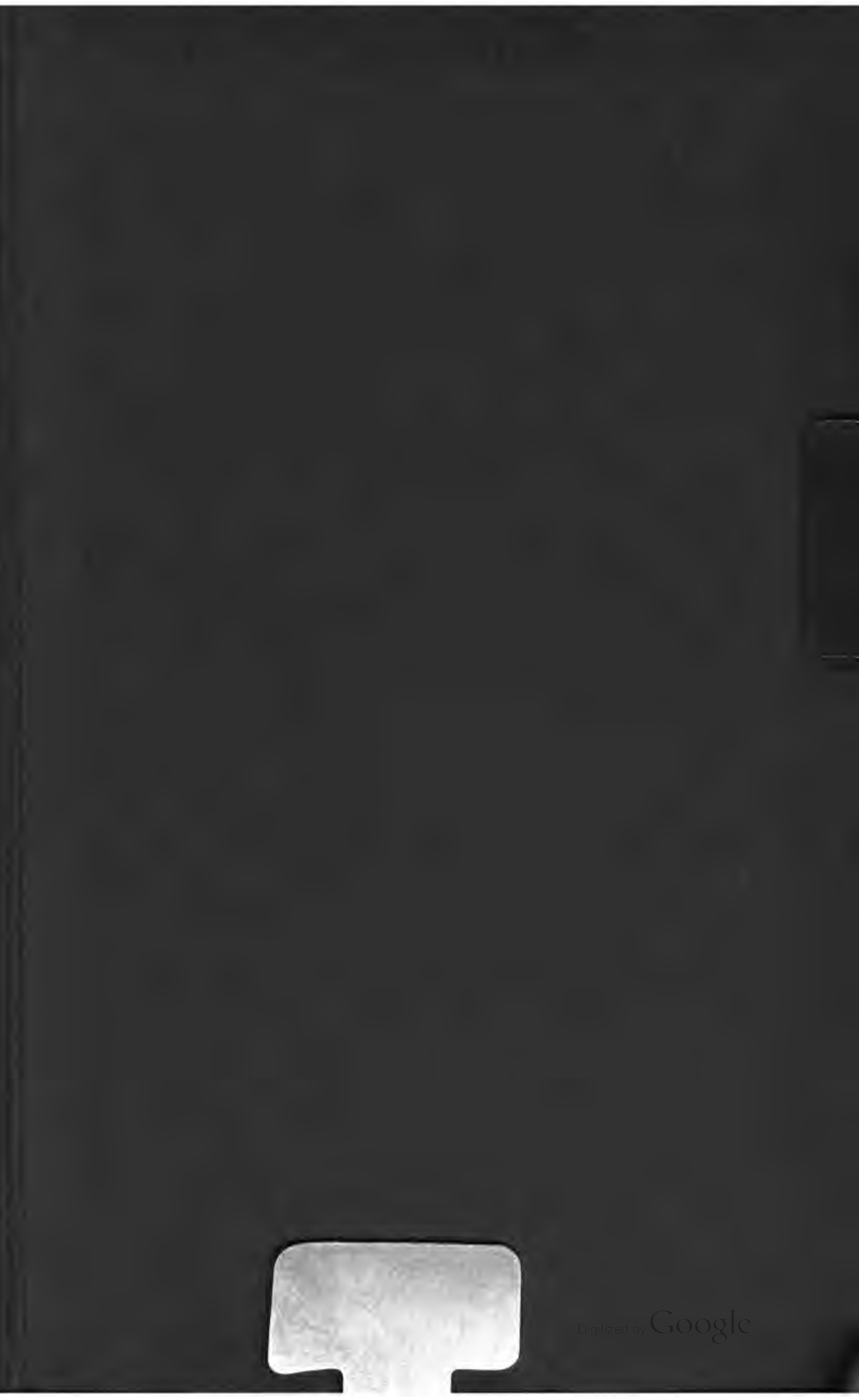
Digitized by Google

K. K. HOFBUCHDRUCKEREI CARL FROMME IN WIEN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google



Digitized by Google